

Bern, den 11. Oktober 1972 124. Jahrgang Band II

Nr. 41

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 323

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften

(Vom 16. August 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir beehren uns, Ihnen die Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) andererseits zur Genehmigung zu unterbreiten¹⁾. Die Abkommen wurden am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnet. Ferner unterbreiten wir Ihnen die Zusatzabkommen über die Geltung der genannten beiden Abkommen für das Fürstentum Liechtenstein zur Genehmigung. Gleichzeitig ersuchen wir Sie, uns zu einer Abweichung vom EFTA-Übereinkommen zu ermächtigen und damit einer Abkürzung der Kündigungsfrist für Dänemark und Norwegen zuzustimmen. Schliesslich beantragen wir Ihnen die Genehmigung des am 20. Juli 1972 unterzeichneten Ergänzenden Abkommens zu dem 1967 im Rahmen der Kennedy-Runde abgeschlossenen Uhrenabkommen.

Wir haben in den vergangenen Jahren die eidgenössischen Räte laufend über die Haltung der Schweiz gegenüber der europäischen Integration informiert. Dies geschah u. a. durch verschiedene Botschaften (z. B. zum EFTA-Übereinkommen [BBl 1960 I 841], zur Kennedy-Runde [BBl 1967 II 605]), durch die Halbjahresberichte über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland²⁾ und namentlich auch durch den ausführlichen Bericht über «Die Entwicklung der europäischen Integrationsbestrebungen und die Haltung der Schweiz» vom 11. August 1971 (BBl 1971 II 647). Den Umständen entsprechend wird das Schwergewicht dieser Botschaft auf der Schilderung des Verhandlungsablaufs, der Erläuterung des Abkommensinhalts und der Würdigung seiner mutmasslichen Auswirkungen liegen.

¹⁾ Die Gründe dafür, dass zwei separate Abkommen abgeschlossen worden sind, sind in Kapitel II B 8 dargelegt. Wo nichts anderes vermerkt ist, wird im folgenden die Bezeichnung «das Abkommen» für das Abkommen mit der EWG verwendet.

²⁾ Z. B. 82. Bericht: BBl 1971 I 45; 83. Bericht: BBl 1971 II 631; 84. Bericht: BBl 1972 I 235; 85. Bericht: BBl 1972 II 278.

I. Einleitung

A. Übersicht

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen schafft eine Freihandelszone für den Austausch von industriellen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Ähnliche Abkommen hat die Gemeinschaft auch mit den übrigen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten der EFTA abgeschlossen, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage waren, den Europäischen Gemeinschaften als Mitglieder beizutreten (Finnland¹⁾, Island, Österreich, Portugal und Schweden). Die sechs Abkommen sollen am 1. Januar 1973, gleichzeitig mit den Verträgen über den Beitritt der drei EFTA-Staaten Grossbritannien, Dänemark und Norwegen sowie Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften in Kraft treten.

Diese Gleichzeitigkeit ist Ausdruck des Willens aller Beteiligten, die Spaltung Westeuropas in zwei Integrationsgruppierungen im Rahmen einer Gesamtlösung zu überwinden. Die durch das Abkommen verkörperte besondere Form der Beteiligung an den europäischen Integrationsbestrebungen gestattet es der Schweiz, ihre politische und aussenwirtschaftliche Handlungsfreiheit als neutraler Staat zu wahren. Umgekehrt wird die Schweiz gegenüber dem sich bildenden westeuropäischen Grossmarkt nicht in eine Aussenseiterstellung verwiesen, was angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung unseres Landes mit der europäischen Umwelt ein erstrangiges Anliegen ist. Das Abkommen entspricht somit der von der Schweiz seit den fünfziger Jahren verfolgten Politik einer Mittellösung.

Das Abkommen sieht den Abbau der Industriezölle in fünf Stufen bis zum 1. Juli 1977 vor. Für die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie soll derjenige Teil der Einfuhrbelastung abgebaut werden, der dem Schutz der industriellen Verarbeitung entspricht. In den Genuss der Zollfreiheit gelangen die Erzeugnisse, die den schweizerischen Ursprung nach Massgabe einer besonderen Ursprungsdefinition besitzen. Für einzelne, besonders empfindliche Erzeugnisse, namentlich für Papier, ist eine verlängerte Übergangsfrist vorgesehen. Durch den gleichzeitigen Abschluss eines Abkommens mit den Mitgliedstaaten der Montanunion (EGKS) wird der Freihandel auch auf Kohle und Stahl ausgedehnt.

Nicht dem Freihandel unterstellt sind die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Unterschiede in der Landwirtschaftspolitik beider Partner würden dies nicht zulassen. Hingegen wurden in Ergänzung der Freihandelsregelung sowohl von der EWG wie der Schweiz für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse Einfuhrleichterungen zugestanden oder konsolidiert, die keine Auswirkungen auf die bäuerliche Einkommensbildung haben sollten.

Das gute Funktionieren des Freihandels wird durch Wettbewerbsregeln und durch die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses sichergestellt, in dem alle das

¹⁾ Finnland hat infolge des Regierungswechsels das Abkommen lediglich paraphiert und noch nicht unterzeichnet.

Abkommen im weiteren Sinne betreffenden Angelegenheiten zwischen der Schweiz und der EWG besprochen werden können. Für den Fall von Störungen des Freihandels sind Schutzklauseln vorgesehen.

Trotz seines beschränkten Inhalts wird das Abkommen eine dauerhafte Grundlage für die Beziehungen der Schweiz zu den Europäischen Gemeinschaften bilden können. Ausserdem wird die Möglichkeit eröffnet, in Zukunft die Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen auch auf Gebiete auszudehnen, die vom vorliegenden Abkommen nicht erfasst werden. Hierfür werden jedoch neue Vereinbarungen erforderlich sein.

Das vorliegende Abkommen entspricht sowohl im Grundsätzlichen wie in der Ausgestaltung der Einzelheiten in weitgehendem Mass den Erwartungen der Schweiz. Es wahrt ebenso die Interessen der EWG und darf daher als wirtschaftlich ausgewogen betrachtet werden. Das Abkommen stellt eine dauerhafte Verbindung mit den Europäischen Gemeinschaften her und bedeutet einen wichtigen Schritt in unserem traditionellen Bemühen, an der Integration unseres Kontinents mitzuarbeiten, soweit wir hierzu unter Wahrung der direkten Demokratie, der parlamentarischen Befugnisse und der neutralen Aussenpolitik in der Lage sind.

Wir empfehlen den eidgenössischen Räten, die Abkommen zu genehmigen. Wir sind der Auffassung, dass angesichts ihrer Dauerhaftigkeit und Bedeutung die Unterstellung unter das obligatorische Referendum, die nach der heutigen Rechtslage zwar nicht erforderlich wäre, gerechtfertigt erscheint.

B. Die europäische Integration und die Schweiz

Im Rückblick auf die Nachkriegszeit erscheinen die Bemühungen um einen engeren Zusammenschluss der europäischen Völker vor allem als ein Versuch, den machtpolitischen Gegensätzen der europäischen Nationalstaaten, die in diesem Jahrhundert zu zwei Weltkriegen geführt haben, ein neues Leitbild der *Veröhnung und der Zusammengehörigkeit* entgegenzustellen.

Andere Motive traten hinzu. Nur durch enge wirtschaftliche Zusammenarbeit konnte man in der unmittelbaren Nachkriegszeit hoffen, die gewaltige Aufgabe des *Wiederaufbaus* der durch den Krieg weitgehend zerstörten oder doch gelähmten europäischen Wirtschaft zu bewältigen. Die amerikanische Regierung machte übrigens eine solche Zusammenarbeit zur Voraussetzung ihrer Finanzhilfe (Marshall-Plan). Vielen Europäern schien es auch, dass es ohne eine enge politische Solidarität nicht möglich sein werde, der inneren und äusseren *Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Lebens- und Staatsform* in Westeuropa Schach zu bieten. In der Folge setzte sich zudem immer stärker die Auffassung durch, dass die europäischen Staaten nur durch einen engen Zusammenschluss hoffen konnten, auf der Bühne der Weltpolitik wieder *das Gewicht und die Stimme* zu erlangen, die den weltweiten Interessen dieses Kontinents angemessen sind. Und schliesslich lieferte die vor allem in den sechziger Jahren rasch sichtbarer und spürbarer werdende *Interdependenz* der Staaten, beispielsweise in währungspoliti-

scher, konjunkturpolitischer, energiepolitischer oder forschungspolitischer Hinsicht, und die Furcht vor einem Rückstand gegenüber den aussereuropäischen Industriemächten («technological gap») neue Impulse für eine engere Kooperation, Koordination und Integration in Europa.

Die Wege, welche die europäische Zusammenarbeit seit dem Kriegsende eingeschlagen hat, waren alles andere als gradlinig. Es erwies sich, dass viele der hohen Ziele, wenn überhaupt, bloss in mühsamer Kleinarbeit ihrer Verwirklichung näher gebracht werden konnten. Entgegen den Hoffnungen der Verfechter einer politischen Einigung Europas entwickelten die europäischen Staaten wiederum ein ausgeprägtes Gefühl für ihre nationale Eigenständigkeit und übertrugen eigene Befugnisse nur ungerne, in kleinen Stücken und unter dem Druck von Sachzwängen auf internationale Organe.

Die *Methoden der europäischen Zusammenarbeit* waren und sind vielgestaltig. In der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) und ihrer Nachfolgerin, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), im Europarat und in der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) herrschte die Methode der *klassischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit* vor. Diese Methode hat auf vielen Gebieten durchaus bemerkenswerte Ergebnisse gezeitigt. Ihre Möglichkeiten sind auch heute sicher noch nicht voll ausgeschöpft. Die Schweiz hat diesen Organisationen ihre aktive Unterstützung und Mitarbeit geliehen. Seine Wirtschaftsstruktur und traditionelle Weltoffenheit wiesen unserem Land in ganz natürlicher Weise den Weg einer engeren Zusammenarbeit in Europa. Insbesondere darf hervorgehoben werden, dass die Schweiz, namentlich durch die Person des damaligen Direktors der Handelsabteilung und späteren Bundesrates, Dr. h. c. Hans Schaffner, zu den Gründern und treibenden Kräften der EFTA gehörte.

Schwieriger war es für die Schweiz, als ständig neutrales Land ihr Verhältnis zu den drei Europäischen Gemeinschaften (EG), namentlich der 1957 gegründeten EWG, zu finden. Typisch für die *gemeinschaftliche Form der Integration* ist die Durchführung von gemeinsamen Politiken durch Gemeinschaftsorgane, deren Beschlüsse unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Als fernes Endziel erscheint eine noch zu bestimmende Form der politischen Union. Die Gemeinschaften haben ihre ersten Ziele, die Zollunion, die gemeinsame Agrarpolitik, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, die Angleichung zahlreicher Elemente ihrer Gesetzgebung, z. B. in bezug auf die Warenbesteuerung, erreicht. In einem auf zehn Staaten erweiterten Rahmen werden sie in den kommenden Jahren den schwierigen Versuch der schrittweisen Verwirklichung einer *Wirtschafts- und Währungsunion* unternehmen. Als Handelsmacht erster Grösse muss die EWG ferner ihr *Verhältnis zur übrigen Welt* gestalten, zu den überseeischen Industrieländern, zu den Oststaaten, den Entwicklungsländern, dem Mittelmeerraum, aber auch zu den industrialisierten Nachbarstaaten in Westeuropa.

Die Gemeinschaft hat stets, namentlich im Vorfeld der Erweiterungsverhandlungen, bekräftigt, dass ein Beitritt die Bereitschaft zur uneingeschränkten Übernahme der Gemeinschaftsverträge, einschliesslich der politischen Zielsetzung

gen, des bis heute erlassenen Gemeinschaftsrechts wie auch der bereits festgelegten Zukunftspläne voraussetzt. Wir waren nicht bereit, eine Regelung auf dieser Grundlage ins Auge zu fassen. Die Gründe sind bekannt: Die Weiterführung einer glaubwürdigen und berechenbaren Neutralitätspolitik, die Sorge um die Erhaltung unserer innerstaatlichen Struktur, die Unvereinbarkeit mancher festverankerter Elemente der schweizerischen Wirtschaftspolitik, z. B. im Bereich der Landwirtschaft oder des Arbeitsmarktes, mit den in der EWG geltenden Bestimmungen würden wesentliche Vorbehalte erforderlich machen, die für die Gemeinschaft nicht annehmbar gewesen wären.

Andererseits wäre ein Verharren in einer Aussenseiterstellung wenig sinnvoll und für ein wirtschaftlich mit dem europäischen Raum so eng verbundenes Land wie die Schweiz auf die Dauer schwer zu ertragen. Die Schweiz hat daher von Anfang an eine *mittlere Lösung zwischen Beitritt und Abseitsstehen* angestrebt.

Für die Gemeinschaft galt es, für die Beseitigung der Handelsschranken gegenüber den nicht beitretenden EFTA-Staaten eine geeignete Form zu finden. Die Verwirklichung dieser Aufgabe, wie übrigens auch die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten, setzte einen recht hohen Grad der inneren Konsolidierung der Gemeinschaft voraus, den sie in den ersten Jahren ihres Bestehens noch nicht erlangt hatte. Mit dem Abschluss der Beitrittsverträge und der Freihandelsabkommen ist das von der Schweiz seit Jahren mit Geduld und Beharrlichkeit verfolgte Ziel, einen *grossen Freihandelsraum* in Europa zu schaffen, erreicht. In diesem Rahmen gibt das vorliegende Abkommen unseren Beziehungen zur erweiterten Gemeinschaft eine tragfähige und dauerhafte Grundlage. Es sei beigefügt, dass mit dem Abschluss dieses Abkommens unser nie offiziell zurückgezogenes Verhandlungsgesuch von 1961 gegenstandslos geworden ist.

C. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften von 1951 bis 1969

In unserem Bericht über «Die Entwicklung der europäischen Integrationsbestrebungen und die Haltung der Schweiz» (BBl 1971 II 647) findet sich eine ausführliche Darstellung der Etappen der wirtschaftlichen Organisation Europas. Die nachstehende Übersicht ist somit bloss eine Rekapitulation.

18. April 1951

Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Luxemburg unterzeichnen den Vertrag von Paris, der die *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS oder Montanunion) begründet.

April 1953

Der Bundesrat akkreditiert eine schweizerische Delegation bei der Hohen Behörde der EGKS in Luxemburg.

7. Mai 1956

Die Schweiz und die Hohe Behörde unterzeichnen ein *Konsultationsabkommen*¹⁾. Die Montanunion verpflichtet sich darin zur Konsultation der Schweiz, bevor sie in einer ernststen Mangellage Massnahmen ergreift, welche schweizerische Interessen im Bereich der Versorgung mit Kohle und Stahl beeinträchtigen könnten.

28. Juli 1956

Die Schweiz und die EGKS schliessen ein *Abkommen über den Transit von Montangütern*²⁾ per Eisenbahn, das insbesondere die Einführung sogenannter direkter internationaler Tarife vorsieht und eine gemischte Transportkommission Schweiz-EGKS einsetzt.

25. März 1957

Die sechs EGKS-Mitgliedstaaten gründen durch die Verträge von Rom die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG) und die *Europäische Atomenergiegemeinschaft* (EURATOM).

1957/58

Im Rahmen der 1948 geschaffenen und damals 17 Staaten umfassenden OEEC finden Verhandlungen über eine *grosse europäische Freihandelszone für Industrieerzeugnisse* statt, die alle OEEC-Mitglieder umfassen und deren Kern die Zollunion der EWG-Staaten bilden soll. Bereits an der Ministertagung der OEEC vom Februar 1956 hatte die Schweiz vorgeschlagen, dass wenigstens die von den Sechs beabsichtigten ersten Zollsenkungen von allen OEEC-Staaten gemeinsam und auf der Basis der Meistbegünstigung durchgeführt werden. Einer britischen Anregung folgend beschloss der OEEC-Ministerrat im Juli 1956, die Schaffung einer multilateralen Assoziation zwischen der geplanten Zollunion der Sechs und den übrigen OEEC-Staaten in der Form einer Freihandelszone zu prüfen.

4. Januar 1960

Nach dem Scheitern der Verhandlungen in der OEEC über die Schaffung einer grossen Freihandelszone entschlossen sich sieben der OEEC-Länder (Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz), den Freihandelszongedanken im kleineren Kreise zu verwirklichen und unterzeichnen das *Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation* (EFTA) (AS 1960 590). Damit soll nicht nur ein Ausgleich für die zollpolitische Benachteiligung auf den EWG-Märkten, sondern durch den mit der EWG parallel geschalteten stufenweisen Abbau der Handelsschranken auch die

¹⁾ Konsultationsabkommen vom 7. Mai 1956 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Kraft getreten am 26. Januar 1957 (BBl 1956 II 372; AS 1957 71).

²⁾ Abkommen vom 28. Juli 1956 über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Verkehr mit Kohle und Stahl im Durchgang durch das schweizerische Gebiet, in Kraft getreten am 1. Juli 1957 (BBl 1956 II 375; AS 1957 381).

Grundlage für eine spätere Überwindung der wirtschaftlichen Spaltung Westeuropas geschaffen werden. Im März 1961 schliessen die EFTA-Staaten ein Assoziierungsabkommen mit Finnland, das diesem materiell weitgehend die Stellung eines Vollmitgliedes einräumt.

1961

Grossbritannien beantragt die Eröffnung von Verhandlungen über einen Beitritt zur EWG. Die EFTA-Staaten Dänemark und Norwegen sowie das Nicht-EFTA-Mitglied Irland schliessen sich diesem Antrag an. Die an einer europäischen Gesamtlösung interessierten neutralen Staaten Österreich, Schweden und die Schweiz, für die aus neutralitätspolitischen Gründen ein Beitritt zur EWG nicht in Frage kommt, streben eine besondere Form der Verbindung mit der Gemeinschaft auf der Grundlage des die Assoziierung regelnden Artikels 238 des EWG-Vertrags an.

15. Dezember 1961

Die Schweiz richtet ein *Verhandlungsgesuch an die EWG*, das von einer schweizerischen Delegation unter der Leitung der Bundesräte F. T. Wahlen und H. Schaffner am 24. September 1962 in Brüssel vor den Ministern der Sechs erläutert wird.

Januar 1963

Nach dem Einspruch Präsident de Gaulles gilt der erste britische Beitrittsversuch zur EWG vorläufig als gescheitert. Da die Schweiz ihre Verhandlungsbereitschaft den Umständen gemäss im Hinblick auf eine Verbindung mit einer erweiterten EWG formuliert hatte, kommt es zu keinen Verhandlungen mit Brüssel.

Ende 1966

Mit dem Inkrafttreten der letzten Zollabbaustufe ist die Freihandelszone der EFTA nach sechseinhalb Jahren – d. h. drei Jahre früher als ursprünglich geplant – vollendet. In der EWG wird der freie Warenverkehr am 1. Juli 1968 verwirklicht.

Mai 1967

Grossbritannien richtet gleichzeitig mit Dänemark, Norwegen und Irland ein neues Beitrittsgesuch an die EWG. Der schweizerische Bundesrat betrachtet die Voraussetzungen für einen erfolgreichen neuen Verhandlungsversuch noch nicht als erfüllt. Er erklärt jedoch am 27. Juni 1967 im Nationalrat, das Verhandlungsgesuch vom 15. Dezember 1961 sei bewusst pendent gehalten worden und die Schweiz verfolge weiter das Ziel einer neutralitätskonformen Beteiligung an einem grossen europäischen Markt. Diese Bestätigung der schweizerischen Verhandlungsbereitschaft wird den EWG-Staaten und -Organen zur Kenntnis gebracht und in der Stellungnahme der EG-Kommission vom 29. September 1967 zur Frage der Erweiterung der Gemeinschaften entsprechend registriert. In der Folge ist auch dem zweiten britischen Beitrittsversuch kein Erfolg beschieden.

1963–1967

Der Abschluss der als *Kennedy-Runde* bezeichneten Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ermöglicht es, die Folgen der fortbestehenden Spaltung Westeuropas in zwei Integrationsgruppierungen wesentlich zu mildern. Bereits in der Dillon-Runde von 1962 hat die Schweiz durch ein *Zollabkommen*¹⁾ vom 26. Juni 1962 mit der EWG für die sie interessierenden Produkte beschränkte Zollsenkungen erzielt. In der Kennedy-Runde gelingt es nicht nur, wesentliche *Zollkonzessionen*²⁾ auszutauschen, sondern auch durch verschiedene besondere Vereinbarungen mit der EWG eine Reihe von bilateralen Problemen zwischen der Schweiz und den EWG-Staaten zu lösen. So kann die Schweiz mit der Gemeinschaft befriedigende *Abmachungen über wichtige landwirtschaftliche Exporte*³⁾ (Milchprodukte und Vieh) treffen. Ferner wird zwischen der Schweiz und der EWG ein *Uhrenabkommen*⁴⁾ abgeschlossen, das u. a. eine beidseitige 30prozentige Zollsenkung bis zum 1. Januar 1970 vorsieht.

1968

Angesichts der anhaltenden Uneinigkeit der EWG-Staaten in der Erweiterungsfrage arbeiten verschiedene Regierungen Vorschläge für Interimslösungen aus. Am weitesten gedeihen die Pläne für sogenannte *handelspolitische Arrangements*. Im Hinblick auf eine spätere Gesamtlösung, jedoch ohne Herstellung einer institutionellen Bindung zwischen der EWG und EFTA sollen die Folgen der wirtschaftlichen Spaltung durch eine 30prozentige präferentielle Senkung der Industriezölle gemildert werden. Die Schweiz, die auch an bescheidenen Fortschritten in den Annäherungsbemühungen interessiert ist, setzt sich aktiv für solche Lösungen ein, vorausgesetzt, dass in späteren Stufen der Zollabbau zu Ende geführt und damit den GATT-Vorschriften Genüge getan wird.

1969

Im Zusammenhang mit den Anregungen für Interimslösungen werden von der EWG auch Vorschläge für eine Zusammenarbeit mit den westeuropäischen Nicht-Mitgliedstaaten auf den Gebieten der wissenschaftlichen und technischen Forschung und der Patenterteilung gemacht. Die Schweiz nimmt entsprechende Einladungen an und beteiligt sich in der Folge aktiv an den Verhandlungen.

¹⁾ Zollabkommen vom 26. Juni 1962 mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, durch Bundesratsbeschluss auf den 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt (BBl 1962 II 517; AS 1962 1639).

²⁾ Vgl. Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vom 30. Juni 1967, abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien des GATT; Liste LIX mit den schweizerischen, Liste XL mit den Zollkonzessionen der EWG (BBl 1967 II 639; AS 1967 1721).

³⁾ Vgl. die Briefwechsel Schweiz-EWG vom 29. Juni 1967 (BBl 1967 II 829; AS 1967 1947).

⁴⁾ Abkommen vom 30. Juni 1967 betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (BBl 1967 II 824; AS 1967 1906).

1. August 1969

Da mit der Verwirklichung der EWG-Zollunion am 1. Juli 1968 die nationalen Zolltarife durch den Gemeinsamen Aussenzoll ersetzt werden, wird es notwendig, mit der EWG eine *Vereinbarung über den Textilveredelungsverkehr*¹⁾ abzuschliessen.

Parallel zu den Gesprächen und Verhandlungen über den Abschluss eines Freihandelsabkommens, die im folgenden Kapitel dargestellt werden, schliesst unser Land 1971/72 mit den EG zwei weitere Vereinbarungen:

22./23. November 1971

Im Rahmen der bereits genannten *Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)* kann eine erste Serie von fünf Übereinkommen²⁾ über konkrete Projekte unterzeichnet werden.

24. März 1972

Mit der *Europäischen Investitionsbank* wird eine Vereinbarung über deren rechtliche und fiskalische Stellung in der Schweiz abgeschlossen. Den eidgenössischen Räten wird dieser Vertrag in einer gesonderten Botschaft unterbreitet.

D. Die Entstehung der Abkommen

Ein geraffter Überblick über den Gang der Verhandlungen³⁾ soll zeigen, wie sich auf beiden Seiten im Laufe der Zeit die Vorstellungen klärten und wie es schliesslich zur Wahl des relativ einfachen, im wesentlichen auf den industriellen Freihandel beschränkten Abkommensmodells kam, das den Bedürfnissen beider Seiten Rechnung zu tragen vermag.

1. Die Haager Gipfelkonferenz und die Suche nach einer Gesamtlösung

Der Rückblick kann mit der *Haager Gipfelkonferenz* vom 1./2. Dezember 1969 beginnen, die den Weg für die bis dahin blockierte Erweiterung der Gemeinschaften freigab. Die Staats- und Regierungschefs der sechs EG-Staaten beschliessen, dem 1967 von vier Ländern (Grossbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen) eingereichten Gesuch um Eröffnung von Verhandlungen über den Beitritt zu den Gemeinschaften grundsätzlich zuzustimmen und mit den Vorbereitungen dieser Verhandlungen zu beginnen.

¹⁾ Vereinbarung vom 1. August 1969 zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Textil-Veredelungsverkehr, in Kraft getreten am 1. September 1969 (AS 1969 687).

²⁾ Botschaft über die Mitwirkung der Schweiz an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) (BBl 1972 I 165 1155).

³⁾ Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere halbjährliche Berichterstattung über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland.

Gleichzeitig erklärten sie sich aber auch bereit, dem Problem der Auswirkungen dieser Erweiterung auf die nicht beitrittwilligen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen. Sie gaben deshalb ihrer Überzeugung Ausdruck, dass neben dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten und gleichzeitig mit diesem auch die *Herstellung besonderer Beziehungen* zu den übrigen EFTA-Ländern wünschbar sei. Sie sahen vor, mit diesen Ländern unmittelbar nach der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen Gespräche aufzunehmen.

Die Sechs anerkannten damit erstmals, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung der EG eine *Gesamtlösung* anzustreben ist, die vermeidet, dass infolge des Austritts von drei Staaten aus der EFTA Handelsschranken, die bereits beseitigt worden sind, wieder aufgebaut werden müssen. Der Beschluss der Sechs stellte indessen nicht bloss eine Anerkennung des in der EFTA Geleisteten dar. Darüber hinaus wurde auch dem Willen der neutralen EFTA-Staaten Rechnung getragen, an ihrer Neutralitätspolitik festzuhalten, ein Wille, dem offenbar das Interesse der EG-Staaten entspricht, dass im Rahmen einer Politik der Entspannung in Europa der Status dieser Länder ungeschmälert erhalten bleibt.

Mit dieser grundsätzlichen Absichtserklärung war jedoch über den Inhalt dieser «besonderen Beziehungen» noch nichts entschieden. Vielmehr sah sich die Gemeinschaft nunmehr vor die Aufgabe gestellt, das passende Abkommensmodell zu entwickeln, wobei anfangs die Frage durchaus offen war, ob zwischen dem einfachen Handelsvertrag auf Meistbegünstigungsbasis und einer Assoziierung mit weitgehenden Harmonisierungen eine Form gefunden werden könnte, die den besonderen Bedürfnissen der nicht beitrittwilligen Staaten Rechnung tragen würde. Es setzte somit ein intensiver Dialog innerhalb der Gemeinschaft, zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden EFTA-Ländern wie auch innerhalb der EFTA ein, der zu einer fortschreitenden Klärung der Möglichkeiten und Grenzen der gewählten Formel führte.

In verfahrensmässiger Hinsicht wurde das auf Gleichzeitigkeit ausgerichtete Vorgehen eingehalten, indem tatsächlich kurz vor der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen der Rat der EG am 8./9. Juni 1970 die Aufnahme von *Erkundungsgesprächen* mit den sechs nicht beitrittwilligen Staaten formell in Aussicht nahm. Die betreffenden Länder wurden eingeladen, im Herbst an einem Treffen auf Ministerebene ihre Vorstellungen über die zu schliessenden Abkommen vorzutragen. Schon damals legte sich der Rat auf eine Anzahl von Grundsätzen fest, die mit den Auffassungen der EFTA-Staaten weitgehend übereinstimmten. Es bestand somit ein offensichtlicher Parallelismus der Interessen und Konzeptionen: Als Kern der besonderen Beziehungen wurde die vollständige Beseitigung der Handelsschranken im Einklang mit den Vorschriften des GATT (Art. XXIV) genannt. Diese Regelung sollte gleichzeitig mit der Erweiterung der EG in Kraft treten. Überdies wurde eine Zusammenarbeit auf zusätzlichen Gebieten ins Auge gefasst. Die Abkommen sollten jedoch die Beschlussfassungsautonomie, das wirksame Funktionieren und die Zukunftsaussichten der erweiterten Gemeinschaft nicht beeinträchtigen. Dem entsprach das Interesse der nicht beitrittwilligen Länder, ihre Entscheidungsfreiheit zu wahren.

Nachdem am 30. Juni 1970 die Beitrittsverhandlungen in Luxemburg eröffnet worden waren, bestätigte der Schweizerische Bundesrat am 15. Juli 1970 in einem Schreiben an den Ratspräsidenten die Bereitschaft der Schweiz zur Eröffnung von Erkundungsgesprächen im Sinne der Beschlüsse der Haager Gipfelkonferenz.

2. Die Erkundungsgespräche

Am 10. November 1970 erläuterte eine von den Bundesräten E. Brugger und P. Graber geleitete Delegation an einem Treffen mit den Aussenministern der sechs EG-Staaten in einer *Eröffnungserklärung*¹⁾ den Standpunkt der Schweiz. Kernstück dieser Ausführungen war die Annahme der von der Haager Konferenz ausgesprochenen Offerte zur Herstellung besonderer Beziehungen mit der erweiterten EWG. In der Erklärung wurde namentlich dargelegt, dass die Schweiz eine mittlere Lösung zwischen dem Beitritt und dem Verzicht auf eine vertragliche Bindung mit der EWG deshalb anstrebt, weil sie einerseits als wirtschaftlich hochentwickeltes und mit den europäischen Nachbarländern eng verflochtenes Land ein ausgeprägtes Interesse an einer Beseitigung der Handelsschranken und an wirtschaftlicher Zusammenarbeit hat, andererseits jedoch als dauernd neutrales Land ihre Autonomie und namentlich auch ihre handelspolitische Bewegungsfreiheit gegenüber Drittstaaten bewahren muss. In der Erklärung wurde betont, dass die Schweiz im Rahmen dieser Formel der besonderen Beziehungen, die ihren Bedürfnissen Rechnung trage, eine möglichst umfassende Regelung befürworte. Dies bedeute, dass neben dem Warenverkehr noch eine Reihe weiterer Bereiche in die Zusammenarbeit einbezogen werden könnten.

Der amtierende Präsident des EG-Rats, der Aussenminister der Bundesrepublik Deutschland, W. Scheel, bestätigte seinerseits die bereits erwähnten Grundsätze, von denen sich die Gemeinschaft in den bevorstehenden Gesprächen und Verhandlungen leiten lassen werde. Die offensichtliche Übereinstimmung der Konzeptionen beider Seiten bildete ein solides Fundament für die Eröffnung der Gespräche. Die übrigen nicht beitriftwilligen Staaten gaben ihre Erklärungen teils am gleichen Tag, teils am 24. November 1970 ab. Das Treffen mit der Schweiz hatte die Reihe eröffnet. In den folgenden Gesprächs- und Verhandlungsrunden wurde an dieser Regel festgehalten. Sie hat sich bewährt, auferlegte uns jedoch als zuerst auftretendem Land besondere Verantwortung für die Koordination unter den Neutralen.

Ein Vergleich der im November 1970 abgegebenen Erklärungen zeigt, dass bei den sechs nicht beitriftwilligen EFTA-Staaten, namentlich aber bei den vier Neutralen, ähnliche Vorstellungen bestanden, allerdings mit einigen wesentlichen *Unterschieden*: Während Schweden seine Bereitschaft, gegebenenfalls über den Freihandel hinauszugehen, stärker unterstrich als die Schweiz und beispielsweise

¹⁾ Der Text dieser Erklärung wurde als Beilage zum 82. Bericht über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland veröffentlicht (vgl. BBl 1971 I 37).

sich zur Übernahme des gemeinsamen Zolltarifs, der gemeinsamen Agrarpolitik und der Wettbewerbsordnung der EWG bereit erklärte, erschien für Österreich und besonders für Finnland die einfache Freihandelsregelung praktisch als einziges Ziel der Verhandlungen. Portugal wollte eine spätere Assoziierung an die EWG nicht ausschliessen, während Island primär an einer Aufrechterhaltung seiner durch den Beitritt zur EFTA eröffneten Exportmöglichkeiten für Fische interessiert erschien.

Bereits am 16. Dezember 1970 begannen die Erkundungsgespräche zwischen der Delegation der Schweiz unter der Leitung von Botschafter P. R. Jolles und der Delegation der EG-Kommission unter der Leitung von Generaldirektor E. Wellenstein.

Im Verlauf dieser Gespräche galt es einerseits, in umfassender Weise die Tatbestände und Probleme zu ermitteln und zu klären, die im Hinblick auf die späteren Verhandlungen bedeutsam schienen. Andererseits gestatteten die Erkundungsgespräche, die Auffassungen beider Seiten eingehend zu vergleichen und zu prüfen und gemeinsam die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Die Kernfrage war, in welcher Art und Weise der Warenfreiverkehr hergestellt werden konnte, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Eigenständigkeitsbedürfnisses der Schweiz wie der Sorge der EWG um die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit. Diese eingehende gemeinsame Analyse der gegebenen Situation und der ihr innewohnenden Logik trug in entscheidender Weise dazu bei, dass sich schliesslich ein Abkommenstypus herauskristallisierte, der den Ansprüchen beider Seiten gerecht zu werden vermochte.

Die grundsätzliche Weichenstellung zugunsten einer *Freihandelszone*, die eine wesentliche Änderung der bisherigen konstanten Haltung der Europäischen Gemeinschaften bedeutete, erfolgte in diesem Stadium, indem sich die Form der Zollunion wegen der damit verbundenen Erfordernisse einer gemeinsamen Zoll- und Handelspolitik als für beide Teile unzweckmässig erwies.

Eine zweite wichtige Frage betraf die Problematik des ursprünglich von der EWG vorgesehenen Einbezugs der *Landwirtschaft* in ein Freihandelsabkommen. Die schweizerische Delegation wies darauf hin, dass die Wahrung unseres relativ bescheidenen Selbstversorgungsgrades, die Sicherung des bäuerlichen Einkommens und die Rücksichtnahme auf die Interessen der Drittstaaten ihr nur sehr bescheidene Verhandlungsmöglichkeiten offenliessen. Überdies wurde sehr deutlich, dass die Ausdehnung des Freihandels auf die Landwirtschaft aufs engste mit der Frage der Übernahme der gemeinsamen Agrarpolitik verbunden war. Diese Übernahme wiederum konnte nicht nur im Lichte der sich für die Schweiz stellenden besonderen wirtschaftspolitischen Probleme beurteilt werden, sondern war auch untrennbar verknüpft mit der Frage des Mitspracherechts der Schweiz in der Gestaltung der EWG-Agrarpolitik. Ein solches Mitspracherecht eines Nichtmitgliedes wäre für die EWG nicht annehmbar gewesen.

3. Der Meinungsbildungsprozess in der EWG

In einer vom 16. Juni 1971 datierten *Stellungnahme* und einer Mitteilung an den Rat versuchte die EG-Kommission, ihre Schlussfolgerungen aus den Erkundungsgesprächen zu ziehen. In diesem Dokument kam ein gewisses Dilemma der Kommission zwischen der Sorge um die Abschirmung der weiteren Integrationsentwicklung gegen aussen und der Bereitschaft zu einer Regelung des Verhältnisses zu den europäischen Nachbarstaaten deutlich zum Ausdruck.

Die Kommission erinnerte an die grundsätzlichen *Bedenken*, die einer Lösung entgegenstehen, wie sie die nicht beitriftwilligen EFTA-Länder anstreben. Insbesondere wies sie erneut auf die Risiken hin, die entstehen könnten, wenn der freie Warenverkehr ohne eine weitgehende Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen und der Wirtschaftspolitik hergestellt wird. Umgekehrt würde eine solche Harmonisierung mit Drittstaaten auf vertraglicher Basis die Entscheidungs- und Funktionsautonomie der Gemeinschaft gefährden. Die Kommission stellte sich die Frage, ob die Gemeinschaft heute schon stark genug sei, um das Risiko des Freihandels ohne Harmonisierungen einzugehen. Angesichts der Zusagen, die die Mitgliedstaaten und der Rat den betreffenden Ländern bereits gemacht hatten, und gestützt auf die in den Erkundungsgesprächen durchgeführten Abklärungen, war sie jedoch bereit, eine beschränkte Lösung vorzuschlagen. Sie wies aber auch auf die Möglichkeit hin, mit dem endgültigen Entscheid noch einige Zeit, z. B. zwei Jahre, zuzuwarten und vorläufig den ungeschmälernten Weiterbestand des EFTA-Freihandels zwischen den beitretenden Ländern und der Rest-EFTA zu dulden. Sollte sich der Rat zum sofortigen Abschluss von Abkommen entschliessen, so müsste nach Auffassung der Kommission ein System von sechs unabhängigen *Freihandelszonen* für Industriewaren ohne jegliche Harmonisierungen, jedoch mit einem System von Schutzklauseln geschaffen werden. Die Kommission empfahl ferner, auf jede Verhandlung über landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verzichten, da sie keine wesentlichen Konzessionsmöglichkeiten der EWG zu erkennen vermochte. Auch einer Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten stand die Kommission ablehnend gegenüber, da sie darin eine Gefahr für die weitere Entwicklung und die Handlungsfreiheit der Gemeinschaft erblickte.

Mit der Eröffnung einer Alternative – Abschluss von Freihandelsabkommen im Rahmen der Erweiterung oder Verschiebung der Verhandlungen und vorläufige Beibehaltung des Status quo – wurde die Gefahr einer Verzögerung heraufbeschworen. Die Schweiz, wie auch die übrigen Neutralen, liess deshalb unverzüglich erkennen, dass sie das Hinausschieben der Verhandlungen nicht als «Lösung» anerkennen könnte. Dagegen erklärte sie sich im Interesse eines raschen Verhandlungsabschlusses und einer gleichzeitig mit den Beitrittsverträgen erfolgenden Inkraftsetzung bereit, ein im wesentlichen auf die Herstellung des freien Warenverkehrs beschränktes Abkommen abzuschliessen und die übrigen Bereiche allenfalls einer späteren Entwicklung zu überlassen. Da unter den gegebenen Umständen eindeutig der Erhaltung des in der EFTA begründeten Freihandels der Vorrang zukam, hätte es sich ohnedies nicht verantworten lassen, das Risiko einer zeitlichen Verzögerung einzugehen.

Am 26. Juli 1971 sprach sich der Rat grundsätzlich für die von der Kommission skizzierte Freihandelslösung aus und begann mit der Ausarbeitung von *Verhandlungsrichtlinien*.

An dieser Stelle sei auch die Reaktion eines wichtigen Drittlandes auf die geschilderte Entwicklung erwähnt. Die *Vereinigten Staaten* hatten stets deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Problem der nicht beitretenden EFTA-Staaten seine Lösung im Rahmen einer künftigen neuen weltweiten GATT-Verhandlungsrunde finden sollte. Sie befürchteten, dass durch den Einbezug dieser Länder in einen umfassenden europäischen Freihandelsraum eine weitere Beeinträchtigung der amerikanischen Aussenhandelsinteressen entstehen könnte. Es waren jedoch gerade die im Sommer 1971 durch die Freigabe des Dollarkurses ausgelöste Währungskrise und die handelspolitischen Restriktionsmassnahmen der USA, die in der Gemeinschaft die Bereitschaft zu einem Einbezug der Rest-EFTA-Staaten in die wirtschaftliche Zusammenarbeit und zu einem raschen Beginn und Abschluss der Verhandlungen verstärkte.

Am 29. November 1971 verabschiedete der Rat, nachdem er die Beitrittskandidaten konsultiert hatte, die *Richtlinien*, gemäss denen die EG-Kommission die Verhandlungen mit den sechs EFTA-Staaten zu führen hatte.

Der Rat bestätigte damit das Angebot der Haager Gipfelkonferenz und bekräftigte seine Absicht, eine europäische Gesamtlösung zu verwirklichen. Gegenüber den Vorschlägen der Kommission zeigte der Rat weniger Hemmungen, die spätere Ausdehnung der Zusammenarbeit auf weitere Gebiete zumindest grundsätzlich ins Auge zu fassen. Er betonte jedoch erneut, dass unter keinen Umständen die autonome Entscheidungsfreiheit der erweiterten Gemeinschaft, ihre Funktionsfähigkeit und ihre Entwicklungsaussichten beeinträchtigt werden dürften. Er sprach sich überdies für eine eingehende Abklärung der Frage aus, ob nicht auch Agrarprodukte in die Abmachungen einbezogen werden könnten. Anlässlich der Tagungen des Ministerrates wurde von verschiedenen Mitgliedstaaten eine Anzahl spezifischer Schutzbegehren für einzelne Produkte (Papier, Metalle usw.) angemeldet, für die vorerst dauernde Ausnahmen vom Freihandel verlangt wurden. Auch in der Ursprungsfrage wurden Vorbehalte deutlich, die darauf schliessen liessen, dass das Modell einer Freihandelszone noch auf gewisse Bedenken stiess. Jedenfalls wurde eindeutig dem Aushandeln bilateraler Abkommen vor einer multilateralen Lösung der Vorzug eingeräumt.

4. Die Verhandlungen

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EG-Kommission begannen am 3. Dezember 1971. Der schweizerische Chefunterhändler bestätigte, dass die angebotene Freihandelslösung dem Kern der schweizerischen Vorstellungen entspreche, wie sie in den Erkundungsgesprächen dargelegt worden waren. Die Schweiz konnte sich somit ihrerseits zur Aufnahme von Verhandlungen bereiterklären.

Nachdem am 22. Januar 1972 der Beitrittsvertrag mit Dänemark, Grossbritannien, Irland und Norwegen unterzeichnet worden war, setzte im Februar dieses Jahres die intensive Verhandlungstätigkeit wieder ein. Mit insgesamt sechs Plenarsitzungen und zahlreichen Treffen auf der Ebene von Arbeitsgruppen und Experten konnte das Verhandlungsspensum noch vor der Sommerpause erledigt werden. Während des ganzen Verlaufs der Verhandlungen pflogen wir enge Kontakte mit den zuständigen parlamentarischen Kommissionen und den interessierten Wirtschaftskreisen. Insbesondere wurde die Meinung der Konsultativen Kommission für Handelspolitik eingeholt.

Nach seiner Paraphierung durch Botschafter P. Languetin wurde das Abkommen am 22. Juli 1972 in Brüssel durch Bundesrat E. Brugger, Botschafter P. R. Jolles, den schweizerischen Chefunterhändler, und Botschafter P. H. Wurth, den Chef der schweizerischen Mission bei den EG, unterzeichnet.

Im Verlaufe der Verhandlungen sah sich der EG-Rat zu verschiedenen Malen veranlasst, aufgrund der von den Verhandlungspartnern vorgebrachten Begehren und Vorschläge Ergänzungen und Präzisierungen der Verhandlungsrichtlinien zu beschliessen. Unter den wichtigsten und schwierigsten Verhandlungsgegenständen seien die folgenden genannt:

Eine der heikelsten Verhandlungsaufgaben stellte das Ringen um eine möglichst liberale Behandlung der sogenannten «*empfindlichen*» *Erzeugnisse* dar. Die ursprüngliche Liste erfuhr nicht nur umfangmässig eine wesentliche Kürzung, sondern es gelang auch, jegliche dauernden Ausnahmen vom industriellen Freihandel zu vermeiden und die vorgeschlagenen Übergangsregelungen zu verbessern.

Von grosser Bedeutung für das praktische Ausmass des Freihandels sind die Wahl und die Ausgestaltung eines geeigneten *Ursprungssystems*. Die damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen dauerten bis in die Schlussphase. Die Schweiz setzte sich für eine Regelung ein, die das erforderliche Mass an Freizügigkeit gewährleistet, um das Fortschreiten der internationalen Arbeitsteilung nicht zu erschweren. In dieser Sicht war es besonders wichtig, dass der Rat der EG schliesslich seine Zustimmung zum Grundsatz des kumulativen Ursprungs gegeben hat. Damit wurde es möglich, in der Bestimmung des Ursprungs auch Arbeitsvorgänge zu berücksichtigen, die sich in mehr als einem der am Freihandel beteiligten Staaten abspielen, und trotz des bilateralen Charakters der Vereinbarungen die Freizügigkeit und den hohen Stand der Arbeitsteilung innerhalb des westeuropäischen Wirtschaftsraumes zu erhalten.

Neben diesen Verhandlungen über das Ausmass des europäischen Freihandels erwies sich die Ausgestaltung des für die Handhabung der *Schutzklauseln* vorgesehenen Verfahrens als weiteres Hauptproblem. Die schweizerischen Bemühungen waren darauf gerichtet, die Voraussetzungen für eine hinreichende Rechtssicherheit zu schaffen und das Risiko unvorausehbarer Massnahmen einzudämmen, die eine Kettenreaktion auslösen und den Bestand des Abkommens gefährden könnten. Auch in dieser Frage, die für alle neutralen Staaten von grosser Bedeutung war, konnte eine annehmbare Lösung gefunden werden. Es

gelang, den Grundsatz durchzusetzen, dass normalerweise Konsultationen unter den Vertragsparteien der Anwendung von Schutzmassnahmen voranzugehen haben. Der Grundsatz eines obligatorischen *Schiedsverfahrens*, der von der Schweiz mit Nachdruck verfochten wurde, wurde jedoch von der EWG aus Systemgründen abgelehnt.

Als besonders schwierig erwiesen sich auch die Verhandlungen über die Frage, ob und in welcher Weise die *Erzeugnisse der Landwirtschaft* vom Abkommen erfasst werden sollten. Einige Mitgliedstaaten vertraten die Auffassung, dass ein ausgewogenes Abkommensergebnis die Ergänzung des industriellen Freihandels durch landwirtschaftliche Vereinbarungen bedinge. Unter Hinweis auf die von der Schweiz traditionell getätigten hohen Landwirtschaftseinfuhren aus der EWG stellten wir von Anfang an die Forderung nach Gegenseitigkeit und lehnten jegliche Betrachtungsweise ab, die ein Junktim zwischen landwirtschaftlichen Konzessionen und dem industriellen Freihandel herstellen würde. Ein uns inoffiziell unterbreiteter, umfangreicher Katalog von landwirtschaftlichen Begehren seitens der EWG veranlasste uns, schweizerischerseits in erster Linie eine Verbesserung des Zutritts zum EWG-Markt für Milchprodukte, Obst und Obsterzeugnisse in Diskussion zu stellen. Schliesslich setzte sich jedoch die Einsicht durch, dass – wie in der EFTA – auf einen Einbezug der Landwirtschaft in den Freihandel verzichtet werden musste und dass allenfalls sich stellende Einzelprobleme fallweise zu lösen sein würden, wie dies auch in der Vergangenheit der Fall war. In diesem Sinne wurden eine Reihe von Anpassungen für einzelne Produkte vorgenommen.

Schliesslich galt es, das Verständnis der EWG für einzelne schweizerische Ein- und Ausfuhrregelungen zu gewinnen, die keine handelspolitischen Zwecke verfolgen, sondern *fiskalischen oder kriegswirtschaftlichen Zwecken* dienen (z. B. Fiskalzölle, Pflichtlager). Diese wurden anfänglich von der EWG als systemwidrig empfunden.

Ein weiterer wichtiger Verhandlungspunkt betraf die Ausgestaltung der Bestimmungen über eine allfällige spätere *Zusammenarbeit in Bereichen, die vom Abkommen nicht erfasst sind*. Obschon der Grundsatz nicht umstritten war, massen wir der konkreten Formulierung der entsprechenden Klausel besondere Bedeutung bei. Auch die ausgewogene Formulierung der von Anfang an von der EWG vorgesehenen *gemeinsamen Erklärung über Fremdarbeiterfragen* bildete Gegenstand intensiver Konsultationen.

Schliesslich sei das Problem der Behandlung der mit dem freien Warenverkehr in engem Zusammenhang stehenden Praktiken und Gesetzesvorschriften auf dem Gebiet des *öffentlichen Einkaufswesens* und der übrigen *nicht-tarifarischen Handelshemmnisse* erwähnt. Es gelang vorderhand nicht, hierfür im Abkommen eine Lösung zu finden.

Die Verhandlungen haben sich auch deshalb als ausserordentlich *komplex* erwiesen, weil laufend die Stellungnahmen der sechs nicht beitretenden EFTA-Staaten, insbesondere der vier Neutralen, in bezug auf die Abkommensbestimmungen und die Ursprungsregeln koordiniert und auf einen gemeinsamen Nenner

gebracht werden mussten, war doch die EWG bestrebt, ein einheitliches Abkommensmodell auszuhandeln. Andererseits bildete die Vorbereitung der verschiedenen Richtlinien des EG-Ministerrates Gegenstand zum Teil intensiver Verhandlungen unter den sechs EG-Staaten. Vor der endgültigen Beschlussfassung wurden die Richtlinien jeweils auch den Beitrittskandidaten unterbreitet – unser Vertragspartner ist bekanntlich die erweiterte und nicht die Sechser-EWG.

Dass trotz dieser schon in rein zeitlicher Hinsicht sehr aufwendigen Verhandlungsprozedur in der vorgesehenen Frist ein Abschluss erzielt werden konnte, stellt sowohl der Kapazität der Gemeinschaftsorgane als auch dem politischen Willen aller beteiligten Regierungen, die Idee eines ungeteilten westeuropäischen Marktes zu verwirklichen, ein beredtes Zeugnis aus. Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens stellte der amtierende Präsident des EG-Ministerrats, der niederländische Aussenminister W. K. N. Schmelzer, denn auch mit Befriedigung fest, dass damit ein wesentliches Ziel der Haager Gipelkonferenz erfüllt sei. Die Gemeinschaft habe die besondere Lage derjenigen EFTA-Staaten anerkannt, die sich veranlasst sehen, eine andere Form der Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften anzustreben, und ihr im Bewusstsein der europäischen Zusammengehörigkeit Rechnung getragen. In unserem Namen hat Bundesrat E. Brugger darauf dem Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften die Anerkennung für die Weitsicht, mit der er die neue mit der Erweiterung geschaffene Situation Europas erfasst hat, als auch der Kommission den Dank für ihre Bereitschaft, unsere Anliegen zu verstehen und zusammen mit unserer Delegation unermüdlich nach Lösungen zu suchen, ausgesprochen.

II. Inhalt der Abkommen

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf folgende Texte:

1. Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG (Präambel und 36 Artikel)

- | | |
|-------------------|--|
| <i>Anhang I</i> | Liste der Erzeugnisse, auf die Artikel 2 Bezug nimmt (landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kap. 25–99) und die dementsprechend vom Abkommen nicht erfasst werden. |
| <i>Anhang II</i> | Liste der Erzeugnisse, auf die Artikel 4 Bezug nimmt (Fiskalzölle der Schweiz). |
| <i>Anhang III</i> | Liste der Erzeugnisse, auf die Artikel 7 Bezug nimmt (Ausfuhrzölle der Schweiz für Buntmetallabfälle). |

- 2. Protokoll Nr. 1** «Empfindliche» Erzeugnisse.
- Teil A* (Art. 1–4): Sonderregimes der EWG für «empfindliche» Erzeugnisse.
- Teil B* (Art. 5 und 6): Sonderregimes der Schweiz für «empfindliche» Erzeugnisse.
- Anhang A* Liste der von Dänemark, Grossbritannien und Norwegen eröffneten Zollfreikontingente für Papier aus der Schweiz.
- Anhang B* Liste der Plafonds der EWG für das Jahr 1973 (Ferrosilizium und Rohaluminium).
- Anhang C* Liste der «empfindlichen» Erzeugnisse für die Einfuhr in die Schweiz.
- 3. Protokoll Nr. 2** Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie (3 Artikel).
- Tabelle I* Einfuhr in die EWG.
- Tabelle II* Einfuhr in die Schweiz.
- 4. Protokoll Nr. 3** Ursprungsregeln (28 Artikel).
- Anhang I* Erklärende Anmerkungen.
- Anhang II* Liste A: Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge, die einen Wechsel der Zollposition bewirken, ohne dem betreffenden Erzeugnis den Ursprung zu verleihen.
- Anhang III* Liste B: Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge, die keinen Wechsel der Zollposition bewirken, aber dem betreffenden Erzeugnis dennoch den Ursprung verleihen.
- Anhang IV* Liste C: Von der Anwendung der Ursprungsregeln ausgeschlossene Erzeugnisse.
- Anhänge V und VI* Warenverkehrsbescheinigungen (Ursprungszeugnisse).
- 5. Protokoll Nr. 4** Sonderbestimmungen für Irland (1 Artikel).
- 6. Protokoll Nr. 5** Obligatorische Pflichtlagerhaltung in der Schweiz für vom Abkommen erfasste Erzeugnisse (4 Artikel).
- 7. Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG für das Fürstentum Liechtenstein** (Präambel und 3 Artikel).

8. Abkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS

(Präambel und 31 Artikel)

Anhang Liste der Erzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen (Kohle und Stahl).

9. Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS für das Fürstentum Liechtenstein

(Präambel und 3 Artikel)

10. Schlussakte

Beilagen:

- Erklärung der Gemeinschaft über die *regionale Anwendung* von gewissen Abkommensbestimmungen
- Erklärung der Gemeinschaft über die Auslegung der *Wettbewerbsregeln* von Artikel 23 Absatz 1
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 Absatz 3 von Protokoll Nr. 1 (Verhältnis zwischen dem *Uhrenabkommen* vom 30. Juni 1967 und dem Abkommen Schweiz-EWG hinsichtlich der Uhren)
- Erklärung über die *Arbeitskräfte*
- Gemeinsame Erklärung über den *Durchgangsverkehr*
- Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens mit den Mitgliedstaaten der EGKS auf das Land *Berlin*.

11. Briefe

- Brief der schweizerischen Delegation über die Ausdehnung gewisser *EFTA-Zollpräferenzen* auf die EWG
- Brief der schweizerischen Delegation über die autonomen Anpassungen in bezug auf die Einfuhr gewisser *landwirtschaftlicher Erzeugnisse* in die Schweiz
- Brief der EG-Kommission über die autonomen Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs für gewisse *landwirtschaftliche Erzeugnisse* und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausfuhrbedingungen für gewisse Käsesorten nach der Schweiz
- Brief der schweizerischen Delegation über die Verbesserung des Regimes für *Saucen und Suppen auf Tomatenbasis*
- Brief der schweizerischen Delegation über eine allfällige spätere Unterstellung der *alkoholischen Getränke* unter die Bestimmungen von Protokoll Nr. 2

- Brief der schweizerischen Delegation über die Gegenseitigkeit in bezug auf die *Zündhölzer*.

12. Ergänzendes Abkommen zum Uhrenabkommen von 1967

(Präambel und 5 Artikel)

Anhang Liste der unter Artikel 2 fallenden in der EWG hergestellten Uhrenrohwerke.

Die genannten Texte sind im Anhang zu dieser Botschaft wiedergegeben. In den folgenden Ausführungen werden sie nicht einzeln, sondern nach Sachzusammenhängen kommentiert.

A. Präambel und Ziele

Die Präambel des Abkommens enthält keine Rechtspflichten. Sie setzt jedoch den allgemeinen Rahmen für die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen. Es wird daran erinnert, dass dieses Abkommen in den Zusammenhang der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften gehört und dass es dazu bestimmt ist, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft zu festigen und auszuweiten und die harmonische Entwicklung des Handels sicherzustellen. Die Vertragsparteien erblicken darin einen Beitrag zum Aufbau Europas.

Wichtig erscheint aus schweizerischer Sicht vor allem auch der Hinweis darauf, dass das Abkommen im Einklang mit den Vorschriften des GATT betreffend die Freihandelszonen (Art. XXIV) steht. (Die Schweiz und die EWG werden das Abkommen dem GATT zur Prüfung unterbreiten.)

Ferner findet in der Präambel die auf beiden Seiten bestehende Bereitschaft ihren natürlichen Platz, die Beziehungen auch auf Gebieten weiterzuentwickeln und zu vertiefen, die vom vorliegenden Abkommen nicht erfasst sind. Es handelt sich nicht um eine Vertragspflicht sondern um eine programmatische Erklärung. Im Abkommen selbst (Art. 32; vgl. unten Kap. II E 2) finden sich die Bestimmungen über das in diesen Fällen anwendbare Verfahren.

Es ist in den Abkommen, die die Gemeinschaft schliesst, üblich, die *Ziele des Abkommens* überdies in einem Artikel 1 zu umschreiben. Ein rechtlicher Unterschied besteht an sich nicht, da auch in Artikel 1 keine Verpflichtungen im eigentlichen Sinne niedergelegt sind. Unter den Elementen, die neu auftauchen, sind zu nennen: das Gedeihen der Wirtschaft, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität. Es wird ferner daran erinnert, dass sich der Handel unter fairen Wettbewerbsbedingungen abspielen soll und dass die Vertragsparteien mit diesem Abkommen zu einer harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beitragen

möchten. Auch dies ist ein traditionelles und wichtiges Anliegen der Schweiz und ein Zeichen für die weltoffene Gesinnung, die dieses Abkommen kennzeichnet.

Die Schweiz setzte sich dafür ein, dass in der Umschreibung der Abkommensziele nicht in dem Masse auf das rein quantitative Wachstum der Wirtschaft und der Handelsströme Gewicht gelegt wird, wie dies zur Zeit der Gründung der EWG oder der EFTA üblich war. Das Augenmerk ist heute stärker auf die qualitativen Aspekte gerichtet. Es geht somit weniger um eine Ausweitung des Handels an sich als um die Verbesserung der Bedingungen, unter denen er sich abspielt.

B. Freihandel mit Industrierzeugnissen

1. Anwendungsbereich

(Art. 2)

Das Abkommen schafft eine *industrielle Freihandelszone*. Es umfasst somit grundsätzlich die Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 99 der Brüsseler Nomenklatur, die Grundlage sowohl des schweizerischen Zolltarifs als auch des gemeinsamen Zolltarifs der EWG ist. Vom Freihandel ausgeschlossen sind einzig die wenigen Agrarprodukte, die in den genannten Kapiteln enthalten sind (Kaseine, Ovalbumin, Kork, Flachs, Hanf). Ferner umfasst der Zollabbau auch den industriellen Verarbeitungsschutz auf Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie, die – abgesehen von wenigen Positionen – in den Kapiteln 1–24 enthalten sind (vgl. unten Kap. II B 6). Nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen somit grundsätzlich die Schutzmassnahmen für *landwirtschaftliche Erzeugnisse* (vgl. unten Kap. II C) sowie die Beträge, die dem Preisausgleich für die in den *Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie* enthaltenen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe dienen. Schliesslich sind vom Freihandel eine Anzahl von Erzeugnissen von grösstenteils geringer Bedeutung ausgeschlossen, die, ohne eigentliche Agrarprodukte zu sein, in den Kapiteln 1–24 figurieren, sowie die ebenfalls dort eingereichten Tabakwaren und *de facto* die alkoholischen Getränke. Da verschiedene dieser Erzeugnisse in der EFTA frei verkehren können, werden im Handel mit den beitretenden EFTA-Ländern einige Zölle wieder errichtet werden müssen, und zwar im gleichen Rhythmus, wie die beitretenden Länder ihre Zölle dem EWG-Tarif anzupassen haben (40% der Differenz am 1. Januar 1974, je 20% am 1. Januar 1975 und 1976 sowie am 1. Juli 1977). Aus dem Umstand, dass für Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie bloss der Verarbeitungsschutz beseitigt wird, entsteht natürlich die Notwendigkeit der Einführung eines landwirtschaftlichen Schutzes auch gegenüber unseren ehemaligen EFTA-Partnern, sofern diese Erzeugnisse dem EFTA-Freihandel unterstellt waren.

Der Grundsatz der Erhaltung des Freihandels konnte somit wohl für die grosse Mehrzahl, aber nicht für volle 100 Prozent der heute in der EFTA frei verkehrenden Erzeugnisse verwirklicht werden. Dies ist zwar an sich bedauerlich. Da wir es indessen mit einem Partner zu tun haben, der ein anderes agrarpoliti-

sches und handelspolitisches Regime kennt, erscheint eine solche geringfügige Deckungsungleichheit unvermeidlich.

Indem Artikel 2 den Anwendungsbereich des Abkommens genau festlegt, wird auch klargestellt, dass alle übrigen Bestimmungen des Abkommens, z. B. über die Schutzklauseln oder die Wettbewerbsregeln, nur auf die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse Anwendung finden, ohne dass dies in den übrigen Artikeln jedesmal ausdrücklich gesagt werden muss.

Artikel 2 präzisiert, dass das Abkommen auf die *Waren mit Ursprung* in einer der beiden Vertragsparteien anwendbar ist. Nicht unter das Abkommen fallen somit reine Transitgüter oder Erzeugnisse aus Drittländern, die in einer der Vertragsparteien bloss eine ungenügende Verarbeitung erfahren und somit keinen Ursprung erlangt haben. Die genaue Definition des Ursprungs ist in Protokoll Nr. 3, auf das Artikel 11 verweist, enthalten (vgl. unten, Kap. II B 7). Wenn gesagt wird, das Abkommen sei auf die Erzeugnisse der Kapitel 25–99 anwendbar, so heisst das somit nicht, dass automatisch alle zwischen der Schweiz und der EWG ausgetauschten Erzeugnisse dieser Kapitel zollfrei werden. Wie gross der Anteil der Waren ohne Ursprung sein wird, lässt sich indessen nicht berechnen.

2. Zollabbau

(Art. 3, 5, 16 und 17)

Artikel 3 ist die zentrale Bestimmung des Abkommens. Durch diesen Artikel wird die Freihandelszone geschaffen.

Die Formulierung von Absatz 1 enthält den wichtigen Grundsatz der Aufrechterhaltung des Freihandels mit den beitretenden EFTA-Ländern Grossbritannien, Dänemark und Norwegen. Da Vertragspartei die erweiterte EWG ist, musste diese indirekte Umschreibung gewählt werden.

Der in Absatz 2 enthaltene Kalender für den Zollabbau entspricht demjenigen, der in den Beitrittsverträgen für die Beseitigung der Zölle zwischen der heutigen EWG und den beitretenden Ländern festgelegt ist. Die beiden Vorgänge verlaufen somit zeitlich absolut parallel. Diese Gleichzeitigkeit schafft nicht bloss überblickbare Zollverhältnisse, sondern sie ist auch Ausdruck des Willens aller EFTA-Staaten, die Verbindung mit der EWG – in welcher Form sie auch erfolgt – und damit die Schaffung eines grossen europäischen Marktes als einen Gesamtprozess zu verwirklichen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der EWG und *Österreich* eine erste 30prozentige Zollsenkung bereits am 1. Oktober 1972 in Kraft treten wird. Dieser Vorsprung beruht auf dem sogenannten *Interimsabkommen*. Die Initiative für ein solches Abkommen reicht vor die Zeit der Haager Konferenz zurück. Seit dem Scheitern der ersten Beitrittsverhandlungen und dem Schwinden der Aussicht auf eine baldige Assoziation von nicht beitragswilligen EFTA-Staaten hat Österreich stets mit Nachdruck auf die besonders ausgeprägte Zolldiskriminierung hingewiesen, der seine Ausfuhren im EWG-Raum ausgesetzt

sind. Die EWG erklärte sich deshalb bereit, mit Österreich ein Interimsabkommen auszuhandeln, mit dem die Zeit bis zum Abschluss des definitiven Freihandelsabkommens überbrückt werden könnte. Allerdings wollte die EWG dieses Interimsabkommen erst dann abschliessen, wenn die Umriss des Freihandelsabkommens sich klar abgezeichnet hätten. Dies war Ende letzten Jahres der Fall. Dennoch fand die Unterzeichnung des Interimsabkommens erst am 22. Juli 1972 statt, da am Ende auch Österreich ein Interesse daran hatte, dass die Bestimmungen des Freihandelsabkommens, z. B. in bezug auf die «empfindlichen» Produkte oder die Wettbewerbsregeln, nicht präjudiziert werden. Der Vorsprung Österreichs gegenüber seinen EFTA-Partnern wird vom 1. Oktober 1972 bis zum 1. April 1973 30 Prozent und danach bis zum 1. Januar 1974 noch 10 Prozent betragen.

Die Berechnung der reduzierten Zollsätze erfordert die Festlegung eines *Basiszolls*. Als Stichtag wurde der 1. Januar 1972 gewählt. Nach diesem Datum erfolgende Zollsenkungen werden nicht mehr berücksichtigt, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus der Kennedy-Runde ergeben oder in Zukunft noch ergeben könnten. Diese erst in der Endphase der Verhandlungen erzielte Präzisierung ist für die Schweiz deshalb bedeutsam, weil für Uhren die letzte der in der Kennedy-Runde vereinbarten Zollsenkungen erst am 1. Januar 1973 in Kraft treten wird (vgl. unten, Kap. II B 5 c). Ferner ist an die Möglichkeit gedacht, dass die Vereinigten Staaten die in der Kennedy-Runde eingegangene Verpflichtung zur Abschaffung des «American Selling Price»-Systems doch noch erfüllen könnten. In diesem Fall würde die EWG für die meisten Erzeugnisse der chemischen Industrie von tieferen Zöllen ausgehen.

Artikel 16 betrifft vor allem die Beziehungen zu den beitretenden EFTA-Ländern. Da am 1. Juli 1977 die Übergangszeit für die Beitrittsverträge abgeschlossen ist, wird es den ehemaligen EFTA-Mitgliedern nicht mehr gestattet sein, ihren früheren Partnern in irgendeiner Weise eine Vorzugsbehandlung einzuräumen. Protokoll Nr. 1, das verlängerte Übergangsfristen für einzelne Erzeugnisse vorsieht, enthält indessen Ausnahmen von diesem Grundsatz. Die verlängerte Übergangszeit gilt für die «empfindlichen» Erzeugnisse nur in den Beziehungen zwischen der Sechser-Gemeinschaft und den nicht beitretenden EFTA-Ländern, während – mit Ausnahme des Papiers – die EFTA-Zollfreiheit auch hier aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 bestehen bleibt.

Artikel 17 enthält die klassische Ausnahme für die Errichtung oder die Weiterführung von Freihandelszonen, Zollunionen und Grenzverkehrsregelungen. Die EWG unterhält vor allem durch ihre Assoziierungsabkommen zahlreiche Freihandelszonen oder freihandelszonenähnliche Systeme, von denen einige dazu bestimmt sind, sich zu Zollunionen weiterzubilden. Für die Schweiz kommt besonders der Aufrechterhaltung der hinter der schweizerisch-französischen Grenze in der Umgebung von Genf gelegenen Freizonen sowie des Zollanschlussvertrags mit dem Fürstentum Liechtenstein (vgl. unten, Kap. II G) Bedeutung zu.

3. Fiskalzölle

(Art. 4)

Obwohl definitionsgemäss Fiskalzölle keine Schutzwirkung entfalten, sondern lediglich der Alimentierung der Staatskasse dienen, wurden diese Grenzabgaben innerhalb der EWG abgeschafft (Art. 17 EWG-Vertrag). Einige dieser Fiskal- oder Finanzzölle sind von den Mitgliedstaaten in interne Abgaben, namentlich in Sonderverbrauchssteuern, umgewandelt worden. Auf diese Weise mussten nicht nur die Mitgliedstaaten nicht auf ihre Einnahmen verzichten, sondern es erwies sich auch als sehr viel einfacher, jede diskriminierende fiskalische Behandlung zwischen eingeführten und einheimischen Erzeugnissen zu verhindern. Eine Überprüfung der Wettbewerbsneutralität von Fiskalzöllen mag vor allem dann schwierig sein, wenn das gleiche Erzeugnis auch im Inland hergestellt wird, dort aber einer anderen Besteuerungsart unterliegt.

In der Schweiz bestehen heute im Industriebereich noch Fiskalzölle auf Mineralölernzeugnissen einschliesslich des Zollzuschlages auf Treibstoffen, entwickelten Kino-Filmen, Automobilen und Autobestandteilen (vgl. Liste in Anhang II zum Abkommen).

Mineralölernzeugnisse werden im schweizerischen Zollgebiet nicht hergestellt. Die Raffinerien gelten als Zollaussland. Es geht somit hier einzig um eine Frage der Erhebungstechnik.

Automobile werden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob in der Schweiz eine Erzeugung besteht oder nicht. Auf den Lastwagen und Autocars, die auch in der Schweiz hergestellt werden, besteht keine Fiskalabgabe. Der Zoll wird hier vollständig abgebaut. Auf den in der Schweiz montierten Personenwagen wird eine interne Abgabe erhoben, die rund 60 Prozent des gesamten Zollschatzes auf eingeführten Wagen entspricht. Auf den eingeführten Personenwagen bleibt dementsprechend dieser Teil des Zolles als Fiskalzoll bestehen. Die Zwischenkategorie der Kleinbusse und Kleinlastwagen wird bei uns nicht hergestellt. Der ganze Zoll hat fiskalischen Charakter. Was die Bestandteile betrifft, so bestehen Fiskalzölle nur für diejenigen in der Schweiz nicht hergestellten Erzeugnisse, die für die beiden letztgenannten Kategorien von Fahrzeugen bestimmt sind. Die Fiskalzölle auf *Filmen* stellen angesichts der geringen schweizerischen Produktion keinen eigentlichen Schutz dar. Die gleichen Differenzierungen wurden seinerzeit auch in der EFTA angebracht.

Die EWG hätte es angesichts der von ihren Mitgliedstaaten bereits vollzogenen Systemanpassung gerne gesehen, wenn die Schweiz wie die übrigen nicht beitretenden EFTA-Länder ihre Fiskalzölle sofort beseitigt oder durch interne Abgaben ersetzt hätte.

Sie erklärte sich schliesslich zwar bereit, für die Umwandlung eine längere *Übergangsfrist* zuzugestehen, die überdies bei Vorliegen besonderer Umstände verlängert werden kann, beharrte jedoch darauf, dass die Ausnahmebehandlung grundsätzlich zeitlich beschränkt wird. Der Gemischte Ausschuss wird während

der Übergangszeit die Wettbewerbsneutralität der Fiskalzölle zu überprüfen haben. Die gleiche Aufgabe fällt ihm gemäss Artikel 18 in bezug auf die an der Grenze erhobenen oder erstatteten Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern zu. Vor dem 1. Januar 1980 wird er die Lage erneut prüfen. Ist die Umwandlung dann immer noch nicht erfolgt, so kann der Ausschuss eine erneute Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt vorsehen.

Heute besteht in der Schweiz lediglich im Falle der Mineralölerzeugnisse die verfassungsmässige Grundlage (Art. 41^{ter} der Bundesverfassung) für eine spätere Umwandlung in interne Abgaben auf dem Gesetzesweg. Der ganze Fragenkomplex wird zu gegebener Zeit, wohl im Zusammenhang mit anderen die Bundesfinanzen betreffenden Problemen, zu behandeln sein.

4. Andere Handelsschranken

(Art. 6, 7, 13 und 14, Prot. Nr. 4 und 5)

Die im Titel genannten Bestimmungen sind für das Verhältnis Schweiz-EWG von geringer Bedeutung. Es handelt sich um Handelsschranken, die innerhalb der Gemeinschaft aufgrund des EWG-Vertrags (Art. 12ff, 16 und 30ff) beseitigt wurden. Die Abschaffung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, der Ausfuhrzölle und der Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen auf industriellen Erzeugnissen erfolgte in der Regel auch gegenüber Drittstaaten. Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen bestehen in der EWG beziehungsweise den Mitgliedstaaten im Industriebereich noch in recht grosser Zahl, doch betreffen sie nicht die Einfuhren aus der Schweiz. Protokoll Nr. 4 stellt einen Verweis auf die Irland in den Beitrittsverhandlungen zugestandene verzögerte Beseitigung gewisser Beschränkungen zum Schutz besonders empfindlicher Industriezweige dar (Strümpfe, Motorfahrzeuge, Autofedern, Zündkerzen, Bürsten und Besen). Das gleiche Regime gilt nun auch gegenüber der Schweiz.

Für unser Land bringen die genannten Bestimmungen nur wenig neue Verpflichtungen mit sich. Die *statistische Gebühr* verschwindet automatisch mit dem Zollabbau, da sie in Prozenten des Zollbetrags ausgedrückt wird.

Artikel 7 Absatz 2 gestattet die Erhebung von *Ausfuhrzöllen* auf den in Anhang III aufgezählten *Buntmetallabfällen*. Die EWG kennt auf diesem für die Versorgung der eigenen Industrie wichtigen Gebiet mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, also einschneidendere Massnahmen, als es die Ausfuhrzölle der Schweiz sind.

Im Bereich der *mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen* beschlägt Artikel 13 im wesentlichen die heute nicht mehr angewandten Beschränkungen auf Getrieben, Achsen, Chassis usw. für Lastwagen. Es ist zu beachten, dass die mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen nicht unter das Abkommen fallen. Die Schweiz kann somit ihr Ausfuhrverbot für Schrott aufrechterhalten.

Was die *Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Einfuhrbe-*

schränkungen anbelangt, so waren die staatlichen Handelsmonopole und das öffentliche Einkaufswesen Gegenstand der Verhandlungen.

Bezüglich der staatlichen *Handelsmonopole* der EWG profitiert die Schweiz ebenfalls von der in Artikel 37 des EWG-Vertrags vorgeschriebenen Umwandlung. Diese Umwandlung ist für die meisten Erzeugnisse vollzogen, bereitet indessen für einige Produkte, z. B. für Zündhölzer, noch einige Schwierigkeiten. Wir werden die Entwicklung aufmerksam verfolgen müssen und im Gemischten Ausschuss prüfen, ob die EWG eine tatsächliche Gegenseitigkeit zu gewährleisten in der Lage sein wird. In einem Brief hat die schweizerische Delegation ihr Interesse an einer solchen Prüfung angemeldet.

Einen Sonderfall stellen die in Artikel 14 erwähnten Einfuhrregelungen für *Erdöl* dar. Ihre Einordnung in ein Gemeinschaftsregime setzt eine gemeinsame Energiepolitik voraus, die von ersten Ansätzen abgesehen, heute noch nicht besteht. Die Schweiz hat hier keine Ausfuhrinteressen.

In der EWG fällt an sich auch das *öffentliche Einkaufswesen* unter die Bestimmungen über die Beseitigung von Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen. Die EWG sieht ein stark institutionalisiertes System vor und hat mit dem Erlass der erforderlichen Richtlinien erst begonnen. Sie lehnte in den Verhandlungen die Aufnahme einer dem Artikel 14 des EFTA-Übereinkommens nachgebildeten allgemeinen Regel in das Abkommen mit der Schweiz ab. Dennoch hat sich die Schweiz vorbehalten, im Rahmen informeller Konsultationen dieses Thema aufzugreifen, erlangen doch heute die öffentlichen Einkäufe, namentlich im Bereich der Spitzenindustrie (Elektronik, Informatik, Kerntechnik, neue Verkehrsmittel usw.) immer grössere Bedeutung.

Derartige Konsultationen könnten auch für Fragen im Bereich der *nicht-tarifischen Handelshemmnisse* wichtig werden. In der Tat bringen heute unterschiedliche staatliche Vorschriften über die technische Beschaffenheit, die Sicherheit, die Bezeichnung usw. von Industrieerzeugnissen oder von Nahrungsmitteln teilweise recht spürbare Behinderungen des Warenaustausches mit sich. Zwar befassen sich verschiedene internationale Organisationen wie das GATT mit diesem Problem. Angesichts der Intensität unserer Handelsbeziehungen mit der EWG erscheint jedoch auch der direkte Dialog als wünschenswert.

Das in der Schweiz aufgrund der Kriegsvorsorgegesetzgebung bestehende System der obligatorischen *Pflichtlagerhaltung* kann wohl nicht als unter das Verbot der Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen fallend betrachtet werden, besteht doch der Zweck dieses Systems in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Armee in Zeiten gestörter Zufuhr mit Erzeugnissen, die in der Schweiz nicht oder nur in ungenügenden Mengen hergestellt werden. Im Protokoll Nr. 5 behält sich die Schweiz die integrale Weiterführung dieser Regelung einschliesslich ihrer Ausdehnung auf weitere Erzeugnisse vor. Von den vom Abkommen erfassten Erzeugnissen unterliegen heute der obligatorischen Pflichtlagerhaltung insbesondere die flüssigen Treib- und Brennstoffe sowie die Mineralschmieröle, Antibiotika, Kalidünger und Rohphosphat. Dass wir bereit sein müssen, in nicht-diskriminierender Weise dieses

Regime durchzuführen – keine Benachteiligung eingeführter Erzeugnisse gegenüber der Inlandproduktion, sofern eine solche besteht – ist ausdrücklich festgehalten.

5. Sonderregelungen für bestimmte Erzeugnisse

(Art. 8 und Prot. Nr. 1)

Kein industrielles Erzeugnis wird vom Freihandel ausgenommen, und für alle beginnt der Zollabbau am 1. April 1973. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Offerte dar. Wo schliesslich noch für einzelne Erzeugnisse Sonderregelungen übrig geblieben sind, betreffen sie das Übergangsregime, namentlich die Dauer der Übergangszeit. Besonders schwierig war es, die EWG zu veranlassen, auf den Plan eines mehrjährigen «Einfrierens» der Zölle bis zum ersten Zollabbau zu verzichten.

Die Schweiz, deren Ausfuhren in hohem Masse diversifiziert sind, wird von diesen Sonderregelungen in weit geringerem Ausmass betroffen als die übrigen nicht beitretenden EFTA-Staaten. Schon aus diesem Grunde, aber auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Gesamtinteressen mussten wir uns in der Anmeldung eigener Schutzbegehren grosse Zurückhaltung auferlegen. Insbesondere wäre es nicht denkbar und auch nicht sinnvoll gewesen, in mechanischer Weise einfach das «Spiegelbild» herzustellen und die gleichen Erzeugnisse wie die EWG einer Sonderregelung zu unterstellen.

Wir haben uns deshalb zu einem selektiven Vorgehen entschlossen und uns darauf beschränkt, die unten erwähnten Papier- und Holzpositionen dem verlangsamten Zollabbau zu unterstellen, für welche dieses Vorgehen sich wirtschaftlich einwandfrei begründen liess. In den übrigen Fällen ist die schweizerische Zollbelastung entweder so geringfügig, dass eine Ausdehnung der Zollabbaufrist dem betreffenden Industriezweig keine spürbare Entlastung gebracht hätte, oder die Erzeugnisse sind nicht Gegenstand eines ins Gewicht fallenden traditionellen Güteraustausches.

a. Papier

Die Verhandlungen zwischen der EWG und den beitretenden Ländern einerseits, Schweden, Finnland und Österreich andererseits über die Behandlung der Erzeugnisse der Papierindustrie gehörten zu den schwierigsten Auseinandersetzungen der letzten Monate. Eine Einigung kam buchstäblich erst in letzter Minute zustande. Das Ergebnis ist sicherlich für die genannten EFTA-Staaten nicht voll befriedigend. Auch die Schweiz wird davon betroffen, jedoch angesichts ihrer geringeren Papierexporte nicht im gleichen Ausmass.

In der Papierindustrie der EWG herrschen ernsthafte Befürchtungen angesichts der bevorstehenden Öffnung der Grenzen gegenüber den nordischen Grossproduzenten. In Italien und Grossbritannien besteht in der Papierindustrie eine

ausgeprägte Arbeitslosigkeit. Die Lage wird dadurch verschärft, dass die genannten EFTA-Länder über eine kostengünstigere Rohstoffbasis verfügen und der neue Mitgliedstaat Norwegen ein bedeutender Papierproduzent ist.

Artikel 1 von Protokoll Nr. 1 umschreibt die besonderen Modalitäten für die Einfuhr von Papier in die EWG. Der Zollabbau zieht sich über elf Jahre bis 1984 hin. Aber selbst die ermässigten Zölle werden für zahlreiche Erzeugnisse nur im Rahmen bestimmter mengenmässiger Plafonds gewährt, die mehrheitlich aufgrund der in den Jahren 1968 bis 1971 getätigten Einfuhren berechnet und jährlich in der Regel um 5 Prozent erhöht werden sollen. Überschreiten die Einfuhren die Plafonds, so treten wieder die vollen Zölle in Kraft. Für die Papiereinfuhren aus der Schweiz verzichtet die EWG jedoch auf Zusehen hin auf die Anwendung von Plafonds.

In Abweichung von der Regel, wonach die in der EFTA abgebauten Zölle nicht wieder aufgebaut werden sollen, ist für Papier eine gewisse Wiedererrichtung der Zölle der beitretenden EFTA-Länder gegenüber der Rest-EFTA vorgesehen, um Handelsverlagerungen zu vermeiden. Immerhin wird den drei beitretenden EFTA-Ländern die Möglichkeit gegeben, während der Übergangszeit Null-Zoll-Kontingente zugunsten der Rest-EFTA zu eröffnen. Die Auseinandersetzungen der letzten Tage vor der Unterzeichnung hatten hauptsächlich die Bedingungen zum Gegenstand, unter denen Grossbritannien diese Kontingente anwenden wird. Schliesslich ging die britische Regierung eine feste Verpflichtung ein, für den grössten Teil der heute getätigten Papiereinfuhren derartige Kontingente zur Verfügung zu stellen. Angesichts der restriktiven Haltung der EWG war es für uns unmöglich, die schweizerische Papierindustrie für sämtliche Erzeugnisse dem normalen Zollabbau zu unterwerfen. Nicht nur wäre sie der EWG-Konkurrenz rascher ausgesetzt gewesen, als sie selbst aus der Öffnung des EWG-Markts hätte Nutzen ziehen können. Sie hat auch möglicherweise einen verstärkten Druck seitens der EFTA-Konkurrenz zu gewärtigen, die sich auf dem britischen Markt je nach der Handhabung der Null-Zoll-Kontingente vorübergehenden Erschwerungen ausgesetzt sehen wird. Die schweizerische Papierindustrie ist ein wichtiger Abnehmer unserer angesichts der topographischen Verhältnisse unter besonders ungünstigen Bedingungen arbeitenden Forstwirtschaft.

Wenn wir somit für eine Anzahl von Positionen ebenfalls eine Sonderregelung vorsehen mussten (Art. 5 und 6 und Anhang C von Prot. Nr. 1), so geschah dies nicht aus einem schematischen Gegenseitigkeitsdenken heraus, sondern aus wirtschaftlichen Überlegungen. Der verzögerte Zollabbau bezieht sich auf einige wichtige Erzeugnisse des Kapitels 48 (Papier und Pappe) sowie auf die Position 4418 (Holzspanplatten), die für den Absatz von schweizerischem Industrieholz ebenfalls von grosser Bedeutung ist. Zusätzlich haben wir uns die Anwendung von Plafonds vorbehalten. Hingegen war es nicht möglich, derartige Sonderregelungen – wie dies von seiten der Waldwirtschaft gewünscht wurde – auch auf einzelne Roh- und Schnittholzpositionen des Kapitels 44 auszudehnen. Der normale Zollabbau auf diesen Positionen dürfte angesichts der zumeist nur geringen wirtschaftlichen Inzidenz der fraglichen Zollansätze kaum nachteilige Auswirkun-

gen auf die Waldwirtschaft zeitigen. Im übrigen kann es auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in erster Linie Aufgabe der Handelspolitik sein, dem Wald seine wirtschaftliche Existenz zu gewährleisten und seine an Bedeutung zunehmenden Funktionen für die Bodenerhaltung, die Erholung und den Umweltschutz über Massnahmen an der Grenze für das Holz und seine Derivate sicherzustellen. Eine Abgeltung der im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Leistungen des Waldes wird in erster Linie im binnenwirtschaftlichen Bereich gefunden werden müssen.

Zusätzlich wird jedoch für die Lösung von Problemen, die in direkter Weise auf die Einfuhren zurückzuführen sind, die allgemeine Schutzklausel für sektoruelle Schwierigkeiten (Art. 26 des Abkommens) zur Verfügung stehen. Im Hinblick darauf kann für die wichtigsten Tarifnummern rechtzeitig eine statistische Überwachung der Einfuhren verfügt werden.

Gegenüber den beitretenden EFTA-Ländern hat sich die Schweiz das Recht vorbehalten, die Zölle im gleichen Verhältnis vorübergehend wieder einzuführen, wie diese Länder es gegenüber der Schweiz tun. Wir könnten vor allem dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn sich die in Aussicht gestellten Zollkontingente für Papier als ungenügend erweisen sollten.

b. Metalle

Von geringerer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind die Sonderregelungen für eine Reihe von Metallpositionen. Darunter fallen u. a. Ferrolegierungen, Rohaluminium, Rohblei, Rohzink sowie eine Serie von weiteren unedlen Metallen. Der Zollabbau erstreckt sich über sieben Jahre, so dass der Freihandel am 1. Januar 1980 verwirklicht sein wird. Seitens der EWG sind gegenüber der Schweiz Mengenplafonds für Ferrosilizium und Rohaluminium vorgesehen. Die Gründe hierfür sind wenig klar und liegen auf jeden Fall nicht in den Einfuhren aus der Schweiz, die gesamthaft betrachtet geringfügig sind. Beim *Aluminium* sind die in Europa aufgetretenen Marktstörungen auf eine Überproduktion sowie die Auswirkungen der Paritätsänderungen zurückzuführen.

Am härtesten betrifft die seitens der EWG vorgesehene Regelung die schweizerische Ausfuhr von *Ferrosilizium*. Möglicherweise besteht jedoch hier die Aussicht auf die Inanspruchnahme eines bestehenden Null-Zoll-Kontingents.

c. Ergänzendes Uhrenabkommen

Neben den eigentlichen «empfindlichen» Produkten haben auch die Erzeugnisse der Uhrenindustrie eine Sonderbehandlung erfahren, und zwar in zweierlei Hinsicht: einerseits in der Form eines verzögerten Abbaus der spezifischen Minimalzölle der EWG für gewisse niedrigpreisige Uhrenerzeugnisse; andererseits durch den Abschluss eines besonderen Uhrenabkommens zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft.

Eine Anzahl Uhrenprobleme von allgemeiner Bedeutung sind in der Tat parallel zur Verhandlung über das Freihandelsabkommen in der «Gemischten Kommission für Uhrenfragen» geregelt worden, die im Rahmen der Kennedy-Runde durch das Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 30. Juni 1967 (AS 1967 1717) eingesetzt worden ist. So war die Gemischte Kommission, als die Gespräche zur Schaffung des industriellen Freihandels zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft gegen Ende 1970 eingeleitet wurden, schon seit einiger Zeit mit einer Prüfung der Fragen beschäftigt, die sich aus unserer «Swiss made»-Definition ergeben hatten; nach Ansicht der EWG behinderte diese Definition die ordnungsgemässe Abwicklung des Uhrenabkommens von 1967.

Das «Ergänzende Abkommen zum Uhrenabkommen Schweiz-EWG von 1967», das wir Ihnen mit der vorliegenden Botschaft ebenfalls unterbreiten, ist das Ergebnis dieser in der «Gemischten Uhren-Kommission» geführten Verhandlungen. Sie erfüllten den Zweck, das Sonderproblem des «Swiss made» sowie einige weitere Fragen zu lösen und damit gleichzeitig auch den Weg für den Einschluss des Uhrensektors in das Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG zur Schaffung des industriellen Freihandels zu öffnen. Das Ergänzende Uhrenabkommen wurde am 20. Juli 1972 von Botschafter R. Probst unterzeichnet.

Es ist auf diese Weise möglich geworden, den Uhrensektor, mit einer einzigen Ausnahme, dem normalen Zollabbau zu unterstellen. Diese Ausnahme ist in Artikel 4 von Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft niedergelegt. Wie schon erwähnt, betrifft sie die *spezifischen Minimalzölle* für gewisse niedrigpreisige Uhrenerzeugnisse: Für diese Erzeugnisse wird eine erste Zollsenkung, die jedoch 50 Prozent betragen wird, erst am 1. Januar 1976 und eine zweite, ebenfalls von 50 Prozent, am 1. Juli 1977, also im gleichen Zeitpunkt, in dem auch die andern Industrieerzeugnisse den Zoll Null erreicht haben werden, eintreten. Die Tragweite dieser Ausnahme ist insofern gering, als die fraglichen Erzeugnisse wertmässig weniger als 5 Prozent unserer Uhrenexporte nach der EWG (Zahlen von 1971) ausmachen. Die geschilderte Sonderregelung geht auf ein ursprünglich viel umfassenderes Begehren der EWG zurück, den gesamten Uhrenzoll, also auch den Ad-valorem-Satz, für drei Jahre «einzufrieren». Als Begründung hatte die EWG geltend gemacht, dass infolge der hohen britischen Uhrenzölle, denen die Erzeugnisse aus der EWG in den ersten Jahren der Übergangszeit noch unterworfen sind, die schweizerischen Uhrenerzeugnisse wegen der EFTA-Präferenz auf dem britischen Markt weiterhin einen spürbaren Wettbewerbsvorteil geniessen werden, für den anderswo ein Ausgleich gesucht werden müsse. Wenn die EWG schliesslich im wesentlichen auf dieses «Einfrieren» der Uhrenzölle verzichtet und es nur für die spezifischen Minimalzölle beibehalten hat, so hängt dies mit der schweizerischen Bereitschaft zu einer erhöhten europäischen Solidarität und einer verstärkten industriellen Zusammenarbeit auf dem Uhrengebiet zusammen.

Was das *Ergänzende Uhrenabkommen* selbst betrifft, so bildet es rechtlich eine Fortführung des in Kraft bleibenden Uhrenabkommens von 1967. Der Hauptzweck des Ergänzenden Abkommens besteht – wie schon weiter oben ange-tönt – darin, im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über die *Benützung des Schweizer Namens für Uhren* (AS 1971 1908), die ihrerseits auf dem neuen Artikel 18^{bis} des Marken-schutzgesetzes beruht, die Modalitäten eines staatsvertraglichen Bestätigungsver-fahrens festzulegen, um die durch eine enge industrielle Zusammenarbeit bedingte gleichwertige Qualität von Bestandteilen des Uhrwerks aus der EWG mit den entsprechenden schweizerischen Bestandteilen zu gewährleisten (Art. 2 des Ergän-zenden Abkommens). In diesem Zusammenhang ist, gestützt auf ein von Exper-ten beider Seiten erstelltes Gutachten und nach vorheriger Prüfung durch die Schweizerische Uhrenkammer, die gleichwertige Qualität für eine Liste in der EWG hergestellter Rohwerke sowie für regulierende und sonstige Bestandteile des Uhrwerks, die in der Schweiz schon hinreichend bekannt sind, als gegeben anerkannt worden. Diese Liste, deren Verwaltung der Uhrenkammer obliegt und die den Interessenten mitzuteilen ist (Art. 3) bildet einen Bestandteil des Ergän-zenden Abkommens und wird jederzeit vervollständigt oder abgeändert werden können. Es wird jedoch bestimmt, dass die in die Liste aufgenommenen Roh-werkkaliber daraus wieder gestrichen werden, wenn die fertigen Uhren und Uhr-werke, für die sie verwendet wurden, die Erfordernisse der gesetzlichen techni-schen Kontrolle in der Schweiz nicht erfüllen. Wird eine solche Massnahme bestritten, so wird gemäss den schweizerischen Qualitätskontrollnormen vom Institut für die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie zusammen mit einem entsprechenden qualifizierten Institut der Gemeinschaft eine Expertise durchgeführt; die Gemischte Uhren-Kommission trifft hierauf, gestützt auf das gemeinsam erstellte Gutachten, ihren Befund.

Die auf der Liste zum Ergänzenden Abkommen angeführten Rohwerke und die andern als gleichwertig anerkannten Bestandteile gelangen in den Genuss des in der schon genannten Bundesratsverordnung vorgesehenen besonderen Statuts. Demnach kann die Berechnung des für das «Swiss made» massgebenden 50-Prozent-Wertanteils auf dem um die Kosten des Zusammensetzens erhöhten Wert der Bestandteile eines Uhrwerks (Sonderregel) statt nur auf dem Wert dieser Bestandteile allein (allgemeine Regel) vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass eine staatsvertragliche Übereinkunft hinsichtlich der Qualität vorliegt. Dies ist nun im Verhältnis zur EWG der Fall. Die übrigen Voraussetzungen der Verord-nung zum Anbringen des «Swiss made» auf einer Uhr, nämlich, dass ihr Werk in der Schweiz zusammengesetzt, in Gang gebracht, reguliert und vom Hersteller kontrolliert worden ist und dass es in der Schweiz der technischen Kontrolle gemäss dem geltenden System unterliegt, werden durch das Ergänzende Abkom-men nicht berührt.

Durch die Bestimmungen über die Anwendung des «Swiss made» werden die Kontingentsabmachungen aus dem Uhrenabkommen von 1967 betreffend den Bezug von Rohwerken und regulierenden Bestandteilen aus der EWG hinfällig. Dies ist, gleichzeitig mit dem Hinweis auf die ebenfalls grundsätzlich auf den

1. Januar 1973 vorgesehene Abschaffung des Prämiensystems der ASUAG und der Ebauches SA, für alle Fälle in der Präambel des Ergänzenden Abkommens noch festgehalten.

Im übrigen bestimmt das Ergänzende Abkommen (Art. 1), dass am Tage seines Inkrafttretens auch die dritte und letzte *zehnprozentige gegenseitige Zollsenkung* wirksam werden wird, die im Uhrenabkommen von 1967 anlässlich der Kennedy-Runde schon für den 1. Januar 1970 vorgesehen war, dann aber beidseits wegen der «Swiss made»-Schwierigkeiten suspendiert wurde. Dieser Zollabbau wirkt sich nicht nur auf die unmittelbare Zukunft aus. Er ist auch für die Berechnung der kommenden Zollabbaustufen, die auf den 1. Juli 1977 zum Zoll Null führen sollen, von Bedeutung. Als allgemeine Basis für diese Abbaustufen gelten zwar die am 1. Januar 1972 effektiv angewandten Zollsätze (Art. 5 Ziff. 1 des Freihandelsabkommens). Im Sinne einer Ausnahmebehandlung, die praktisch vor allem den Uhren zugute kommt, ist aber seitens der EWG schliesslich auf schweizerisches Beharren zugestanden worden, dass, wenn aus der Kennedy-Runde resultierende Zollreduktionen erst nach dem genannten Stichtag wirksam würden, die so reduzierten Zollsätze als Grundlage für den weitem Zollabbau heranzuziehen sind (Art. 5 Abs. 2 des Freihandelsabkommens).

Artikel 4 des Ergänzenden Uhrenabkommens enthält eine *Kündigungsklausel*, die der entsprechenden Klausel im Freihandelsabkommen nachgebildet ist. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

Schliesslich ist in Artikel 5 ein *Ratifikationsvorbehalt* aufgenommen, der es uns nötigenfalls erlaubt, mit der Ratifikation des Ergänzenden Abkommens zuzuwarten, bis jene des Freihandelsabkommens vorgenommen wird, damit das erste nicht unabhängig vor dem zweiten in Kraft tritt.

Da das Ergänzende Uhrenabkommen, wie soeben erwähnt, eine Kündigungsklausel enthält, ist es *verfassungsrechtlich* dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 89 Ziffer 4 der Bundesverfassung nicht unterworfen. Es handelt sich im übrigen um ein Abkommen technischer Natur, das in Vollziehung einer bundesrätlichen Verordnung abgeschlossen wird. Ausserdem bildet das Ergänzende Abkommen juristisch eine Fortsetzung des Uhrenabkommens von 1967, das Ihnen mit der Botschaft des Bundesrates vom 15. September 1967 über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Übereinkommen (BBI 1967 II 605) unterbreitet worden war und dem Sie mit Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1967 (AS 1967 1717) zugestimmt hatten.

Wenn wir Ihnen das Ergänzende Uhrenabkommen im Rahmen der vorliegenden Botschaft zusammen mit dem Abkommen Schweiz-EWG zur Genehmigung unterbreiten, so geschieht dies der Einfachheit halber, angesichts des zwischen dem Ergänzenden Abkommen und dem Freihandelsabkommen bestehenden Zusammenhangs. Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesbeschluss liegt bei.

6. Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie

(Art. 9 und Prot. Nr. 2)

Eine besondere Regelung musste für die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie getroffen werden. Darunter fallen Waren wie Schokolade, Zuckerwaren, Biskuits, Suppen, Kindernährmittel und Bier, nicht jedoch Früchte- oder Gemüsekonserven. Die Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Wettbewerbslage ihrer Nahrungsmittelindustrie haben die EWG seinerzeit veranlasst, für diese Waren, die «verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnisse», ein eigenes Aussenhandelsregime zu schaffen, dessen Merkmal darin liegt, dass auf allen *Einfuhren* neben einem festen Zollansatz – er entspricht dem Industrieschutz – noch ein beweglicher, sich vierteljährlich ändernder Teilbetrag erhoben wird. Mit diesem mobilen Element wird auf den in den verschiedenen Nahrungsmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien der Unterschied zwischen den EWG-Binnenpreisen und den Weltmarktpreisen ausgeglichen. Bei der *Ausfuhr* nach Drittstaaten richtet die EWG nach dem Gehalt an landwirtschaftlichen Grundstoffen bemessene Erstattungen aus, um sie auf das Niveau der Weltmarktpreise zu verbilligen. Der Kreis der erstattungsberechtigten Erzeugnisse wird dabei von der EWG insofern weiter gezogen, als sie auch auf Waren Erstattungen ausrichtet, die bei der Einfuhr lediglich mit einem festen Zollansatz belastet werden.

Der ursprüngliche Verhandlungsvorschlag der EWG war auf einzelne ausgewählte Erzeugnisse dieser Warengruppe beschränkt. Erst in einer späteren Phase gelang es, für den gesamten Bereich der Nahrungsmittelindustrie eine *Globallösung* ins Auge zu fassen. Angesichts der in der EWG bestehenden Einfuhrordnung bezog sich dieses Angebot indessen nur auf den Abbau des industriellen Verarbeitungsschutzes; die EWG war nicht bereit, in bezug auf die beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr bzw. die Erstattungen bei der Ausfuhr – beides Elemente ihrer Agrarpolitik – Konzessionen zu machen.

Für die andere Kategorie von Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie, deren Einfuhr die EWG derzeit nur mit einem *festen Zollansatz* belastet, war sie – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – in ihrem Angebot nicht bereit, die entsprechenden Einfuhrzölle vollständig zu beseitigen. Sie hält in diesen Fällen einen Restzoll zur Kompensation des Preisunterschieds für die landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien aufrecht.

Um unsererseits für den Nahrungsmittelsektor überhaupt eine vergleichbare Gegenofferte vorlegen zu können, musste für die fraglichen Erzeugnisse innerhalb der bestehenden schweizerischen Zollansätze zwischen einem Industrieschutzelement und einem zum Ausgleich des Agrarpreisunterschieds notwendigen Teilbetrag unterschieden werden. Dabei zeigte sich, dass die im Zolltarif ausgewiesenen Ansätze nicht überall zum Ausgleich des Agrarpreisunterschieds ausreichten. Angesichts der Notwendigkeit, zwischen den beiden Offerten ein Gleichgewicht herzustellen und ihre Vollständigkeit zu wahren, fassten wir jedoch auch in diesen Fällen Zugeständnisse ins Auge. Die entsprechenden Konzessionen wurden in der

Regel auf rund einen Fünftel des Ausgangszollansatzes beschränkt. Es war für das Gelingen der Verhandlung wesentlich, dass auf diese Weise eine sämtliche verarbeiteten Nahrungsmittel umfassende und befriedigende Lösung erreicht wurde.

Auf denjenigen Erzeugnissen, für welche die EWG nur eine teilweise Senkung ihrer bestehenden festen Zollsätze vornimmt, haben wir in der Regel eine Konzession von gleichem Ausmass gewährt. In Einzelfällen, die namentlich für die schweizerische *Milchwirtschaft* von Bedeutung sind, sind wir von diesen Regeln abgewichen und haben nur eine symbolische Senkung zugestanden (Speiseeis, Joghurt). Ein völliger Ausschluss der erwähnten Produkte aus dem Abkommen hätte das ganze Verhandlungsergebnis im Bereich der Nahrungsmittel in Frage gestellt und insbesondere den Einschluss von wichtigen Exportprodukten schweizerischer Industrien, die als Verarbeiter einheimischer Milch von erstrangiger Bedeutung sind (Schokolade, Kindernährmittel usw.) unmöglich gemacht.

Bezüglich der *Suppen und Saucen* wurde schweizerischerseits ein vollständiger Zollabbau angeboten, um die EWG zu veranlassen, wesentlich über ihre ursprünglich für diese Erzeugnisse gemachte Offerte hinauszugehen. Mit der von ihr gewährten Konzession für Erzeugnisse, die keine Tomaten enthalten, bot die EWG zu dieser Lösung Hand; zu einer gleichermassen positiven Haltung in bezug auf die tomatenhaltigen Suppen und Saucen konnte sie sich leider nicht durchringen. Dies hat die schweizerische Verhandlungsdelegation veranlasst, in einem Brief die baldige Wiederaufnahme von Gesprächen im Hinblick auf eine Verbesserung des Einfuhrregimes der zuletzt genannten Erzeugnisse anzuregen.

Für die wenigen Erzeugnisse der *chemischen Industrie* aus den Zollkapiteln 29, 35, 38 und 39, die dem Regime dieses Protokolls unterstehen, falls sie Zucker oder Stärke enthalten, ist wegen der relativ bescheidenen schweizerischen Zollbelastung ebenfalls der vollständige Zollabbau offeriert worden.

Insgesamt betrachtet dürfen die getroffenen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelindustrie als durchaus befriedigend bewertet werden. Während die EWG für rund 75 Millionen Franken Einfuhren aus der Schweiz einen durchschnittlichen Abbau der Einfuhrbelastung von 8,5 Prozentpunkten vornehmen wird, beziffert sich die schweizerische Gegenleistung auf eine Zollsenkung von rund 7,5 Prozentpunkten für rund 74 Millionen Franken Einfuhren¹⁾ aus der EWG (Zahlen für 1970).

Im Zuge der Übernahme der Agrarpolitik der Gemeinschaft, insbesondere mit der Angleichung ihrer Agrarpreise an das Gemeinschaftsniveau, werden unsere ehemaligen EFTA-Partner Grossbritannien, Norwegen und Dänemark gegenüber der Schweiz für die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie, soweit für sie innerhalb der EFTA Zollfreiheit besteht, schrittweise die von der EWG erhobenen beweglichen Teilbeträge bzw. Restzölle einführen müssen. Gleichermassen wird die Schweiz auf den bis anhin zollfreien Einfuhren aus diesen Staaten stufen-

¹⁾ In diesen Zahlen fehlen die Werte für die erwähnten Chemiepositionen aus den Zollkapiteln 29, 35, 38 und 39, weil sie statistisch nicht ausgesondert werden können.

weise die gegenüber der EWG am 1. Juli 1977 gültigen Zölle zur Anwendung bringen.

Die Vorarbeiten im Hinblick auf die *Anpassung des schweizerischen Ein- und Ausfuhrregimes* für die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie, wie sie als Folge der Verhandlungen mit der EWG notwendig werden könnten, sind im Gange. Artikel 1 von Protokoll Nr. 2 sieht ausdrücklich vor, dass bei der Einfuhr bewegliche Teilbeträge erhoben und bei der Ausfuhr Erstattungen bezahlt werden dürfen, sofern sie dem Agrarpreisausgleich dienen. Die Prüfung eines Modells für die Schweiz wird vom Bestreben geleitet sein, ein in seinen Wirkungen mit dem EWG-Regime vergleichbares System zu schaffen, das jedoch möglichst einfach anwendbar sein soll.

In der Schlussphase der Verhandlungen wurde auf Wunsch der EWG und einiger EFTA-Länder die Unterstellung gewisser *alkoholischer Getränke* unter die Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 vorgesehen. Es wird Sache des Gemischten Ausschusses sein, gegebenenfalls die Zollabbaumodalitäten für diese Erzeugnisse festzulegen. Bei dieser oder einer späteren Gelegenheit wird der Ausschuss ebenfalls über den Einschluss von anderen Erzeugnissen der Kapitel 1–24 der Brüsseler Zollnomenklatur, die nicht Landwirtschaftserzeugnisse sind, beraten können.

Unsere Haltung hinsichtlich der Unterstellung der alkoholischen Getränke unter die Regeln des Abkommens war von Anfang an betont zurückhaltend und wurde in einem Brief an die EWG-Delegation festgehalten. Sein Inhalt bestätigt, dass für uns eine Ausdehnung des Zollabbaus auf alkoholische Getränke weder gegen die schweizerische Landwirtschaftspolitik noch gegen diejenige auf dem Gebiet des Alkohols verstossen dürfe. Damit sind die Möglichkeiten von vornherein eng begrenzt.

7. Ursprungsregeln

(Art. 11 und Prot. Nr. 3)

Im Gegensatz zur Zollunion bleiben die Partner in einer Freihandelszone in der Gestaltung ihrer Zolltarife gegenüber Drittländern frei. Diese Zollautonomie und die Zollfreiheit im Innern der Zone könnten jedoch zur Folge haben, dass Waren aus Drittländern über das Land mit dem jeweilig niedrigsten Zollansatz eingeführt werden und alsdann ohne weitere oder mit ungenügender Bearbeitung von der Zollfreiheit profitieren. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass der freie Warenverkehr den «Erzeugnissen der Vertragsparteien» vorbehalten bleiben soll. Was darunter zu verstehen ist, bestimmen die Ursprungsregeln. Ihre liberale oder restriktive Ausgestaltung entscheidet somit nicht nur darüber, inwieweit Ausgangsmaterialien aus Drittstaaten in der Produktion mitverwendet werden dürfen, sondern auch darüber, wie gross der Kreis der Erzeugnisse gezogen wird, die am Freihandel teilhaben. Das Verhandlungsziel der schweizerischen Delegation bestand darin, sowohl die Gefahr von Verkehrsverlagerungen auszuschalten als auch möglichst vielen der im Freihandelsraum erzeugten Gütern den Genuss der Vorteile des Abkommens zu gewährleisten.

Von Seiten der EWG wurde von Anfang an grosses Gewicht darauf gelegt, dass die Ursprungsregeln sich an diejenigen anlehnen, die bereits für andere Freihandels- oder Präferenzzonen entwickelt worden sind, wie z. B. für die bilateralen Assoziationsabkommen oder das allgemeine Zollpräferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer. Es war jedoch klar, dass diese Systeme nicht ohne wesentliche Änderungen übernommen werden konnten, da den besonderen Beziehungen zwischen industriell entwickelten europäischen Staaten und dem hohen Grad der industriellen Arbeitsteilung Rechnung getragen werden musste.

Die in Artikel 11 des Abkommens und in Protokoll Nr. 3 vorgesehenen Ursprungsregeln beruhen auf zwei Hauptkriterien:

1. dem Kriterium der vollständigen Erzeugung.
2. dem Kriterium der ausreichenden Be- oder Verarbeitung.

Das *Kriterium der vollständigen Erzeugung* ist erfüllt, wenn keinerlei Ausgangsmaterialien aus Drittländern verwendet werden. Dies trifft z. B. zu auf Erzeugnisse wie Mineralien, Pflanzen und Tiere sowie Altwaren und Abfälle. Das *Kriterium der genügenden Be- oder Verarbeitung* bedarf einer näheren Definition. Das gewählte Kriterium fordert, dass das ausgeführte Erzeugnis unter eine andere als die für jeden der verwendeten Ausgangsstoffe geltende Nummer des Zolltarifs einzuordnen ist, durch die Be- oder Verarbeitung also die *Zollposition wechselt*.

Es gibt natürlich in der Praxis Fälle, in denen ein Zollpositionswechsel bereits als Folge verhältnismässig geringfügiger Bearbeitung eintreten kann. Umgekehrt führen recht aufwendige und intensive Bearbeitungen zu keinem Wechsel der Zollposition. Um diesen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, enthält das Ursprungsprotokoll zwei Listen mit Ausnahmen von der allgemeinen Regel. Die *Liste A* zählt diejenigen Fälle auf, für welche neben dem Wechsel der Zollposition als Folge der Verarbeitung gewisse zusätzliche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die betreffende Ware als Erzeugnis «mit Ursprung» gilt. Diese Bedingungen können entweder vorschreiben, welche drittländischen Ausgangsstoffe verwendet werden dürfen oder welche Ausgangsstoffe bereits den Ursprung besitzen müssen. Es kann auch die Erfüllung eines zusätzlichen Prozentsatzkriteriums verlangt werden. Dieser Satz ist in vielen Fällen auf 50 Prozent festgesetzt. Dies bedeutet, dass der Anteil drittländischer Stoffe, berechnet auf dem Fabrikpreis des Enderzeugnisses, 50 Prozent nicht übersteigen darf. In gewissen Fällen liegt der Prozentsatz aber auch niedriger, beispielsweise bei 40 Prozent.

In *Liste B* sind diejenigen Fälle erwähnt, in welchen, obwohl die Be- oder Verarbeitung keinen Wechsel der Zolltarifposition zur Folge hat, der Ursprung dennoch erlangt wird, wenn die in dieser Liste genannten Bedingungen erfüllt sind. Auch hier handelt es sich vielfach um Prozentsatzkriterien, die von 5–50 Prozent variieren, oder um die Erfüllung von Auflagen, wie die Verwendung gewisser Ausgangsmaterialien oder die Durchführung eines besonderen Arbeitsvorganges.

Ein besonderes Problem ergab sich aus dem bilateralen Charakter des Abkommens. Zur Verwirklichung des auch von der EWG anerkannten Grundsatzes

der Erhaltung des in der EFTA erreichten Freihandels und um der gerade im europäischen Raum stark entwickelten industriellen Arbeitsteilung Rechnung zu tragen, mussten zusätzliche Vorschriften aufgestellt werden, die die Beziehungen zu den anderen nicht beitretenden EFTA-Staaten betreffen. Aufgrund der sogenannten *Kumulation* können Erzeugnisse, die in einem Vertragsstaat bereits den Ursprung erlangt haben, in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten (die EWG gilt als ein Land) weiter verarbeitet werden, ohne den Ursprung zu verlieren. Damit wird eine Aneinanderreihung von Verarbeitungsvorgängen in sämtlichen Ländern des europäischen Freihandelsraumes ermöglicht, gleichgültig ob die Vorgänge Ursprungsbegründend sind oder nicht. Immerhin dürfen hierbei drittländische Stoffe nur in beschränktem, genau umschriebenem Umfang mitverwendet werden. Dank dieser Lösung können nun auch im Handelsaustausch unter den nicht beitretenden EFTA-Ländern vom 1. April 1973 an die gleichen Ursprungsregeln angewendet werden wie zwischen der Schweiz und der EWG, was übrigens von der EWG zur Voraussetzung für die Gewährung des Kumulationsprinzips gemacht wurde.

Das Protokoll enthält eine Reihe von weiteren Vorschriften, die für das Funktionieren des Ursprungssystems von Bedeutung sind. Hierzu gehört die Bestimmung über den sogenannten Drawback (Prot. Nr. 3, Art. 23). Darunter versteht man die Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen auf Waren, die zur Herstellung von Exporterzeugnissen dienen. Der Drawback wird verboten, sobald der Zollabbau 40 Prozent erreicht haben wird. Im Verkehr unter den EFTA-Ländern, unabhängig davon, ob sie der EWG beitreten oder nicht, bleibt der Drawback verboten, soweit für diese Waren die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird. Die schweizerischen Reverszölle fallen nicht unter den Begriff des Drawback.

Wichtig sind auch die Vorschriften über den dokumentarischen Nachweis des Ursprungs. Hierfür werden besondere Formulare, die sogenannten Warenverkehrsbescheinigungen (Ursprungszeugnisse), vorgesehen. Die Dokumente werden auf schriftlichen Antrag des Exporteurs von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt. Für nicht-kommerzielle Sendungen bis zum Betrage von rund 240 Franken und im Reiseverkehr bis zum Betrag von rund 800 Franken sind Freigrenzen (Prot. Nr. 3, Art. 14) vorgesehen, für welche keine Bescheinigungen erforderlich sind. Die schweizerische Delegation hat die Erwartung ausgesprochen, dass möglichst bald eine Erhöhung dieser allzu tief angesetzten Freigrenzen vorgenommen werden kann und dass im kommerziellen Verkehr ebenfalls Freigrenzen eingefügt werden.

Die Zollbehörden der Vertragsparteien werden im Interesse der richtigen Durchführung der Ursprungsregeln und zur Kontrolle der Ursprungszeugnisse eng zusammenarbeiten. Die missbräuchliche Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen wird bestraft werden müssen. Die Gültigkeitsdauer der Dokumente wird auf vier Monate beschränkt. Sie können jedoch erneuert werden.

Ein Überblick über die verschiedenen Warenkategorien ergibt folgendes Bild:

Kapitel 1–24: Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie

Soweit diese Erzeugnisse überhaupt unter das Abkommen fallen, müssen für die ursprungsbildende Herstellung in der Regel bereits die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe der gemässigten Zone aus den Vertragsparteien stammen. Ausnahmen gelten u. a. für Zucker, der bis zu 30 Prozent des Wertes des Endproduktes drittländischen Ursprungs sein kann, für Hartweizen, gewisse Maissorten, die alle aus Drittländern stammen können.

Kapitel 28–39: Chemie, verwandte Erzeugnisse und Kunststoffe

In dieser Gruppe wird in Liste A für eine Reihe von Erzeugnissen die zusätzliche Erfüllung eines 50-Prozent-Kriteriums gefordert. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass gerade in diesen Kapiteln sehr häufig in der gleichen Zollposition sowohl Rohstoffe wie Zwischenprodukte oder Enderzeugnisse enthalten sind, wird die Verwendung drittländischer Zwischenprodukte bis zu 20 Prozent des Wertes des Enderzeugnisses durch eine entsprechende Vorschrift in Liste B gestattet. Die Schweiz setzte sich für einen den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung tragenden höheren Satz ein.

Kapitel 50–62: Textilien

In diesen Kapiteln gelten fast durchwegs strengere Regeln als der blosse Positionswechsel. Die europäische Textilindustrie verfügt für Garne über eine genügende Versorgungsbasis. Darüber hinaus besteht für gewisse Textilien, so insbesondere bei den synthetischen Spinnstoffen, die Gefahr einer Überproduktion und damit von Verkehrsverlagerungen.

Die Regeln sehen im allgemeinen vor, dass für die Herstellung von Garnen das Spinnen ursprungsbegründend ist. Für die Herstellung von Seidengarnen kann von der Grège-Seide ausgegangen werden, da Europa über keine genügende eigene Seidenraupenzucht verfügt. Unsere Unterhändler mussten lange um diese Konzession kämpfen. Für Gewebe und konfektionierte Artikel ist grundsätzlich eine Zweistufenregel vorgesehen, d. h. es muss sowohl das Spinnen wie das Weben, bzw. das Weben und Konfektionieren, im Gebiet der Vertragsparteien stattgefunden haben. Zu beachten ist ferner, dass bei gemischten Textilien die entsprechende Ursprungsregel für jede verwendete Spinnstoffart erfüllt sein muss. Es besteht indessen eine Toleranz von normalerweise zehn Gewichtsprozenten des Endproduktes. Bei den konfektionierten Artikeln besteht ebenfalls eine Gewichtstoleranz von 10 Prozent für die Verwendung von Zubehör (z. B. Knöpfen) aus Drittstaaten. Die Verwendung drittländischer Stickböden wird durch eine Prozentregel ermöglicht. Schliesslich bestehen in Liste B besondere Erleichterungen für das Bedrucken.

Kapitel 73–83: Metalle

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der Schwerindustrie im EWG-Raum sind die Ursprungskriterien für die Metalle verhältnismässig streng gehalten. Es werden entweder bestimmte Verarbeitungsvorgänge vorgeschrieben, oder es wird die Regel des Zollpositionswechsels durch ein 50-Prozent-Kriterium ergänzt.

Kapitel 84–91: Maschinen, Apparate, Beförderungsmittel, Uhren

In Liste A wird für diese Erzeugnisse durchwegs ein 40-Prozent-Kriterium zusätzlich zum Zollpositionswechsel vorgeschrieben. Eine Sonderregel besteht für die Verwendung drittländischer Transistoren, die nur bis zum Wert von 3 Prozent des Fertigproduktes erlaubt ist.

Für alle *übrigen Warenkategorien* gilt mit wenigen Ausnahmen, sei es im Sinne von Erschwerungen oder von Erleichterungen, das Kriterium des Zollpositionswechsels.

In *Liste C* werden etwa ein Dutzend Waren von den vorstehend beschriebenen gemeinsamen Ursprungsregeln ausgenommen. Es handelt sich vor allem um Mineralöle und daraus destillierte Erzeugnisse, für die weiterhin die nationalen Ursprungsregeln, sofern vorhanden, gelten. Die EWG selbst hat für diese Gruppe noch keine einheitlichen Regeln festgelegt. Die meisten dieser Waren unterstehen in der Schweiz dem Fiskalzollregime.

8. Das Abkommen mit den Mitgliedstaaten der EGKS

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bestimmt in seinem Artikel 71, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Handelspolitik vorbehalten bleibt. Die Gemeinschaft ist somit nicht in der Lage, über die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse (u. a. Kohle, Koks, Eisenerz, Schrott, Roheisen, Eisenhalbzeug, gewisse Walzwerkerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl) Handelsverträge abzuschliessen, wie die EWG dies aufgrund von Artikel 113 des EWG-Vertrags tun kann. Es war deshalb notwendig, für die EGKS-Erzeugnisse ein besonderes Abkommen abzuschliessen, in dem statt der Gemeinschaft die Gesamtheit der – inskünftig zehn – Mitgliedstaaten unser Vertragspartner ist. Inhaltlich stellt das Abkommen über weite Strecken eine getreue Kopie des Abkommens mit der EWG dar. Es sei lediglich auf folgende *Abweichungen* hingewiesen

In Artikel 11 werden die Befugnisse und Zuständigkeiten vorbehalten, die sich aus dem EGKS-Vertrag ergeben. Es betrifft dies die Rechte der EGKS als solcher, die ja nicht Vertragspartei ist, gegenüber ihren Mitgliedstaaten. Das Abkommen mit der Schweiz kann selbstverständlich die gemeinschaftsinternen Beziehungen nicht verändern.

Artikel 19 enthält eine zusätzliche, *einseitige Schutzklausel*. Ihr entsprechen die Verfahrensregeln in Artikel 23 Absatz 3b. Mit dieser Klausel hat es folgende Bewandnis: Durch die Artikel 60-64 und 70 des EGKS-Vertrags wird innerhalb der Gemeinschaft ein System der Preisüberwachung geschaffen, das u. a. eine Preispublizitätspflicht, die Möglichkeit der Einführung von Höchst- und Mindestpreisen und Geldstrafen im Falle der Verletzung der Preisregeln vorsieht. Die Publizitätspflicht gilt auch für die Transporttarife, die wichtige Elemente der Preisgestaltung darstellen. Die EGKS will beim Abbau der Zölle gegenüber den EFTA-Staaten dafür sorgen, dass die Einfuhren der gleichen Preisdisziplin unterworfen werden. Sie hofft damit zu vermeiden, dass durch die Einfuhren Marktstörungen entstehen. In ihrem Verhandlungsangebot hat deshalb die Gemeinschaft grundsätzlich zwei verschiedene Lösungsmodelle vorgeschlagen, deren wesentlicher Unterschied darin besteht, dass im einen Fall die nicht beitretenden Länder ein dem EGKS-Regime gleichwertiges Preisüberwachungssystem einführen. Im andern Fall, wenn sie dies nicht wollen, müssen sie eine einseitige Schutzklausel in Kauf nehmen. Die grossen Stahlproduzenten und -exporteure Österreich, Schweden und Finnland haben sich für die erste Lösung entschieden. Sie garantiert ihnen nicht nur die ungestörte Ausfuhr nach der EGKS, sondern auch die Einhaltung der EGKS-internen Preisdisziplin in bezug auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft. Die Zollfreiheit ist hier verbunden mit einer weitgehenden vertraglichen Harmonisierung.

Für die Schweiz wäre die Einführung eines derartigen Systems nicht nur unverhältnismässig, sondern müsste überdies grundsätzlichen Bedenken rufen (Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit, Harmonisierung mit einem wirtschaftlichen System, in dem wir kein Mitspracherecht besitzen usw.). Angesichts der Tatsache, dass unsere Ausfuhren von EGKS-Erzeugnissen sehr bescheiden sind und deshalb nicht zu Störungen der EGKS-Preisordnung Anlass geben können, wird die erwähnte Schutzklausel kaum je zur Anwendung gelangen.

Es stellt sich hier die Frage, ob unsere eisenschaffende Industrie den Wettbewerb mit der auf dem schweizerischen Markt an keine Preisregeln gebundenen EGKS-Konkurrenz auszuhalten vermag, wenn einmal die Zölle weggefallen sind. Diese Frage ist insofern von besonderer Tragweite, als die Aufrechterhaltung einer minimalen eigenen Walzkapazität aus kriegswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Dieses Ziel kann nicht dadurch erreicht werden, dass die erwähnte Schutzklausel zweiseitig ausgestaltet wird, da wir keine Preiskontrolle haben. Hingegen steht die allgemeine Schutzklausel für sektorielle Schwierigkeiten (Art. 22 des Abkommens mit den Mitgliedstaaten der EGKS, Art. 26 des Abkommens mit der EWG) zur Verfügung, die es uns erlaubt, nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ein Absinken der Walzkapazität unserer Eisenindustrie unter das aus kriegswirtschaftlichen Gründen notwendige Minimum zu verhindern. Wir werden zu diesem Zwecke die Einfuhr und die Produktion gewisser Eisenhalbfabrikate von Anfang an einer laufenden statistischen Überwachung unterwerfen, die es gestatten wird, gefährliche Entwicklungen rechtzeitig festzu-

stellen. Das Abkommen sieht ferner keine Aufhebung unseres Ausfuhrverbotes für Eisenschrott vor, so dass der Eisenindustrie auch in Zukunft die inländische Rohstoffbasis gesichert bleibt.

Das Abkommen mit den Mitgliedstaaten der EGKS enthält keinen Artikel über die Zusammenarbeit in zusätzlichen Bereichen (analog Art. 32 des Abkommens mit der EWG), da in diesem Zusammenhang eine Wiederholung wenig sinnvoll wäre.

C. Landwirtschaft

(Art. 10 und 15, Briefwechsel)

1. Grundsätze

Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von der Freihandelsregelung nicht erfasst. Beide Vertragspartner bleiben somit in der Ausgestaltung ihrer Landwirtschaftspolitik und in der Anwendung der dazu gehörenden handelspolitischen Instrumente frei, unter Vorbehalt natürlich der von ihnen früher eingegangenen bilateralen und multilateralen internationalen Verpflichtungen.

Der Vertragstext enthält gleichwohl zwei Bestimmungen über die Landwirtschaft, die unter anderem gerade den Grundsatz gegenseitiger Autonomie zum Ausdruck bringen.

Bedeutungsvoll ist in erster Linie *Artikel 15 des Abkommens*, welcher aus drei Elementen besteht:

- a. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken, eine harmonische Entwicklung des landwirtschaftlichen Handels zu fördern. Es werden somit die jedem Partner durch seine eigene Politik und sein eigenes Agrarsystem auferlegten Möglichkeiten und Grenzen ausdrücklich anerkannt.
- b. Im weiteren wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Vertragsparteien auf dem Gebiete der Veterinär-, Gesundheits- und Pflanzenschutzbestimmungen nicht diskriminierend vorgehen. Sie verzichten ferner darauf, auf diesen Gebieten neue Massnahmen zu treffen, die den Handel in unangemessener Weise behindern.
- c. Schliesslich wird dem Gemischten Ausschuss die Aufgabe übertragen, allenfalls entstandene Schwierigkeiten im landwirtschaftlichen Aussenhandel zu prüfen. Es wird dabei ausdrücklich festgehalten, dass sich die Vertragsparteien bemühen, für diese Schwierigkeiten Lösungen zu suchen. Damit wird zwischen der Schweiz und der EWG die bisher fehlende Basis für Gespräche über die gegenseitigen landwirtschaftlichen Handelsprobleme geschaffen. Gerade im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre, sei es im Rahmen der mit den einzelnen EWG-Ländern bestehenden bilateralen Verträge, sei es im

Verhältnis zur EWG als solcher, erweist sich die Schaffung einer solchen Konsultationsmöglichkeit als ein wertvoller Fortschritt.

Artikel 10 des Abkommens regelt den Fall, dass industrielle Erzeugnisse, die dem Freihandel oder der Regelung der Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie unterworfen sind, nachträglich ganz oder teilweise von der Landwirtschaftspolitik oder ihren Auswirkungen erfasst werden sollten. Aufgrund dieses Artikels bleibt es jedem der Partner unbenommen, das Freihandelsregime für einzelne Erzeugnisse insofern wieder abzuändern, als es seine Landwirtschaftspolitik erfordert. Eine solche Massnahme setzt nicht die Zustimmung der Gegenseite voraus, hingegen ist bei ihrer Einführung den Interessen des anderen Partners in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Nötigenfalls können die Vertragsparteien einander über solche Massnahmen im Rahmen des Gemischten Ausschusses konsultieren. Dieser Artikel, dem keine allzu grosse Bedeutung beizumessen ist, mildert die etwas willkürliche Abgrenzung zwischen Industrie und Landwirtschaft und wird vor allem dann nützlich sein, wenn unter industriellen Zollpositionen landwirtschaftliche Umgehungsimporte getätigt werden sollten.

2. Vereinbarungen über einzelne Erzeugnisse

Trotz des Verzichts auf die Aufnahme eines spezifischen Agrarteils in das Abkommen beharrten in der Endphase der Verhandlungen Italien und die Niederlande auf gewissen landwirtschaftlichen Arrangements seitens der nicht beitretenden EFTA-Staaten. Entgegen den materiell sehr weit gehenden Wünschen unserer Partner konnte zuletzt eine Lösung gefunden werden, welche nicht einseitig ist, den politischen Bedürfnissen der interessierten EWG-Mitgliedstaaten Rechnung trägt, jedoch hinsichtlich der materiellen Tragweite für unsere Landwirtschaft ohne weiteres vertretbar ist.

Sie besteht darin, dass die Schweiz einerseits, die EWG andererseits auf den 1. Januar 1973 eine *Anzahl autonomer Massnahmen* in Kraft setzen werden, deren Inhalt in einem Briefwechsel festgehalten wird.

Von schweizerischer Seite sind folgende Massnahmen in Aussicht genommen:

Auf dem Gebiet der *Zölle* werden einzelne der bisher in der EFTA eingeräumten Zollpräferenzen auf die EWG ausgedehnt. Es handelt sich um pflanzliche Randprodukte, ohne direkte Auswirkungen auf den Absatz schweizerischer Erzeugnisse: Blattwerk, Knoblauch, Kastanien, frische Feigen und Tomatenkonzentrat. Hinsichtlich der in der EFTA bestehenden Zollfreiheit für Meerereszeugnisse sind wir bereit, sie unter noch festzulegenden Bedingungen auszudehnen.

Ferner sind Zollsenkungen von 15 Prozent vorgesehen für *Tulpen*, aber gleichzeitig auch für *Tulpenzwiebeln*. Für *Schnittrosen* soll der Zoll, dessen Inzidenz geringfügig ist, halbiert werden. Die bisherige Zweiteilung des Zolltarifs für *Pfirsiche* (in «offener» und in «anderer» Verpackung) soll beseitigt werden. Davon wird $\frac{1}{4}$ Prozent bis 2 Prozent unserer gesamten Pfirsicheinfuhr erfasst.

Für *Tafeltrauben* schliesslich wird der Zoll für die Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September um einen Drittel gesenkt.

Auf dem Gebiet der *mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen* werden für *roten Qualitätswein in Fässern* die Vertragskontingente Frankreichs um 25 000 hl, diejenigen Italiens um 30 000 hl erhöht. Es handelt sich um die Konsolidierung eines Teils der schon bisher autonom gewährten und intern verteilten Zusatzkontingente.

Für *Schnittblumen* wird das vertragliche Einfuhrkontingent von 4500 q auf 6000 q erhöht, wobei trotzdem für die weitere Entwicklung des schweizerischen Gartenbaus ein genügender Spielraum verbleibt.

Die hinsichtlich des *Dreiphasensystems* vorgesehenen Massnahmen stellen eine Bestätigung der heutigen Praxis dar. Bei den im Briefwechsel enthaltenen Zusagen betreffend die Handhabung der einzelnen Phasen für bestimmte Erzeugnisse sind ausserordentliche Fälle ausdrücklich vorbehalten worden, die wir aber für die in Frage stehenden Produkte seit vielen Jahren nicht gekannt haben. Die Zusicherung hinsichtlich der Einfuhrmöglichkeiten für Pflaumen und Zwetschgen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Absatz der einheimischen Ernte dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Die *EWG*, die den Spielraum für Gegenkonzessionen angesichts ihres Systems der Marktordnungen als äusserst gering erachtete, stellt uns in ihrem Brief folgende Massnahmen in Aussicht:

Für *Schabzieger* wird ab 1. Januar 1973 der Zoll von 12 Prozent auf 6 Prozent gesenkt. Das davon erfasste Handelsvolumen macht eine halbe Million Franken aus.

Für *Süsswasserfische*, auf denen die EWG gegenwärtig einen Zoll von 8–10 Prozent zur Anwendung bringt, wird die *Zollfreiheit* eingeräumt. Ausgenommen sind Forellen, Karpfen und Salme. Davon werden schweizerische Ausfuhren in der Grössenordnung von gegenwärtig einer Million Franken Nutzen ziehen können.

Die EWG wird ferner die Basis, auf der sie bisher ihre Abschöpfungen für *Schlachtvieh und Rindfleisch* berechnete, in einer Weise abändern, welche voraussichtlich die abschöpfungs freie Einfuhr dieser Erzeugnisse in die EWG gestatten wird. Diese Regelung, die in erster Linie einem österreichischen Begehren entspricht, wird ebenfalls der Schweiz zugute kommen, wenn sie, wie 1969 und 1970, gewisse Fleischstücke zur Entlastung des Marktes exportieren muss.

Sehr wichtig ist schliesslich die im Brief der EWG enthaltene Erklärung, die *Zusammenarbeit mit der Schweiz im Rahmen des Käseabkommens* fortsetzen zu wollen, mit dem Ziel, baldmöglichst weitere Fortschritte zu erreichen. Dieses Abkommen bezweckt bekanntlich, in der Schweiz Marktstörungen durch unterpreisig eingeführten Käse zu vermeiden. Angesichts der steigenden Einfuhren und der zunehmenden Erzeugung wird es für unsere Milchwirtschaft besonders wertvoll sein, wenn hier bald weitere Verbesserungen erzielt werden können.

Im übrigen werden wir unsere Bemühungen um eine Herabsetzung der Grenzbelastungen für gewisse Käsespezialitäten, insbesondere die Vacherins, sowie für eine bessere Einfuhrregelung für vorverpackten Emmentaler und Greyerzer weiterführen.

Die von uns in Aussicht genommenen Massnahmen bedeuten in keiner Weise einen Einbruch in unser landwirtschaftliches Einfuhrsystem oder gar eine Gefährdung des bäuerlichen Einkommens. Die seinerzeit im Rahmen der EFTA gewährten landwirtschaftlichen Zugeständnisse waren weitreichender.

Zur Würdigung des Verhandlungsergebnisses auf dem Gebiet der Landwirtschaft gehört auch ein Hinweis auf die mit der *Erweiterung der EWG* voraussichtlich verbundenen *Auswirkungen für unsere Landwirtschaft*, soweit sich diese bereits erkennen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die mit Dänemark im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Landwirtschaftsvereinbarungen durch den Beitritt dieses Landes zur Gemeinschaft am 1. Januar 1973 hinfällig werden, so dass diese Massnahmen im Rahmen der Sechser-EFTA einer Neuüberprüfung unterzogen werden können. Auf dem englischen Markt sollte sich die Wettbewerbslage für schweizerischen Käse wegen der starken Verteuerung der bisher billigen Drittlandprodukte im Ganzen gesehen verbessern. Norwegen und Irland, deren Käseeinfuhren bisher kontingentiert waren, werden diese im Zuge der Übernahme der EWG-Agrarpolitik liberalisieren. Die Einfuhrbelastung für Wein wird in England wesentlich tiefer sein als heute.

Andererseits werden bedauerlicherweise einige der heute für uns in den beitretenden Ländern bestehenden Vorteile allmählich dahinfliegen, wie zum Beispiel für die schweizerischen Ausfuhren von Fruchtsäften, Pektin und Schweineschmalz.

D. Begleitmassnahmen

Der Begriff «Begleitmassnahmen» umfasst alle jene Abkommensbestimmungen, deren Zweck es ist, das gute Funktionieren des Freihandels sicherzustellen und dessen Anwendungsbereich abzugrenzen. Die Praxis des internationalen Handels zeigt, dass es nicht genügt, einfach die eigentlichen Handelsschranken zu beseitigen. Vielmehr muss dafür gesorgt werden, dass andere staatliche oder private Praktiken nicht verhindern, dass sich der Freihandel entfalten und positiv auswirken kann. Ferner ist es notwendig, Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass nach der Beseitigung der Handelsschranken nicht infolge von Missbräuchen oder plötzlichen Ereignissen wirtschaftliche Schäden entstehen. Schliesslich gilt es, gewisse allgemeine Ausnahmen vom Freihandel zu umschreiben. Die meisten der im folgenden erwähnten Bestimmungen finden ihr Vorbild oder ihre Entsprechung im EFTA-Übereinkommen.

1. Warenbesteuerung

(Art. 18)

Der in Artikel 18 enthaltene Grundsatz der Nichtdiskriminierung der eingeführten Waren und das Verbot der Überkompensation bei der Ausfuhr stellen für die Schweiz keine neue Verpflichtung dar. Ähnliche Bestimmungen bestehen in der EFTA (Art. 6) und im GATT (Art. III). Das schweizerische Umsatzsteuersystem bringt es sogar mit sich, dass auf schweizerischen Produkten eine geringe Vorsteuerbelastung für Investitionsgüter haften bleibt (sog. *taxe occulte*), die auf Einfuhrwaren nicht erhoben und auf Ausfuhrwaren nicht zurückerstattet werden kann. Artikel 18 ist auch auf Sonderverbrauchssteuern anwendbar.

2. Zahlungsverkehr und Handelskredite

(Art. 19)

Es ist für das gute Funktionieren des Freihandels wesentlich – und gerade in einer Zeit gestörter Währungsverhältnisse nicht überall selbstverständlich –, dass die mit dem Warenverkehr direkt zusammenhängenden Zahlungen und Kredite nicht behindert werden. Die Schweiz hat dies stets so gehalten und kennt keine Beschränkungen. Es kann wieder auf andere Vertragswerke verwiesen werden. Die EFTA z. B. (Art. 29) nimmt auf bestehende internationale Vorschriften Bezug.

3. Sicherheits- und Polizeiklauseln

(Art. 20 und 21)

Durch die in diesen Bestimmungen genannten Beispiele wird klargestellt, dass die beteiligten Staaten durch die Freihandelsvereinbarungen ihre Verantwortung und ihre Zuständigkeit für die Belange der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Landes in keiner Weise beschränkt haben. Es handelt sich um primäre Staatsaufgaben, die von der Zoll- und Handelspolitik nicht berührt werden. Auch hier haben wir es mit für derartige Verträge üblichen Klauseln zu tun (vgl. GATT Art. XX und XXI, EFTA-Übereinkommen Art. 12 und 18, EWG-Vertrag Art. 36 und 223).

Der Umstand, dass es sich hier um ein Abkommen mit wirtschaftlichem Charakter handelt, liess es an sich als unnötig erscheinen, einen ausdrücklichen *Neutralitätsvorbehalt* anzubringen. Selbst bei extensiver Auslegung kann keine Abkommensbestimmung die Schweiz daran hindern, ihre Politik der ständigen und bewaffneten Neutralität fortzuführen. Artikel 21 Buchstabe *c*, wonach keine Bestimmung des Abkommens eine Vertragspartei daran hindert, die Massnahmen zu treffen, die sie für ihre Sicherheit in Kriegszeiten oder Zeiten schwerer internationaler Spannung als unerlässlich erachtet, stellt indessen eine nützliche Bekräftigung dieses Sachverhalts dar.

4. Das Schutzverfahren

(Art. 27)

Bevor auf die in den Artikeln 22–26 enthaltenen einzelnen Schutzklauseln eingegangen wird, sei das in Artikel 27 umschriebene Schutzverfahren erläutert, auf das die genannten Artikel verweisen. Weshalb ein Schutzverfahren?

Unvorhersehbare Ereignisse können den durch die Beseitigung der Handels-schranken geschaffenen Freihandel gefährden: wirtschaftliche Schwierigkeiten in einzelnen Branchen oder Regionen, Dumpingpraktiken, Vertragsverletzungen u. a. m. Das Schutzverfahren steht in allen diesen Fällen zur Verfügung. Es gestattet den Vertragsparteien, gemeinsam Lösungen für die eingetretenen Schwierigkeiten zu suchen und, wenn diese Bemühungen zu keinem Erfolg führen, Schutzmassnahmen zu ergreifen, also beispielsweise die Zölle wieder einzuführen.

Es muss auch daran erinnert werden, dass der Einbau von Schutzklauseln für die EWG einen Ersatz für Harmonisierungen darstellt. In einem gewissen Sinn sind sie somit als Preis für die Eigenständigkeit zu betrachten, die wir uns vorbehalten wollten. Aufgrund der u. a. in der EFTA gewonnenen Erfahrung und unter der Voraussetzung, dass keine wirtschaftlichen Rückschläge eintreten, darf man annehmen, dass die Schutzklauseln sehr selten Anwendung finden werden.

Die schweizerische Delegation konnte sich aus den erwähnten grundsätzlichen Erwägungen, die der Logik des gewählten Abkommensmodells entspringen, der Einführung derartiger Schutzklauseln nicht widersetzen. Sie konzentrierte deshalb ihre Anstrengungen darauf, den Schutzverfahren eine Form zu geben, die das damit verbundene Element der Unsicherheit weitmöglichst einschränkt und im Falle auftretender Schwierigkeiten vorerst eine objektive Abklärung der Sachlage gewährleistet. Sodann soll in erster Linie eine einvernehmliche Regelung auf dem Wege gegenseitiger Konsultationen gesucht werden. Die Anwendung von autonomen Schutzmassnahmen soll nur als letzter Ausweg in Frage kommen.

Das Schutzverfahren gliedert sich in mehrere Phasen. Ausserhalb des eigentlichen Schutzverfahrens steht die durch einseitigen, autonomen Beschluss eingeführte *statistische Einfuhrüberwachung* («surveillance souple»). Jede Partei kann die Einfuhrentwicklung in einem bestimmten Sektor genauer verfolgen, wenn sie befürchtet, dass in einer Branche Schwierigkeiten auftreten könnten. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass eine entsprechende Mitteilung von der Gegenpartei richtig interpretiert wird und dass sich allein schon auf diese Weise eigentliche Schutzverfahren vermeiden lassen. Konsultationen auf Begehren einer Partei sind natürlich stets, also auch in diesem frühen Stadium, möglich.

Absatz 2 von Artikel 27 enthält die *Verfahrensregeln*, die für alle in den Artikeln 22–26 vorgesehenen Schutzklauseln gelten. Die im Gemischten Ausschuss stattfindende genaue gemeinsame Prüfung der Sachlage, der Art der eingetretenen Schwierigkeiten, der mutmasslichen Ursachen wie auch der möglichen

Abhilfen hat somit der Inkraftsetzung von Schutzmassnahmen vorauszugehen. Da die Ursache einer Schwierigkeit stets bei einer der beiden Vertragsparteien, die Wirkung jedoch im Zuständigkeitsbereich der andern liegt, kann eine umfassende Prüfung nur gemeinsam durchgeführt werden. Nicht die Kapitulation vor den eingetretenen Schwierigkeiten, sondern eine gemeinsam ausgearbeitete positive Lösung soll demnach die Regel bilden. Die Streiterledigung erfolgt somit in erster Linie auf dem Weg der Verhandlung. Zu Ausgleichsmassnahmen kann es erst kommen, wenn die tatbestandlichen und rechtlichen Elemente des Falles klargestellt worden sind. Drei Fälle sind denkbar, in denen Schutzmassnahmen unvermeidlich sind:

- Es kommt keine Einigung zustande.
- Eine Vertragspartei hält sich nicht an die Empfehlungen des Gemischten Ausschusses.
- Der Gemischte Ausschuss gelangt zur Schlussfolgerung, dass eine positive Lösung im vorliegenden Fall nicht möglich ist.

Aber selbst dann ist die andere Vertragspartei nicht völlig frei. Artikel 27 enthält Bestimmungen über die Art der Schutzmassnahmen.

Diese wird nicht generell festgelegt. Die Situationen sind zu verschieden. Da es sich indessen um Massnahmen handelt, deren Zweck der Schutz vor unerwünschten Folgen oder Begleiterscheinungen des Freihandels ist, liegt es nahe, dass in der Regel die Wiedereinführung einzelner der kraft des Abkommens beseitigten Handelsschranken im Vordergrund steht. Die Schutzmassnahmen unterliegen nach ihrer Inkraftsetzung einer periodischen Prüfung durch den Gemischten Ausschuss.

Es ist klar, dass auch die Vorschriften über die Schutzmassnahmen Vertragsbestimmungen sind, deren Verletzung ihrerseits das Schutzverfahren auslösen können. Mit andern Worten kann auf Schutzmassnahmen, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zum eingetretenen Schaden stehen, mit Gegenmassnahmen geantwortet werden. Es liegt indessen im Interesse beider Seiten, eine solche Kettenreaktion und damit eine Aushöhlung des Freihandels zu vermeiden.

Absatz 3 enthält Sonderbestimmungen für einzelne Schutzklauseln. So werden beispielsweise Leitfristen festgelegt für die Behandlung der Schwierigkeiten im Gemischten Ausschuss, oder es werden die Schutzmassnahmen näher umschrieben (vgl. unten die Ausführungen zu den einzelnen Schutzklauseln).

Buchstabe *d* von Absatz 3 sieht eine *Notstandsklausel* vor, d. h. eine Abweichung vom Normalverfahren für besonders dringliche Fälle. An sich ist der Dringlichkeit einer Lage dadurch Rechnung zu tragen, dass der Gemischte Ausschuss innerhalb besonders kurzer Frist zusammentritt. Dies kann unter den heutigen Verhältnissen eher eine Frage von Stunden als von Tagen sein. Dennoch beharrte die EWG darauf, ein Ausnahmeverfahren für Fälle vorzusehen, in denen ausserordentliche Umstände eine Vorkonsultation ausschliessen. Die schliesslich von der EWG zugestandene Unterstreichung des Ausnahmecharakters dieser Klausel hat sie für uns annehmbar gemacht. Zudem fallen nicht alle Schutzklauseln

seln unter die Notstandsklausel, sondern nur diejenigen, die vor den Folgen plötzlicher Einfuhrerhöhungen schützen sollen. Demnach ist beispielsweise das Notstandsverfahren auf Kartelle nicht anwendbar.

Wichtig ist, dass unter dieser Notstandsklausel nur provisorische Massnahmen statthaft sind. Die Konsultationen im Gemischten Ausschuss müssen unmittelbar anschliessend einsetzen und die eigentlichen Schutzmassnahmen können wie im Normalfall erst im Anschluss an dieses Verfahren eingeführt werden. Im Rahmen der Notstandsklausel werden neben der Gemeinschaft als solcher auch die einzelnen Mitgliedstaaten berechtigt sein, Massnahmen zu ergreifen. Innerhalb weniger Tage wird jedoch, neben dem zwischenstaatlichen Verfahren im Gemischten Ausschuss, eine Überprüfung durch die Organe der Gemeinschaft stattfinden. Die Weiterführung der Massnahmen durch den betreffenden Mitgliedstaat setzt die Zustimmung dieser Organe voraus.

5. Verletzung von Abkommensverpflichtungen

(Art. 22)

Der in diesem Artikel reflektierte Grundsatz «Pacta sunt servanda» ist so alt wie das Vertragsrecht selbst. Eine ausdrückliche Erwähnung wäre nicht notwendig. Das gleiche gilt für die Erlaubnis, im Falle einer Vertragsverletzung durch den Partner Gegenmassnahmen zu ergreifen. Es ist dies die klassische Sanktion des Völkerrechts.

Sinnvoll wird dieser Artikel indessen vor allem durch den Verweis auf das Schutzverfahren von Artikel 27. Im Falle einer Verletzung von Abkommensverpflichtungen dürfen somit Gegenmassnahmen nur gemäss dem für alle Schutzklauseln geltenden Verfahren ergriffen werden. Gerade bei derartigen Abkommensverletzungen erscheint es besonders sinnvoll, vorerst eine positive Lösung des Konflikts zu suchen. In vielen Fällen dürfte es sich um reine Auslegungsfragen handeln, deren Klärung durchaus nicht als aussichtslos erscheint. Artikel 22 gehört nicht zu den Schutzklauseln, für welche die Notstandsklausel von Artikel 27 Ziffer 3 *d* gilt. Die Konsultation hat somit ausnahmslos im voraus stattzufinden.

Wichtig ist auch die Präzisierung in Absatz 2 von Artikel 22, wonach die Schutzklausel nur im Falle einer Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung steht, nicht jedoch im Falle eines blossen Zuwiderhandelns gegen allgemeine Ziele des Abkommens.

6. Wettbewerbsregeln

(Art. 23)

Zweck des Artikels 23 ist, die Freiheit des Warenverkehrs vor Wettbewerbsverfälschungen durch kartellistische Vereinbarungen, Beschlüsse und abge-

stimmte Verhaltensweisen, durch die missbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen sowie Wettbewerbsverfälschungen durch Beihilfen zu schützen. Diese Praktiken werden als unvereinbar mit dem guten Funktionieren des Abkommens erklärt, soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Schweiz und der EWG mit Waren, die gemäss Artikel 2 des Abkommens in dessen Geltungsbereich fallen, zu beeinträchtigen. Zweck dieser Regeln ist somit der *Schutz des Freihandels*.

Auch in der *EFTA* wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass Kartelle, marktbeherrschende Stellungen und staatliche Beihilfen den Wettbewerb derart verfälschen können, dass dadurch der Nutzen der Handelsliberalisierung ganz oder teilweise zunichte gemacht wird. Diese privaten und staatlichen Eingriffe in den Wettbewerb gelten deshalb als mit dem *EFTA*-Übereinkommen unvereinbar, sofern sie die vom Abbau der Handelsschranken erwarteten Vorteile vereiteln (Art. 13 und 15). Im Falle von Verletzungen dieser Regeln hat der *EFTA*-Rat den Sachverhalt zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen; er kann schliesslich, wenn keine Einigung zustande kommt, als Sanktion mit Stimmenmehrheit den verletzten Mitgliedstaat ermächtigen, in einem angemessenen Umfang die Erfüllung von Abkommensverpflichtungen auszusetzen (Art. 31).

Aufgrund der gleichen Erwägungen enthält auch der Vertrag über die Gründung der *EWG* ein Kapitel über Wettbewerbsregeln, das neben einer Vorschrift über das Dumping die gleichen privaten und staatlichen Praktiken wie die Artikel 13 und 15 des *EFTA*-Übereinkommens zum Gegenstand hat, soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Anders als in der *EFTA* werden aber diese Regeln in der *EWG* nicht nur auf Klage eines benachteiligten Mitgliedstaates hin angewendet, sondern die *EG*-Kommission wacht von Amtes wegen über ihre Einhaltung. Die Beschlüsse der Kommission unterliegen ihrerseits der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof. Vor allem gegenüber den Kartellen wurde eine durchgreifende Kontrolle möglich gemacht, indem sämtliche wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Beschlüsse vom *EWG*-Vertrag als verboten und nichtig erklärt werden. Rechtsbeständigkeit können sie nur dadurch erlangen, dass sie bei der Kommission angemeldet und von ihr vom Verbot freigestellt werden. Sie müssen hierfür die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 des *EWG*-Vertrages erfüllen, d. h. zur Verbesserung der Warenerzeugung, der Verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen und die Verbraucher in angemessener Weise am Gewinn beteiligen. Verstösse gegen das Verbot kann die Kommission mit Bussen bis zu einer Million Rechnungseinheiten oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 Prozent des Umsatzes im letzten Geschäftsjahr ahnden¹⁾.

¹⁾ Die *EG*-Kommission hat kürzlich in einem «Ersten Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik» (Anlage zum 5. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften, Brüssel-Luxemburg April 1972) eine detaillierte Übersicht über die Praxis der *EG*-Organe veröffentlicht.

Es versteht sich, dass für das *Abkommen Schweiz-EWG* eine andere Lösung gesucht werden musste. Das Abkommen schafft weder Organe, deren Kompetenzen denjenigen der EG-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs vergleichbar sind, noch können über einen fehlbaren Vertragspartner mit Mehrheitsbeschlüssen Sanktionen verhängt werden. In Artikel 23 werden denn auch die Begriffe «verboten» und «nichtig» nicht verwendet. Das im Abkommen gewählte Verfahren entspricht demjenigen der EFTA-Konvention insofern, als es den Behörden jeder Vertragspartei überlassen bleibt, den Sachverhalt zu ermitteln und nötigenfalls aufgrund ihrer eigenen *internen Verfahren* und in *autonomer Weise* für Abhilfe zu sorgen, wenn die Gegenpartei eine Verletzung der Wettbewerbsregeln nachweist.

Das Verfahren für die Anwendung der Abkommensbestimmungen über Kartelle und marktbeherrschende Stellungen durch die *schweizerischen Behörden* wird den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Kartellgesetzes entsprechen. Wenn die EWG einen Fall anhängig macht, so wird er vorerst vom Gemischten Ausschuss zu prüfen sein. Sind Abklärungen des Sachverhalts in der Schweiz nötig, so wird die Kartellkommission gestützt auf das Kartellgesetz oder auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren eine Untersuchung durchführen, die der Sonderuntersuchung von Artikel 20 des Kartellgesetzes entspricht. Aufgrund ihrer Feststellungen werden wir die erforderlichen Massnahmen treffen, um den Abkommensbestimmungen in der Schweiz Nachachtung zu verschaffen. Sollte der Erlass von Verfügungen notwendig sein, so werden sie gemäss der Generalklausel der Artikel 97 und 98 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgericht angefochten werden können.

In welchem Ausmass sich die EWG in ihrem Bereich bei der Anwendung von Artikel 23 an die Zuständigkeitsordnung und die Verfahrensregeln anlehnen wird, die für das Wettbewerbsrecht des EWG-Vertrages gelten, ist noch nicht endgültig geklärt. Sie hat in den Verhandlungen jedoch in einer *Erklärung zu Artikel 23 Absatz 1* festgehalten, dass sie die in dieser Bestimmung genannten Praktiken im Rahmen der beiden Vertragsparteien zustehenden autonomen Anwendung nach den gleichen Kriterien beurteilen werde, die im Falle der Durchführung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des EWG-Vertrages gelten. Sie will damit für die Unternehmen des EWG-Raums klarstellen, dass wettbewerbsverfälschende Praktiken vorerst einmal nicht anders behandelt werden, je nachdem ob sie sich auf den Warenverkehr innerhalb der EWG oder zwischen der EWG und der Schweiz auswirken.

Sofern eine Vertragspartei nicht für die Beseitigung der beanstandeten Verhaltensweisen sorgt, findet das Verfahren nach Artikel 27 Anwendung. Nach Artikel 27 Absatz 3 a darf die verletzte Vertragspartei frühestens *drei Monate*, nachdem die Frage im Gemischten Ausschuss anhängig gemacht worden ist, Schutzmassnahmen ergreifen. Diese Schutzmassnahmen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die *ernsthafte* Schwierigkeiten, die sich aus den beanstandeten Verhaltensweisen ergeben, zu beseitigen. Dies schliesst Mass-

nahmen gegen bloss potentielle oder theoretische Wettbewerbsverzerrungen aus. Als Schutzmassnahme wird namentlich die Wiedereinführung von Zöllen vorgesehen.

Die Notstandsklausel von Absatz 3 *d* ist auf die Wettbewerbsregeln nicht anwendbar; ausgenommen sind Exportsubventionen, die sich direkt und sofort auf den Handel auswirken. Die Schweiz kennt indessen keine derartigen Hilfen.

Es ist somit festzuhalten, dass das Abkommen die Vertragsparteien nicht zwingt, ihre eigene Wettbewerbspolitik und -gesetzgebung zu ändern. Insbesondere ergibt sich daraus keine Verpflichtung, das im schweizerischen Kartellgesetz verankerte Prinzip der *Missbrauchsbekämpfung* zugunsten einer Präventivgesetzgebung aufzugeben.¹ Das Freihandelsabkommen stellt vielmehr Wettbewerbsregeln auf, die zu den Kartellrechtsbestimmungen der Schweiz, der EWG und der EWG-Mitgliedstaaten hinzutreten und die zusätzlich zu diesen Gesetzen den Wettbewerb im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EWG ordnen. In der schweizerischen Wettbewerbspolitik hat übrigens die Konkurrenz durch die Einfuhr von jeher eine Rolle gespielt, so dass das Abkommen in diesem Bereich keine grundsätzliche Neuerung für die schweizerischen Unternehmen bringt. Auch Exportkartelle sind im Hinblick auf die EFTA-Wettbewerbsregeln in den Geltungsbereich des Kartellgesetzes einbezogen worden, doch hat die Praxis ihnen bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Dies kann sich nun natürlich in Anbetracht der Neuordnung der Handelsbeziehungen mit der EWG und der grösseren Aufmerksamkeit, mit der das störungsfreie Funktionieren dieses Handels beobachtet werden muss, ändern.

7. Zolldisparitäten

(Art. 24)

Artikel 24 behandelt den Fall von Schädigungen durch Handelsverlagerungen, die durch Zolldisparitäten hervorgerufen werden, d. h. durch Unterschiede in den Zöllen auf Ausgangsmaterialien, die aus einem Drittland stammen. Derartige Unterschiede sind das charakteristische Merkmal von Freihandelszonen. Allerdings sollten Verlagerungen von Handelsströmen nur dann eintreten, wenn eine Ursprungsregel nicht richtig funktioniert. Die normale Reaktion auf eine derartige Situation ist somit eine *Änderung der betreffenden Ursprungsregel*, die in die Kompetenz des Gemischten Ausschusses fällt. Sie kann somit relativ rasch vorgenommen werden. Das EFTA-Übereinkommen enthält eine ähnliche Bestimmung (Art. 5), die jedoch totus Buchstabe geblieben ist. Man wird annehmen dürfen, dass auch im vorliegenden Abkommen diese Bestimmung nicht oder nur sehr selten zur Anwendung gelangen wird.

Artikel 27 Absatz 3 *b* setzt für die Behandlung von Schwierigkeiten dieser Art eine *Frist von 30 Tagen* fest. Diese sollte genügen, um die erforderlichen Beschlüsse zu treffen. Im Gegensatz zu anderen Schutzklauseln wird hier die Art

der Schutzmassnahmen sehr genau und abschliessend festgelegt. Es handelt sich um sogenannte *Ausgleichstaxen*, die auf der Grundlage der Zoll disparität berechnet werden. Es kann nach dieser Vorschrift nicht die ganze Differenz zwischen den entsprechenden Zollsätzen der beiden Tarife abgeschöpft werden. Vielmehr muss berechnet werden, in welchem Ausmass sich die Zoll disparität auf den Ausgangsmaterialien (Rohstoffe oder Halbfabrikate) auf das Fertigprodukt auswirkt. Obwohl die Schweiz im Durchschnitt ausgesprochen niedrige Zölle hat, ist in der Regel der Verarbeitungskoeffizient (Mehrwert) sehr gross. In der Praxis wäre, falls tatsächlich einmal eine Zoll disparität zu Schädigungen führen sollte, nur mit sehr kleinen Ausgleichstaxen zu rechnen.

Die Notstandsklausel von Artikel 27 Absatz 3 *d* ist auch auf Artikel 24 anwendbar. Es ist indessen kaum vorstellbar, dass hier eine Notstandssituation überhaupt entstehen kann. Insbesondere sollte es die in Artikel 12 stipulierte Pflicht zur *Mitteilung von Zollsenkungen* gestatten, Schwierigkeiten vorauszu sehen. Artikel 12 entspricht Artikel 5 Absatz 4 des EFTA-Übereinkommens.

8. Dumping

(Art. 25)

Artikel 25 gestattet es den Vertragsparteien, gegen Dumpingpraktiken des Partners Abwehrmassnahmen zu ergreifen.

Das Dumpingverbot stellt einen klassischen Bestandteil derartiger Abkommen dar. Es findet sich sowohl im GATT (Art. VI) wie im EFTA-Übereinkommen (Art. 17). Das Verfahren, das für die Abwehr von Dumpingpraktiken anzuwenden ist, wurde anlässlich der Kennedy-Runde im sogenannten *Antidumping-Kodex* präzise und detailliert geregelt¹⁾. Es wäre wenig sinnvoll gewesen, im Abkommen Schweiz-EWG eine andere Regelung zu treffen, da beide Seiten durch das GATT-Abkommen gebunden sind. Ein Verweis genügt somit.

Immerhin wurde der Hinweis auf die Verfahrensregeln von Artikel 27 beigegeben, um klarzustellen, dass der Gemischte Ausschuss für die zwischenstaatliche Behandlung eines Dumpingfalles zuständig ist. Der Antidumping-Kodex selbst enthält, was die Kontakte mit dem Ausfuhrland betrifft, nur sehr rudimentäre Vorschriften (z. B. Art. 6 *f*). Die Notstandsklausel von Artikel 27 Absatz 3 *d* ist auch auf Artikel 25 anwendbar. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, da Artikel 10 des Antidumping-Kodex die Vertragsparteien ermächtigt, vorläufige Massnahmen zu ergreifen. Auch die Art der Schutzmassnahmen wird durch den Kodex bestimmt. Es handelt sich um Ausgleichszölle im Ausmass der sogenannten Dumpingspanne (Art. 8 des Antidumping-Kodex).

Man wird wohl davon ausgehen dürfen, dass Artikel 25 eher pro memoria im Abkommen figuriert. Nicht nur sind Dumping-Verfahren unter westeuropäi-

¹⁾ Abkommen vom 30. Juni 1967 über die Anwendung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, AS 1967 1894.

schen Staaten selten. Es ist auch darauf zu achten, dass sich in einer Freihandelszone oder einer Zollunion Dumping-Praktiken sehr rasch gegen ihren Urheber richten, da keine Zölle mehr den Rückfluss der gedumpten Waren auf den eigenen Markt verhindern.

9. Sektorielle und regionale Schwierigkeiten

(Art. 26)

Artikel 26 gibt den Vertragsparteien eine allgemeine Schutzklausel für den Fall in die Hand, dass die Beseitigung der Handelsschranken in einzelnen Branchen oder einzelnen Regionen zu schweren Störungen führt. Der EWG-Vertrag sah eine analoge Klausel für die Übergangszeit vor (Art. 226). In der EFTA bietet Artikel 20 des Übereinkommens ähnliche Möglichkeiten. Es kann auch auf Artikel XIX des GATT verwiesen werden. Schutzklauseln dieser Art gehören somit zum klassischen handelspolitischen Instrumentarium.

Die in Artikel 26 enthaltene Klausel spielte in den Verhandlungen insofern eine wichtige Rolle, als es ihr Einschluss in das Abkommen gestattete, keine einzige bleibende Ausnahme vom industriellen Freihandel vorzusehen und die Zahl der einem besonderen Übergangsregime unterworfenen Produkte relativ klein zu halten. Die Aussicht, gleichzeitig mit der Erweiterung auch noch sechs weiteren, teils hochindustrialisierten und sehr konkurrenzfähigen Ländern Westeuropas den freien Zugang zum EWG-Markt zu eröffnen, führte in einzelnen Wirtschaftszweigen einiger Mitgliedstaaten zu Befürchtungen und Abwehrreaktionen, denen auf geeignete Weise Rechnung getragen werden musste. Dass der Freihandel *Strukturänderungen* herbeiführen wird, ist nicht bestritten. Die unausweichlichen Strukturanpassungen sollen jedoch nicht zu akuten Notlagen in einzelnen Industriezweigen oder Gegenden führen. Eine vorübergehende Wiedereinführung von Handelsschranken kann in derartigen Fällen unter Umständen dazu beitragen, diesen Prozess zu erleichtern.

Es ist offensichtlich, dass gerade bei der Anwendung von Artikel 26 das Verfahren bedeutsam ist. Artikel 26 könnte zwar der wohl wichtigste Anwendungsfall der *Notstandsklausel* von Artikel 27 Absatz 3 *d* werden. Wir sind indes der Meinung, dass auch sektorielle oder regionale Schwierigkeiten nicht derart schlagartig eintreten, dass eine vorherige Konsultation nicht mehr möglich wäre. Gerade die Institution der statistischen Einfuhrüberwachung («surveillance souple») sollte es gestatten, Entwicklungen, die zu ernststen Schwierigkeiten zu führen drohen, rechtzeitig zu erkennen. Überdies kann in der Regel ein Entscheid über die Anwendung der Schutzklausel nicht ohne die Prüfung der Art und der Umstände der Schwierigkeiten getroffen werden. Es muss festgestellt werden, welches ihre Ursachen sind, ob die Errichtung von Handelsschranken überhaupt eine Wirkung verspricht und ob nicht andere, positive Massnahmen eher angezeigt wären. Und gerade für diese Prüfung sind Hinweise des Ausfuhrlandes nützlich. Aber letztlich muss jede Vertragspartei in der wirtschaftlichen, technischen und politischen Beurteilung der Lage frei bleiben.

Es mag eigenartig erscheinen, dass die EWG überhaupt das Bedürfnis empfinden kann, sich vor Schädigungen zu schützen, die von Einfuhren aus der Schweiz ausgehen könnten. Man wird indessen nicht verlangen dürfen, dass Artikel 26 nur dann angewandt wird, wenn der Freihandel mit der Schweiz die einzige Ursache der Störung ist. In der Praxis können sektorielle und regionale Schwierigkeiten zahlreiche Ursachen haben, deren Wirkung sich summiert.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass sich die EWG in einer besonderen *Erklärung* vorbehält, die Schutzmassnahmen, die sie gestützt auf die Artikel 23–26 sowie 28 und gemäss dem Verfahren von Artikel 27 ergreift, auf einen Teil der Gemeinschaft, z. B auf einen Mitgliedstaat, zu beschränken. In der Tat ist nicht einzusehen, weshalb beispielsweise die schweizerischen Ausfuhren nach der Bundesrepublik darunter leiden sollten, dass zum Schutze eines Industriezweigs in Irland besondere Massnahmen ergriffen werden müssen.

Die Schutzklausel für regionale und sektorielle Schwierigkeiten, einschliesslich der Notstandsklausel, wird natürlich auch uns zur Verfügung stehen, falls sich wider Erwarten aus dem Freihandel mit der EWG plötzliche und schwerwiegende Schädigungen unserer Wirtschaft ergeben sollten.

10. Zahlungsbilanzschwierigkeiten

(Art. 28)

Treten Zahlungsbilanzschwierigkeiten auf oder besteht eine ernste Gefahr derartiger Schwierigkeiten, so ist jede Partei frei, die ihr richtig scheinenden Massnahmen zu ergreifen. Das Abkommen kann sich auf diesen Hinweis beschränken, da andere internationale Vorschriften diese Materie regeln. Zahlungsbilanzschwierigkeiten dürften sich nicht aus dem bilateralen Freihandelsverhältnis ergeben, sondern allgemeinere und tiefere Ursachen haben. Es ist deshalb auch überflüssig, den bestehenden multilateralen Verfahren im GATT (Art. XV) oder im Internationalen Währungsfonds noch ein besonderes bilaterales Verfahren beizufügen. Immerhin wird eine *Mitteilungspflicht* statuiert. Konsultationsmöglichkeiten im Gemischten Ausschuss sind durch Artikel 29 Absatz 2 gegeben. Es ist angesichts der heute herrschenden währungspolitischen Unsicherheit leider nicht auszuschliessen, dass gerade diese Schutzklausel praktische Bedeutung erlangen könnte.

E. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

1. Der Gemischte Ausschuss

(Art. 29, 30 und 31)

Der bilaterale Charakter des Abkommens und die Einfachheit seines Inhalts und seiner Anwendung erlauben es, mit einem Minimum an Institutionen auszu-

kommen. Es wird ein paritätisch zusammengesetztes Vollzugsorgan – der «Gemischte Ausschuss» – gebildet, das nur einstimmig beschliessen kann. Das Abkommen legt die Aufgaben des Ausschusses in lapidarer Weise fest: Er sorgt für den *Vollzug des Abkommens*. Vor allem in folgenden Fällen sind Beschlüsse vorgesehen: in bezug auf die Änderung von Ursprungsregeln und auf das Verfahren im Ausschuss (Ausarbeitung eines Geschäftsreglements, Einsetzung von Arbeitsgruppen).

Unter den Funktionen des Gemischten Ausschusses erscheinen der *Informationsaustausch* und die *Konsultationen* von grosser Bedeutung (Art. 29 Abs. 2). Alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Abkommens stellen, können somit Gegenstand der Beratungen im Ausschuss bilden. Jede Partei kann die Initiative zu Konsultationen ergreifen. Wie in Kapitel D über die Begleitmassnahmen dargelegt wurde, ist die Konsultation in vielen Fällen, namentlich vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen, sogar obligatorisch.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bestimmung von Artikel 31 Absatz 2 hingewiesen. Die ordentliche jährliche Session des Gemischten Ausschusses soll u. a. dazu dienen, das *allgemeine Funktionieren des Abkommens* zu prüfen. Es wird sich somit jährlich die Gelegenheit ergeben, beispielsweise die allgemeine Wirtschaftslage zu erörtern und die Beurteilung beider Seiten zu konfrontieren. Diese Gelegenheit wird nützlichweise auch zu einem allgemeinen «Tour d'horizon» der aktuellen Probleme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa im allgemeinen und des Standes der Beziehungen zwischen den EG und der Schweiz im besonderen benützt werden müssen. Auf diese Weise dürfte der Gemischte Ausschuss zusammen mit der ständigen Mission, die die Schweiz bei den EG unterhält, zum zentralen Ort des Gedanken- und Informationsaustausches zwischen Bern und Brüssel werden.

In der Regel wird der Gemischte Ausschuss auf der Ebene der zuständigen hohen Beamten tagen. Die EWG dürfte wohl durch die EG-Kommission vertreten sein. Die Mitgliedstaaten werden Beobachter delegieren. In besonderen Fällen mag es auch angezeigt sein, Sitzungen auf Ministerebene abzuhalten.

Von der Möglichkeit, *Arbeitsgruppen* einzusetzen, welche Artikel 31 Absatz 3 vorsieht, wird bestimmt im Bereich der Ursprungsregeln und der Zollfragen Gebrauch gemacht werden müssen. Da diese Bestimmungen in den sechs Abkommen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten gleichlautend sind, wird man davon ausgehen können, dass die sechs Arbeitsgruppen untereinander in engem Kontakt stehen werden, ohne dass damit diesen Arbeiten ein multilateraler Charakter gegeben wird.

2. Zusammenarbeit auf zusätzlichen Gebieten

(Art. 32)

Artikel 32 bestätigt die Bereitschaft der Vertragsparteien, eine Ausdehnung der Beziehungen auf Gebiete zu prüfen, die vom Freihandelsabkommen nicht

erfasst sind. Der Text greift praktisch die Formulierungen der Präambel wieder auf. Seiner Lage im Abkommen gemäss ist Artikel 32 eine *Verfahrensvorschrift*. Es geht somit nicht darum, diese Ausdehnung der Beziehungen in irgendeiner Weise materiell zu regeln oder zu präjudizieren. Hiezu wäre auch die EWG aus den ihr eigenen grundsätzlichen Erwägungen keineswegs bereit gewesen. Vielmehr wird, ausgehend von der naheliegenden Vermutung, dass die zunehmende Intensität der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der EWG und der Schweiz in Zukunft eine Zusammenarbeit auf zusätzlichen Gebieten notwendig machen wird, ein geeignetes Verfahren zur Prüfung derartiger Fälle festgelegt.

Zwei Klarstellungen scheinen angezeigt: Einmal wäre es sicher nicht richtig, von einer Ausdehnung und Entwicklung des Freihandelsabkommens zu sprechen. Das Abkommen enthält – gelegentliche kleinere Anpassungen technischer Art vorbehalten – alles, was es braucht, um das reibungslose Funktionieren der industriellen Freihandelszone sicherzustellen. Artikel 32 bezieht sich somit nicht auf eine Revision des vorliegenden Abkommens, sondern auf *Zusatzvereinbarungen*.

Im Text wird ferner zum Ausdruck gebracht, dass ein weiterer Ausbau der Beziehungen eine vorherige gegenseitige Übereinstimmung voraussetzt und dass dabei nur an Bereiche gedacht wird, hinsichtlich derer die gegenseitigen volkswirtschaftlichen Interessen eine Zusammenarbeit als wünschbar erscheinen lassen. Dass hierfür ein praktisches Bedürfnis vorausgesetzt werden kann, geht schon aus dem Umstand hervor, dass die Schweiz bereits in der Vergangenheit eine ganze Reihe von Abmachungen mit den EG geschlossen hat. Einige davon sind in Kapitel C der Einleitung aufgezählt, z. B. das Transportabkommen mit der EGKS von 1956, das Uhrenabkommen von 1967, die COST-Vereinbarungen von 1971. Artikel 32 bekräftigt somit eine Möglichkeit, von der immer dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Umstände dies als angezeigt erscheinen lassen. Wir haben in unserer Eröffnungserklärung vom 10. November 1970 eine Anzahl Bereiche erwähnt, auf denen wir ein Interesse an einer engeren Zusammenarbeit als gegeben erachten. Mehr lässt sich heute nicht voraussehen. Vorerst muss die *Entwicklung der EWG als Zehnergemeinschaft* beurteilt werden können. Vieles hängt davon ab, ob diesogenannten «Integrationsbereiche der zweiten Generation» (Währungspolitik, Industriepolitik, Regionalpolitik, Umweltschutz, Forschungspolitik, Energiepolitik, usw.) rasch zu konkreten Ergebnissen führen werden.

Das *Verfahren*, das Artikel 32 beschreibt, ist sehr einfach. Wenn eine Partei daran interessiert ist, dass die Möglichkeit der Zusammenarbeit auf einem weiteren Gebiet geprüft wird, so stellt sie einen entsprechenden Antrag. Den Vertragsparteien steht es frei, die gemeinsame Prüfung eines derartigen Antrags dem Gemischten Ausschuss des Freihandelsabkommens zuzuweisen oder ein anderes Verfahren zu wählen. Der Entscheid hierüber wird u. a. von den internen Zuständigkeitsregelungen beider Seiten abhängen. Für die Schweiz wird es vorteilhaft sein, im Interesse einer koordinierten Politik gegenüber den EG in möglichst vielen Fällen die gleichen Kanäle und die gleichen Verfahren zu benützen. Nicht gesagt wird in Artikel 32, ob auch die eigentlichen Verhandlungen im Gemischten

Ausschuss geführt werden können. Dies wird nicht ausgeschlossen. Im Falle umfangreicherer Verhandlungen müsste natürlich ein besonderes Verfahren vereinbart werden.

Absatz 2 enthält den *Vorbehalt der innerstaatlichen Genehmigungsverfahren*. Dieser Vorbehalt bringt nochmals zum Ausdruck, dass das vorliegende Abkommen nicht als solches die rechtliche Grundlage für neue Verpflichtungen bilden kann.

3. Schlussbestimmungen

(Art. 33, 34, 35 und 36)

Gemäss Artikel 33 bilden die dem Abkommen beigelegten Anhänge und Protokolle integrierende Bestandteile des Abkommens. Dies bedeutet zweierlei: Jede Verletzung von Bestimmungen dieser Anhänge und Protokolle ist mit Verletzungen des Abkommens selbst gleichzusetzen. Umgekehrt können die Erklärungen und Briefe in dieser Hinsicht dem Abkommen nicht gleichgestellt werden.

Wie in der EFTA beträgt die *Kündigungsfrist* zwölf Monate (Art. 34). Das Abkommen weist zwar seiner ganzen Natur nach dauerhaften Charakter auf; die Wirtschaft muss langfristig planen können. Dennoch ist es für einen neutralen Staat wichtig, dass jeder Anschein einer unwiderruflichen Bindung vermieden wird und dass es nach wie vor möglich ist, im Falle von nicht vorhersehbaren politischen Entwicklungen den *Status quo ante* wiederherzustellen.

Artikel 36 regelt u. a. den Fall, dass die Ratifikationsinstrumente nicht vor dem 1. Januar 1973 ausgetauscht werden können. Als äusserstes Datum für das Inkrafttreten wurde der 1. Januar 1974 gewählt, weil an diesem Tag gemäss der Beitrittsakte die beitretenden Länder die erste Anpassung ihrer Aussentarife an den EWG-Tarif zu vollziehen haben und somit auch – falls die Freihandelsabkommen nicht in Kraft treten sollten – zwischen ehemaligen EFTA-Partnern erstmals wieder Zölle erhoben werden.

F. Erklärungen

Die einseitigen oder gemeinsamen Erklärungen sind der Schlussakte beigelegt, die anlässlich der Abkommensunterzeichnung ausgefertigt wurde. Sie bilden somit nicht integrierende Bestandteile der Abkommen im Sinne von Artikel 33 des Abkommens mit der EWG. Sie enthalten allgemeine Absichten und Feststellungen.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die beiden Erklärungen, die nicht bereits im Rahmen anderer Kapitel erläutert worden sind.

1. Durchgangsverkehr

Verkehrspolitische Fragen wie die Gestaltung der Tarife und Transportbedingungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. Dies gilt

auch für den Durchgangsverkehr, der ja nicht den Warenaustausch Schweiz-EWG, sondern den innergemeinschaftlichen Handel betrifft. Dennoch schlug die EWG die Abgabe einer vom Abkommen getrennten gemeinsamen Erklärung über den Durchgangsverkehr vor. Die Schweiz und Österreich sind als Transitländer für diesen innergemeinschaftlichen Handel sehr wichtig. Die EWG ist in hohem Masse daran interessiert, dass sich aus dem Umstand, dass der innergemeinschaftliche Verkehr ausländisches Territorium überschreitet, keine Diskriminierungen oder Verzerrungen ergeben. Die Schweiz hat diesem Bedürfnis stets Verständnis entgegengebracht und entsprechende Lasten nicht gescheut (Ausbau der Transitwege, der Grenzbahnhöfe usw.), bringt doch der Transitverkehr unserem Land nicht nur Einnahmen.

Wie schon erwähnt, haben wir mit der EGKS bereits 1956 ein Abkommen über die direkten internationalen Bahntarife für Kohle und Stahl geschlossen. Ferner ist kürzlich mit der EWG ein Abkommen über das sogenannte «gemeinschaftliche Versandverfahren» paraphiert worden, das insbesondere die zolltechnische Abfertigung der Transitgüter erleichtern wird, die sich innerhalb der EWG im freien Verkehr befinden. Das Abkommen wird Ihnen nach seiner im Herbst stattfindenden Unterzeichnung samt einer Botschaft unterbreitet werden.

Diese Zusammenarbeit mit der EWG findet natürlich ihre Grenzen an der *autonomen schweizerischen Verkehrspolitik*, beispielsweise mit Bezug auf die Masse und Gewichte der Lastwagen oder die Tariffreiheit im Strassengüterverkehr. Diese Elemente können nicht als Störung des EWG-internen Verkehrs betrachtet werden. In den Gesprächen über die dem Abkommen beizufügende Erklärung wurde denn auch von der EWG ausdrücklich bestätigt, dass nach ihrer Auffassung heute weder Diskriminierungen noch Verzerrungen bestehen. Es geht ihr somit um die Bekräftigung dieses Zustandes. Eine gleichlautende Erklärung wurde dem Abkommen mit Österreich beigefügt.

Dem Umstand, dass die Erklärung gegenseitig ausgestaltet wurde, also auch für die wenigen Transitstrecken Schweiz-EWG-Schweiz gilt, kommt wohl, wenigstens zur Zeit, keine grosse praktische Bedeutung zu.

Es kann in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass ganz unabhängig von den vorerwähnten spezifischen Fragen die geographische Lage der Schweiz in Europa einer engen Zusammenarbeit in Verkehrsfragen mit unseren Nachbarländern förderlich ist und in Zukunft sein wird. Dieser Umstand ist von der EWG im Verlauf der Erkundungsgespräche ausdrücklich anerkannt worden.

2. Arbeitskräfte

Die Gespräche und Verhandlungen mit der EWG fielen in eine Zeit, in der zwischen der Schweiz und *Italien* bezüglich der Fremdarbeiter ungelöste Probleme bestanden. Wir hatten daher Wert darauf gelegt, schon in unserer Eröffnungserklärung vom 10. November 1970 darauf hinzuweisen, dass in der Schweiz der Anteil dieser Arbeiter an der Bevölkerung um ein Mehrfaches höher ist als im Durchschnitt in der EWG und dass sich aus diesem Umstand für unser Land eine

Reihe von schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen ergeben, denen Rechnung getragen werden muss. Wir erklärten uns jedoch bereit, die genannten Probleme und unsere Politik in dieser Beziehung mit der Gemeinschaft zu besprechen.

Wir haben in Brüssel von Anfang an die Auffassung vertreten, dass die hängigen Fremdarbeiterfragen am zweckmässigsten *bilateral* zwischen der Schweiz und Italien gelöst werden sollten; dies um so mehr als uns, ganz unabhängig von den Verhandlungen mit der EWG, an einer Bereinigung gewisser unbefriedigender Verhältnisse unter Aufrechterhaltung unserer *Stabilisierungspolitik* und an der Wahrung freundnachbarlicher Beziehungen mit Italien gelegen war.

Weder die Notwendigkeit unserer Stabilisierungspolitik noch die Zweckmässigkeit bilateraler Lösungen ist von der EWG bestritten worden, so dass die Fremdarbeiterfrage den Gang der Verhandlungen nicht gestört hat. Wir haben aber unsere Verhandlungspartner über den Stand der bilateralen Gespräche mit Italien orientiert.

Bekanntlich konnte in diesen Gesprächen, die im Rahmen der durch das Einwanderungsabkommen von 1964 geschaffenen Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission stattgefunden haben, am 22. Juni 1972 eine Einigung erzielt werden. Das an jenem Tag unterzeichnete *Verhandlungsprotokoll* geht einerseits von der für uns unabdingbaren und von Italien anerkannten Notwendigkeit der Fortführung unserer Stabilisierungspolitik, andererseits vom Willen beider Parteien aus, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in der Schweiz und zum Wohle unserer Volkswirtschaft tätigen italienischen Arbeitskräfte zu verbessern, um auf diese Weise mit der Zeit einen möglichst einheitlichen Arbeitsmarkt zu schaffen. Das Verhandlungsprotokoll enthält sowohl Bestimmungen über konkrete Besserstellungen (Umwandlung von Saison- in Jahresbewilligungen, Familiennachzug) als auch ein Arbeitsprogramm zur Prüfung weiterer Probleme, z. B. im Bereich der Ausbildungs- und Sozialfragen.

In der anlässlich der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens abgegebenen gemeinsamen *Erklärung* wird nunmehr das Ergebnis der schweizerisch-italienischen Gespräche von den beiden Vertragsparteien mit Befriedigung registriert. Materiell wird indessen den Abmachungen mit Italien nichts Neues hinzugefügt. Ihre Geltung wird dadurch nicht automatisch auch auf die übrigen EWG-Länder ausgedehnt.

Die im zweiten Absatz erwähnten Zielsetzungen sind dem Verhandlungsprotokoll der Gemischten schweizerisch-italienischen Kommission entnommen, das in Übereinstimmung mit unseren Richtlinien über die Regierungspolitik steht; der Hinweis auf die in Zukunft zu verwirklichenden weiteren Fortschritte bezieht sich auf die im genannten Verhandlungsprotokoll vereinbarten Umwandlungs-etappen und die von den verschiedenen besonderen Kommissionen und Arbeitsgruppen zu behandelnden noch offenen Probleme. Die EWG ist sich bewusst, dass die Schweiz mit dieser Erklärung keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Gestaltung ihrer autonomen Fremdarbeiterpolitik übernommen hat.

Aus diesem Grund und angesichts der Tatsache, dass Arbeitsmarktfragen mit dem Warenverkehr, der Gegenstand des Abkommens mit der EWG bildet, nur in einem indirekten Zusammenhang stehen, ist die Erklärung nicht in das Abkommen aufgenommen, sondern der Schlussakte beigefügt worden. Damit werden denn auch allfällige künftige Konsultationen, wie sie in Absatz 3 der Erklärung vorgesehen werden, nicht in den Aufgabenkreis des das Abkommen verwaltenden Gemischten Ausschusses fallen.

Obschon nach unserer Auffassung angesichts der mit Italien zustande gekommenen Regelung kein Anlass für diese Erklärung bestand, konnte das gegenseitige Interesse an Fragen der Arbeitsmarktpolitik nicht bestritten werden. Zudem ist diese Erklärung auch für uns von einem gewissen Vorteil. Die schweizerische Stabilisierungspolitik ist nun auch von der EWG ausdrücklich anerkannt worden. Ferner betrifft die Erklärung nicht einseitig die Probleme der EWG-Arbeitskräfte in der Schweiz, sondern auch der Schweizer Bürger im EWG-Raum. Abgesehen von der grundsätzlichen Berechtigung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Gestaltung künftiger Konsultationen, erscheint diese Möglichkeit angesichts der nicht unbeträchtlichen Zahl von Schweizer Bürgern, die in den EG-Ländern vorübergehend oder ständig arbeiten, als nützlich.

G. Zusatzabkommen mit Liechtenstein

Wir beantragen Ihnen, mit dem gleichen Bundesbeschluss auch die Zusatzabkommen über die Geltung der Abkommen Schweiz-EWG und Schweiz-Mitgliedstaaten der EGKS für das Fürstentum Liechtenstein gutzuheissen.

Das Fürstentum Liechtenstein ist mit der Schweiz durch den «Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet» vom 29. März 1923 (BS 11 160; AS 1952 117) verbunden. Dieser Vertrag bestimmt in seinem Artikel 7, dass im Fürstentum die von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge in gleicher Weise Anwendung finden. In Artikel 8 ermächtigt ferner das Fürstentum die Schweiz, es bei Verhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschliessen. In reinen Zoll- und Handelsverträgen wird diesem Umstand in der Regel durch eine Klausel Rechnung getragen, wonach das betreffende Abkommen auch auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar ist, solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet.

Im Zusammenhang mit umfassenderen Vertragswerken wie dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit der EWG entsteht indessen insofern ein Problem, als es sich hier nicht mehr um herkömmliche Zoll- und Handelsverträge handelt, wie sie zur Zeit des Abschlusses des Vertrags mit Liechtenstein die Regel bildeten. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob das Vertretungsrecht der Schweiz ausreicht, um sicherzustellen, dass alle Abkommensbestandteile volle Gültigkeit für das Fürstentum erlangen.

In beiden Fällen, d. h. anlässlich des Abschlusses des EFTA-Übereinkommens wie des Abkommens mit der EWG vertrat deshalb die Regierung des Fürstentums die Auffassung, dass die volle Geltung der getroffenen Vereinbarungen für das Fürstentum in einem *besonderen Instrument* festgehalten werden sollte. Sie tat dies, weil einzelne Abkommensbestandteile vom Vertretungsrecht der Schweiz nicht erfasst sind – im Vordergrund stehen wohl die Wettbewerbsregeln – und sie deshalb ihre Zustimmung zu den Vertragswerken gemäss ihrer Verfassung ausdrücklich erteilen wollte. Darüber hinaus lag ihr daran, die durch diese Abkommen verkörperte Politik in aller Form gutzuheissen.

Im Falle der EFTA geschah dies auf Wunsch Liechtensteins durch ein besonderes *Protokoll* vom 4. Januar 1960 (AS 1960 634), in dem nicht nur festgehalten wurde, dass alle Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens auch auf Liechtenstein Anwendung finden, sondern auch, dass Liechtenstein für die Zwecke des EFTA-Übereinkommens durch die Schweiz vertreten wird. Die ausschliessliche Vertretung durch die Schweiz erwies sich vor allem angesichts der Abstimmungsmodalitäten in den EFTA-Organen als notwendig.

Im Falle des Abkommens mit der EWG, das im Gegensatz zum multilateralen EFTA-Übereinkommen bilateralen Charakter besitzt, wurde die Form von *dreiseitigen Zusatzabkommen* gewählt, die dem dauerhaften Charakter der Verbindung und der Bedeutung dieses Schrittes Rechnung tragen. Wiederum ausgehend von der Feststellung, dass der Vertrag vom 29. März 1923 nicht allen Bestimmungen der von der Schweiz geschlossenen Abkommen auch Geltung für das Fürstentum verschafft, bestimmt Artikel 1 der Zusatzabkommen, dass die Abkommen vom 22. Juli 1972 auch für das Fürstentum gelten. Die von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen, für deren Durchführung die Schweiz verantwortlich ist, verlieren indessen ihren ausschliesslich bilateralen Charakter nicht.

Angesichts des bilateralen Charakters des im Freihandelsabkommen vorgesehenen Gemischten Ausschusses ist es nun auch leichter als seinerzeit in der EFTA, die Wahrung der liechtensteinischen Interessen durch einen *Vertreter des Fürstentums* selbst im Rahmen der schweizerischen Delegation vorzusehen. Auf diese Weise wird der liechtensteinische Vertreter die Möglichkeit haben, immer dann seine Belange selbst wahrzunehmen, wenn Gegenstände zur Diskussion stehen, die vom Vertretungsrecht der Schweiz nicht erfasst sind. Überdies dürfte es angezeigt sein, das Fürstentum immer dann einzuladen, einen *Beobachter* in die schweizerische Delegation zu entsenden, wenn liechtensteinische Interessen betroffen sind, auch wenn es sich um reine Zoll- und Handelsfragen handelt. Durch vorherige gegenseitige Absprache wird gewährleistet werden, dass von den schweizerischen und liechtensteinischen Vertretern im Gemischten Ausschuss keine unterschiedlichen Standpunkte eingenommen werden. Alle diese Präzisierungen sind in einem Briefwechsel zwischen dem Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein und dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements festgehalten.

Die Frage, welche Bestimmungen des Abkommens vom Vertretungsrecht der Schweiz erfasst sind und welche nicht, braucht somit nicht vorweg beantwortet zu werden. Der Begriff «Zoll- und Handelsverträge» lässt in dieser Beziehung eine präzise Trennung nicht zu. Es dürften vor allem die Wettbewerbsregeln vom Vertretungsrecht nicht gedeckt sein. Ferner greift natürlich Artikel 32 über die Zusammenarbeit auf vom Abkommen nicht erfassten Bereichen über den Vertrag vom 29. März 1923 hinaus. Artikel 32 enthält zwar ausser Verfahrensvorschriften keine Verpflichtungen. Aber auch Liechtenstein misst der Bereitschaftserklärung, die darin zum Ausdruck kommt, Bedeutung zu. In künftigen Abmachungen mit der EWG müsste allerdings die Form der Mitwirkung Liechtensteins im Licht der jeweiligen Vertragsmaterie und der gewählten Rechtsform jedesmal neu geprüft werden.

III. EFTA-Aspekte

A. Bedeutung der EFTA

Die Gründung der EFTA hatte seinerzeit zum Zweck, die Voraussetzungen für eine umfassende Regelung der Beziehungen ihrer Mitgliedstaaten zur EWG zu verbessern. Dieses Ziel ist nunmehr erreicht. Die EFTA hat wirtschaftliche Tatbestände geschaffen, die anlässlich der Erweiterung der Gemeinschaften Berücksichtigung verdienten und die EWG veranlasst haben, die Abkommen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten zum gleichen Zeitpunkt wie die Beitrittsverträge auszuhandeln. Die EFTA hat schliesslich auch dazu beigetragen, dem Gedanken von Freihandelslösungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die in der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) gesammelten praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass die *Freihandelszone eine gangbare Lösung* darstellt und für die Mitgliedstaaten wirtschaftlich gewinnbringend ist. Die EFTA hat überdies den Beweis erbracht, dass es möglich ist, die Unternehmen dem freien internationalen Wettbewerb auszusetzen, ohne dass es unerlässlich wäre, die nationalen Gesetzgebungen zu harmonisieren. Ein relativ einfaches System von Ursprungsregeln hat es möglich gemacht, dass der Freihandel ohne Umlenkungen der Warenströme funktionieren kann, obwohl die Mitgliedstaaten ihre autonomen Handels- und Zollpolitiken beibehielten. Einige Regeln haben genügt, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die im Bereich des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen oder im Gefolge staatlicher Verhaltensweisen entstehen können.

Die Formel der Freihandelszone ist denn auch als *Grundlage der Verhandlungen* zwischen den nicht beitretenden EFTA-Staaten und der EWG gewählt worden. Zahlreiche Bestimmungen des Abkommens, das wir Ihnen heute zur Genehmigung unterbreiten, stammen aus dem Stockholmer Übereinkommen, obgleich die EFTA im Gegensatz zum Abkommen mit der EWG multilateralen Charakter aufweist.

Mehr noch als ein Modell für die Abkommen der nicht beitretenden Staaten stellte die EFTA eine *wirtschaftliche Realität* dar, die die Gemeinschaft im Erweiterungsprozess nicht missachten konnte und der sie an der Haager Gipfelkonferenz vom Dezember 1969 Rechnung getragen hat. In der Tat vertraten sowohl die Gemeinschaft wie auch die EFTA-Staaten die Auffassung, dass die Erweiterung nicht die Wiederherstellung von Handelsschranken, die in der EFTA beseitigt worden waren, mit sich bringen sollte.

Sobald der Entscheid der Sechs zugunsten der Erweiterung bekannt geworden war, gaben die Mitgliedstaaten der EFTA ihrem politischen Willen Ausdruck, den wichtigen Beitrag, welchen der in der EFTA errichtete *freie Markt* für die europäische Zusammenarbeit darstellte, zu *erhalten*. Sie unterstrichen ihre Entschlossenheit, das *gleichzeitige Inkrafttreten* aller Abkommen zu gewährleisten.

Um ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Erreichung dieses Zieles zu koordinieren, unterhielten die Mitglieder im Rahmen der Assoziation während der ganzen Dauer der Verhandlungen einen ununterbrochenen Informations- und Gedankenaustausch und pflogen sowohl in Genf wie in Brüssel als auch in den Hauptstädten Konsultationen. Besonders eng war die Zusammenarbeit und *Koordination unter den vier neutralen Ländern*, deren wirtschaftliche und politische Lage in mehr als einer Hinsicht vergleichbar ist.

B. Beitretende EFTA-Staaten

1. Austritt aus der EFTA

Eine Doppelmitgliedschaft Grossbritanniens, Dänemarks und Norwegens in EWG und EFTA wäre unmöglich, sei es auch nur in der Übergangszeit oder während eines Teiles derselben. Dies hatte den grundsätzlichen Beschluss der drei Länder zur Folge, die EFTA am 31. Dezember 1972 zu verlassen, unter der Voraussetzung, dass ihre Mitgliedschaft in den EG am 1. Januar 1973 rechtskräftig wird.

Die britische Regierung hat an der EFTA-Ministerkonferenz vom November 1971 ihre Absicht bekanntgegeben, vor Ende 1971 den Austritt aus der EFTA per 31. Dezember 1972 zu notifizieren, was dann auch fristgerecht geschah. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die britische Regierung die Hoffnung ausgedrückt hat, dass im Falle einer Wiedererwägung dieser Kündigung die anderen EFTA-Regierungen keine Hindernisse entgegengesetzen würden; von diesem britischen Wunsch wurde im EFTA-Rat in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Dänemark und Norwegen gaben ebenfalls im November 1971 ihre Absicht bekannt, auf 31. Dezember 1972 aus der EFTA auszutreten, waren dagegen nicht in der Lage, ihre formellen Kündigungsschreiben einzureichen; sie beabsichtigten,

dies erst zu tun, wenn ihre verfassungsmässigen Organe den Beitritt zu den EG beschlossen haben werden, was nicht vor dem Herbst 1972 geschehen kann.

Die Haltung der zwei erwähnten skandinavischen Länder, welche mit innen- und aussenpolitischen Erwägungen (insbesondere nordische Zusammenarbeit und Regelung der Beziehungen Schwedens mit der erweiterten EWG) im Zusammenhang steht und ferner mit der Absicht der Regierungen zu erklären ist, den Entscheiden von Volk und Parlament nicht vorzugreifen, muss Verständnis entgegengebracht werden. Das beabsichtigte Vorgehen schafft allerdings ein rechtliches Problem, da das Stockholmer Übereinkommen in Artikel 42 eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten vorsieht. In Anbetracht der Tatsache, dass der EFTA-Rat nicht befugt ist, diese Bestimmung des Übereinkommens zu ändern, bedarf eine Abweichung von der vorgesehenen Kündigungsfrist der Zustimmung aller andern Vertragsparteien, was gemäss dem in Artikel 44 festgelegten Revisionsverfahren zu geschehen hat.

Unter den gegebenen Umständen und in Erwartung einer Kündigung des EFTA-Übereinkommens durch Dänemark und Norwegen auf den 31. Dezember 1972 hat der schweizerische Vertreter im EFTA-Rat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte, unsere Bereitschaft angekündigt, der *Verkürzung der Kündigungsfrist* des EFTA-Übereinkommens für die zwei Länder zuzustimmen. Wir schlagen Ihnen daher im beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor, uns zu ermächtigen, beim Vorliegen eines solchen Kündigungsschreibens Dänemarks und Norwegens unsere formelle Zustimmung auszusprechen.

2. Die Erhaltung des Freihandels

Der Austritt der drei den EG beitretenden Länder wird nicht das Ende des industriellen Freihandels unter den bisherigen EFTA-Staaten bedeuten. Vom 1. Januar 1973 an wird der Freihandel mit diesen Ländern, die dann Mitglieder der erweiterten Gemeinschaft geworden sein werden, durch die mit dieser abgeschlossenen Abkommen sichergestellt. Aufgrund von Artikel 3 Ziffer 1 wird die mit diesen Ländern schon bestehende Zollfreiheit vom Augenblick des Inkrafttretens an erhalten bleiben. Die einzige Ausnahme von dieser Regel wird, wie wir bereits erwähnt haben, beim Papier gemacht werden, für welches die beitretenden Länder gegenüber den EFTA-Staaten vorübergehend Zölle wieder einführen, jedoch für den grössten Teil der bisherigen Einfuhren Null-Zoll-Kontingente eröffnen werden.

Wie bereits aus unseren Erläuterungen zu Artikel 2 hervorgeht, werden die Freihandelsabkommen und die EFTA indessen nicht genau die selben Erzeugnisse beschlagen. Der Freihandel mit gewissen *landwirtschaftlichen Erzeugnissen* konnte nicht in die Abkommen mit der EWG übernommen werden. Das Ausmass des Einbezugs der *Meeresprodukte* wird noch zu prüfen sein. Dazu kommt, dass die *bilateralen Agrarvereinbarungen* zwischen heutigen EFTA-Partnern im

Prinzip dahinfallen, wenn eine Partei den EG beitrifft. Dies ist beispielsweise der Fall für das Abkommen zwischen der Schweiz und Dänemark vom 21. Dezember 1959 (AS 1960 344) und das Zusatzabkommen vom 11. Mai 1963 (AS 1963 407). Was den Handel mit *Erzeugnissen der Nahrungsmittelindustrie* mit den beitretenden Ländern anbelangt – in der Regel bestand für sie in der EFTA der volle Freihandel –, so werden sie der weniger freizügigen Regelung unterworfen sein, welche das Abkommen Schweiz-EWG vorsieht.

Die neuen *Ursprungsregeln* werden erst im Augenblick der ersten Zollsenkung, d. h. am 1. April 1973, in Kraft treten: bis zu diesem Zeitpunkt werden die heutigen Mitglieder der EFTA untereinander das im Stockholmer Übereinkommen vorgesehene System beibehalten. Dänemark, Grossbritannien und Norwegen werden diesbezüglich autonome Erklärungen abgeben, die es uns gestatten werden, auf der Grundlage des Zolntarifgesetzes und nachdem wir festgestellt haben, dass uns Gegenrecht gewährt wird, die verwaltungsinternen Vorkehren zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Anwendung der EFTA-Ursprungsregeln auf den Handel zwischen diesen drei Ländern und der Schweiz im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1973 zu gewährleisten, obwohl sie nicht mehr EFTA-Mitglieder sein werden.

Während der Hauptteil unserer Handelsbeziehungen mit den EFTA-Ländern, die den EG beitreten, inskünftig durch die Bestimmungen des neuen Abkommens geregelt wird, kann auf einem Gebiet, demjenigen der *nicht-tarifari-schen Handelshemmnisse*, die in der EFTA begründete Zusammenarbeit auf unveränderter Rechtsgrundlage fortgeführt werden. Die verschiedenen hierüber unter den EFTA-Mitgliedern abgeschlossenen Vereinbarungen, die rechtlich weder mit dem Stockholmer Übereinkommen noch mit dem Abkommen mit der EWG verknüpft sind, werden vom Austritt der drei Länder aus der EFTA nicht berührt. Als Beispiel hierfür sei das Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 (BBl 1970 II 1217) zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte erwähnt.

C. Die Sechser-EFTA

Die sechs Mitgliedstaaten der EFTA, die den EG nicht beitreten, haben sich veranlasst gesehen, zu prüfen, welcher Art die Beziehungen sein könnten, die sie in Zukunft untereinander pflegen wollen. Die Minister der in Frage stehenden Länder – Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz – haben am Ende der halbjährlichen EFTA-Ministertagung am 5. Mai 1972 in Genf an einem Treffen ihrer gemeinsamen Absicht Ausdruck gegeben, das Stockholmer Übereinkommen und das Assoziierungsabkommen zwischen der EFTA und Finnland *in Kraft zu belassen*. Ausführende Organe und ein ständiges Sekretariat werden somit auch in Zukunft die Anwendung des Übereinkommens überwachen. Die eingehende Prüfung der sich aus dieser Lage ergebenden Fragen sowie die Vorbereitung der dadurch notwendig werdenden Beschlüsse sind zurzeit in Genf und in den Hauptstädten im Gang.

Diese Beschlüsse werden gewisse *Änderungen des Übereinkommens* und des Abkommens der EFTA mit Finnland erforderlich machen. Sie werden vom EFTA-Rat und vom Gemischten Rat EFTA-Finnland aufgrund der diesen Organen vom Übereinkommen und dem Abkommen übertragenen Befugnisse gefasst werden können. Die genannten Änderungen erfordern somit kein parlamentarisches Genehmigungsverfahren.

Es stellen sich zwei Arten von Problemen; die einen sind formeller Art, die andern berühren grundsätzlichere Aspekte. In die erste Kategorie kann man alle Fragen einreihen, die rein zahlenmässige Änderungen des Stockholmer Übereinkommens betreffen, so etwa in bezug auf das Verfahren für Mehrheitsabstimmungen im EFTA-Rat und im Gemischten Rat EFTA-Finnland, die infolge der Verminderung der Zahl der Mitgliedstaaten unerlässlich sind. Diese technischen Änderungen werden ohne Schwierigkeiten beschlossen werden können. Sie werden nach dem Austritt der den EG beitretenden Staaten in Kraft treten. Was die grundlegenden Probleme anbelangt, die möglicherweise ebenfalls Änderungen des Übereinkommens nach sich ziehen werden, so kann im Augenblick folgendes gesagt werden:

Auf dem Gebiet der *Ursprungsregeln* haben die betroffenen Länder anerkannt, dass es im Interesse des guten Funktionierens des Freihandels liegt, dass die heute in der EFTA in Kraft stehenden Regeln durch diejenigen ersetzt werden, die in den mit der EWG abgeschlossenen Abkommen vorgesehen sind. Diese Lösung wird auch die unbehinderte Anwendung des Kumulationsprinzips unter den sechs nicht beitretenden Staaten und der EWG gestatten. Wir legen darauf besonders grosses Gewicht. Überdies bietet diese Lösung den Vorteil, die Formalitäten für den Handel, die Industrie und die Verwaltung ganz beträchtlich zu vereinfachen.

Im Rahmen der Suche nach einem Gleichgewicht in den Handelsbeziehungen innerhalb einer Sechser-EFTA wird man überdies möglicherweise prüfen müssen, ob Änderungen in der Abgrenzung zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzunehmen sind.

Es versteht sich von selbst, dass der Austritt einiger Mitglieder und die Umgestaltung der Assoziation gewisse Auswirkungen auf den *EFTA-Haushalt* zeitigen werden. In den kommenden Monaten wird man demnach neue Grundlagen für den Haushalt ab 1973 beschliessen und einen neuen Schlüssel für die Aufteilung der Lasten unter den Mitgliedern finden müssen. In Anbetracht des Austritts Grossbritanniens, das 30 Prozent der Kosten trug, könnte dies trotz der zu erwartenden Verminderung des Gesamthaushalts eine Erhöhung des von der Schweiz zu leistenden Beitrags – von heute rund einer Million Franken – zur Folge haben.

Sie werden durch unsere periodischen Berichte über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland über die Arbeiten im Hinblick auf die Umgestaltung der EFTA auf dem laufenden gehalten werden. Auf die gleiche Weise werden wir Ihnen die von den EFTA-Organen im Rahmen ihrer Befugnisse

getroffenen Beschlüsse zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens zur Kenntnis bringen.

Da die Freihandelsabkommen der sechs Nichtbeitrittskandidaten mit den EG und vorab diejenigen der vier neutralen Länder sehr ähnlich sind, wird sich in den künftigen Beziehungen dieser Länder mit den EG – welche sich im bilateralen Rahmen abspielen werden – eine enge *Koordination* aufdrängen. Dies dürfte vorerst auf denjenigen Gebieten der Fall sein, wo identische Bestimmungen in den Freihandelsabkommen bestehen und wo auch die EFTA-Regelungen ähnlich gestaltet werden, wie z. B. bei den Ursprungsregeln.

In den weltweiten Handelsbeziehungen, wo die Schweiz, wie die übrigen Nichtbeitrittskandidaten, ihre volle Handlungsfähigkeit beibehält, kann die EFTA den passenden Rahmen bieten, um mit den Partnern der Assoziation einen konstruktiven Gedankenaustausch zu pflegen.

Es muss schliesslich unterstrichen werden, dass die EFTA wie bisher ihren *offenen Charakter* nach aussen beibehält. Wie es 1961 Finnland möglich war, aus politischen Gründen ein Assoziationsstatut mit der EFTA zu erhalten, und wie es 1970 Island möglich war, nach zehnjährigem Bestehen der Assoziation Vollmitglied zu werden, soll es auch anderen Staaten, welche die Zusammenarbeit im Rahmen einer Freihandelszone anstreben, nicht verwehrt werden, entsprechend den sich ihnen stellenden besonderen Problemen und unter Berücksichtigung der GATT-Bestimmungen, mit der EFTA in Verhandlungen zu treten.

IV. Würdigung der Abkommen

A. Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

1. Wirtschaftliche Erwägungen

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Abkommens sind seine handelspolitischen und seine binnenwirtschaftlichen Auswirkungen in Betracht zu ziehen. Aus *handelspolitischer* Sicht ist von den in Frage stehenden Ein- und Ausfuhrwerten der Schweiz auszugehen.

Einfuhr
(1971, Mio. sFr.)

	Welt	EG der Sechs %		EG der Zehn %		EFTA der Sechs
	1	2		3		4
A. Einfuhr insgesamt	29 642	17 498	100	20 432	100	2 758 = 9,3% von von Kol.1
		= 59%		= 69%		
		von Kol.1		von Kol.1		
B. Vom Abkommen erfasste Erzeugnisse davon:		15 846	90,5	18 504	90,6	
– Industrieerzeugnisse		15 760	90,1	18 381	90,0	
– Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie		86	0,4	123	0,6	
C. Vom Abkommen nicht erfasste Erzeugnisse		1 652	9,5	1 928	9,4	

Ausfuhr
(1971, Mio. sFr.)

	Welt	EG der Sechs %		EG der Zehn %		EFTA der Sechs
	1	2		3		4
A. Ausfuhr insgesamt	23 617	8 888	100	11 411	100	2 746 = 11,6% von von Kol.1
		= 37,6%		= 48,2%		
		von Kol.1		von Kol.1		
B. Vom Abkommen erfasste Erzeugnisse davon:		7 958	89,6	10 431	91,4	
– Industrieerzeugnisse		7 870	88,6	10 302	90,3	
– Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie		88	1,0	129	1,1	
C. Vom Abkommen nicht erfasste Erzeugnisse		930	10,4	980	8,6	

Aus diesen Tabellen geht hervor, dass rund 90 Prozent der schweizerischen Einfuhren aus der erweiterten EWG und ebenfalls rund 90 Prozent der Ausfuhren nach diesem Raum ganz oder teilweise vom Abkommen erfasst werden. Der zollfreie Handel mit der erweiterten EWG beschlägt 62 Prozent der gesamten Einfuhren der Schweiz und 44 Prozent ihrer Ausfuhren.

Es ist zu beachten, dass auch ein grosser Teil der Ein- und Ausfuhren mit der Sechser-EFTA sich zollfrei abwickelt, dass ferner aufgrund des allgemeinen Präferenzsystems zahlreiche Einfuhren aus den Entwicklungsländern ebenfalls nicht mehr der vollen Zollbelastung unterliegen. Ferner bestehen bekanntlich Pläne für eine weitere Liberalisierung des Welthandels auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips im Rahmen einer neuen Verhandlungsrunde im GATT, über deren Zustandekommen indessen noch nichts Bestimmtes ausgesagt werden kann. Es darf aber doch ohne Übertreibung gesagt werden, dass inskünftig für die schweizerische Wirtschaft die Zollfreiheit eher die Regel als die Ausnahme sein wird. Der europäische und weltweite Wettbewerb wird für unsere Unternehmen in noch ausgeprägterem Masse zur natürlichen Arbeitsbedingung werden.

Ein zweites wichtiges Beurteilungselement ergibt sich aus der Analyse der inskünftig wegfallenden *Zollbelastungen*:

Aufgrund des Abkommens fällt für schweizerische Ausfuhren nach den sechs EWG-Staaten im Werte von 8 Milliarden Schweizerfranken eine durchschnittliche Zollbelastung in der nicht unbedeutlichen Höhe von 8,6 Prozent weg. Die Zollfreiheit bedeutet für die schweizerische Exportindustrie eine Gleichstellung auf dem EWG-Markt mit den Industrien der zehn Mitgliedstaaten. Gegenüber den Anbietern aus Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Japan oder Osteuropa erhält sie einen Wettbewerbsvorsprung im Ausmass der genannten Zollsenkung.

Was die Einfuhr anbelangt, so ist der durchschnittliche Zollschatz, der durch das Abkommen beseitigt wird, bloss etwa halb so gross, nämlich rund 4 Prozent auf einem Warenangebot von 15.8 Milliarden Schweizerfranken (Sechser-EWG). Diese Durchschnittsbelastung dürfte im allgemeinen für die EWG-Konkurrenz schon bis anhin kein grosses Hindernis dargestellt haben. Damit werden in der Regel auch die wirtschaftlichen und namentlich die strukturellen Auswirkungen des Zollabbaus beschränkt sein.

Das Bild differenziert sich indessen, sobald man die Auswirkungen auf einige Branchen näher untersucht. Es seien zu diesem Zweck vier grössere Gruppen von Erzeugnissen (Textilien, Schuhe, Papier, Holzwaren) herausgegriffen, für welche sowohl die EWG wie die Schweiz relativ hohe Zölle aufweisen und für welche die Handelsumlenkungen in den Jahren 1960 bis 1970, der Zeit des Nebeneinanderlebens von EWG und EFTA, besonders ausgeprägt waren:

Einfuhr

Warenbezeichnung	Zollbelastung 1971		Gesamteinfuhr 1971 in Mio Fr	Importanteile			
	EWG in %	Schweiz ¹⁾ in %		EWG der Sechs		EFTA	
				1960 %	1970 %	1960 %	1970 %
<i>Textilien und Bekleidung</i>							
Künstliche und synthetische Garne	9,5	7,8	209	45	38	39	58
Künstliche und synthetische Gewebe . . .	15,1	11,9	173	69	60	4	31
Bodenbeläge (Teppiche, Linoleum)	20,0	15,0	219	47	30	4	35
Oberkleider aus gewirkten oder gestrickten Stoffen	15,1	9,5	426	73	58	17	31
Oberkleider aus Geweben	16,0	8,7	411	77	62	13	29
<i>Schuhe</i>	11,1	8,4	308	91	65	4	26
<i>Papier und Karton</i> ²⁾	10,9	9,9	404	59	23	24	70
<i>Holzderivate</i> ³⁾	6,9	5,8	314	62	38	21	44
<i>Industrieprodukte insgesamt</i> (Kap. 25-99)	8,6	ca.4 ⁴⁾	25 832	66	61	13	20

¹⁾ Einfuhr aus der EWG der Sechs, Werte 1971, Ansatz 1972

²⁾ Im wesentlichen Tarifnummern 4801-4813, also Kapitel 48 ohne eigentliche Papierwaren

³⁾ Im wesentlichen Holzfabrikate des Kapitels 44

⁴⁾ Ohne Fiskalzolle

Ausfuhr

Warenbezeichnung	Zollbelastung 1971		Exportanteile				
	EWG in %	Schweiz ¹⁾ in %	Gesamtausfuhr 1971 in Mio. Fr.	EWG der Sechs		EFTA	
				1960 %	1970 %	1960 %	1970 %
<i>Textilien und Bekleidung</i>							
Künstliche und synthetische Garne	9,5	7,8	481	33	8	34	65
Künstliche und synthetische Gewebe . . .	15,1	11,9	238	41	17	27	55
Bodenbeläge (Teppiche, Linoleum)	20,0	15,0	51	59	18	31	78
Oberkleider aus gewirkten oder gestrickten Stoffen	15,1	9,5	93	35	16	23	51
Oberkleider aus Geweben	16,0	8,7	103	63	22	19	59
<i>Schuhe</i>	11,1	8,4	140	51	26	22	33
<i>Papier und Karton</i> ²⁾	10,9	9,9	102	69	36	23	36
<i>Holzderivate</i> ³⁾	6,9	5,8	61	80	53	9	33
<i>Industrieprodukte insgesamt (Kap. 25-99)</i>	8,6	ca.4 ⁴⁾	22 368	39	35	17	22

¹⁾ Einfuhr aus der EWG der Sechs, Werte 1971, Ansätze 1972

²⁾ Im wesentlichen Tarifnummern 4801-4813, also Kapitel 48 ohne eigentliche Papierwaren

³⁾ Im wesentlichen Holzfabrikate des Kapitels 44

⁴⁾ Ohne Fiskalzölle

In den genannten Branchen und solchen mit vergleichbarer Ausgangslage dürfte eine spürbare *Veränderung der Wettbewerbslage* nicht ausbleiben. Der Aussicht auf eine Verschärfung des Wettbewerbs auf dem schweizerischen Markt stehen jedoch hier auch neue Perspektiven für die Ausfuhr gegenüber. In welchem Ausmass diese beiden Elemente Auswirkungen auf die Handels- und Produktionsstrukturen haben werden, lässt sich indessen nicht im einzelnen voraussehen. Es ist insbesondere daran zu erinnern, dass sich der EWG-Markt nicht bloss um den schweizerischen Markt erweitert, sondern gleichzeitig um denjenigen der beitretenden und der übrigen nicht beitretenden Staaten. Der Absatzraum umfasst inskünftig 291 statt 188 Millionen Menschen für die Sechser-EWG oder 100 Millionen für die EFTA (Zahlen für 1971).

Aussagen über die mutmasslichen oder auch nur möglichen Auswirkungen des Abkommens auf die *industriellen Strukturen* der Schweiz können bloss mit Vorbehalten gemacht werden. Insbesondere sind Verallgemeinerungen deshalb gefährlich, weil die Ausgangslage für die verschiedenen Industriezweige teilweise unterschiedlich ist.

Unsere exportorientierte Wirtschaft wird zweifellos aus dem unbehinderten Zugang zu den Märkten unserer hauptsächlichsten Handelspartner Nutzen zu ziehen wissen. Das Abkommen mit der EWG wird eine stärkere internationale Arbeitsteilung in Europa und dadurch den rationellen Einsatz der Produktivkräfte fördern. Der *Mangel an Arbeitskräften*, der sich in den kommenden Jahren noch verschärfen dürfte, wird jedoch die Expansionsmöglichkeit beschränken. Der wirtschaftliche Vorteil dürfte daher weniger in einem beschleunigten Wachstum als in einer Verbesserung der Ertragslage sowie der langfristigen Sicherung und Stabilisierung der Stellung der schweizerischen Wirtschaft auf dem für sie lebenswichtigen europäischen Markt bestehen. Für schweizerische Firmen, die im EWG-Raum über eigene Produktionsstätten verfügen, wird der Zollabbau konzerninternen Produktionsverlagerungen erleichtern.

Die Unsicherheitsfaktoren auf *währungspolitischem* Gebiet, die erfahrungsgemäss schwerwiegendere Störungen hervorrufen können als Handelsdiskriminierungen, sind damit allerdings nicht ausgeschaltet. Doch verstärken sich gegenwärtig gerade im europäischen Raum die Bemühungen, auch in dieser Hinsicht eine Stabilitätszone zu schaffen.

Die Sicherung der wirtschaftlichen Basis unserer Industrie ist auch angesichts der steigenden Kosten des *Umweltschutzes* im heutigen Zeitpunkt von besonderer Bedeutung.

Zweifellos wird der freie Warenverkehr in Europa den *Konzentrationsprozess* begünstigen. Der in den letzten Jahren feststellbare Zug zur Unternehmenskonzentration würde jedoch vermutlich auch im Falle eines Abseitsstehens spürbar bleiben, ja einer gebieterischen wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechen, weil unsere Industrie die Benachteiligung in den Wettbewerbsverhältnissen, denen sie auf dem europäischen Markt begegnen würde, ausgleichen müsste. Der aus der Zollfreiheit entstehende Kostenvorteil wird die Strukturbereinigung erleichtern und mildern.

Es liegt jedoch kein Grund zur Annahme vor, dass die *Arbeitsteilung* zwischen Gross-, Mittel- und Kleinbetrieben, die die schweizerische Wirtschaft kennzeichnen, nicht weiterhin erhalten bleibt. Diese Arbeitsteilung besteht, wie kürzliche Untersuchungen gezeigt haben, auch in der EWG in vielen Gegenden und in zahlreichen Branchen weiter. Schon bisher erforderte die Bearbeitung der ausländischen Märkte eine Absatzorganisation und eine Marktübersicht, die in der Regel nur bei Unternehmen einer bestimmten Grösse gegeben sind. Doch wird auch in Zukunft die ausgesprochene Massenproduktion nicht zum charakterisierenden Merkmal der sich durch Spezialisierung auszeichnenden schweizerischen Industrie gehören. Es hat sich gezeigt, dass Konzentrationen ihrerseits stets wieder neue Bedürfnisse für Zulieferungen und besondere Dienstleistungen schaffen, die von kleinen und mittleren Unternehmen dank ihrer grösseren Beweglichkeit am besten befriedigt werden können. Die schon jetzt wegen des geringen Zollschatzes dem internationalen Wettbewerb ausgesetzte Inlandindustrie, die sich auch unter dem Regime des EFTA-Freihandels durchzusetzen vermochte, wird keine Substanzeinbusse zu befürchten haben. Ausschlaggebend für die Entwicklung der Struktur unserer Wirtschaft wird daher weiterhin die *Leistungsfähigkeit* und nicht die Grösse der Betriebe sein.

Es liegt im wohlverstandenen Gesamtinteresse unserer Volkswirtschaft und unseres Landes, dass die Klein- und Mittelbetriebe weiterhin ihre wichtige Funktion erfüllen können. Wir sind uns bewusst, dass die allgemeinen Wettbewerbsvoraussetzungen, unter denen sie zu arbeiten haben, noch der Verbesserung bedürfen. Wir denken namentlich an systemkonforme Massnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen angewandten Forschung und der Kapitalbeschaffung. Das Abkommen wird für uns eine zusätzliche Veranlassung bilden, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung eines *gleichgewichtigen Wachstums* und namentlich zur Förderung der wirtschaftlich schwächeren Regionen unseres Landes zu ergreifen. Eine aktive Regionalpolitik, verbunden mit einer sinnvollen Raumplanung, wird ebenfalls vor allem den kleinen und mittleren Betrieben zugute kommen.

Schliesslich darf noch auf die Auswirkungen des Abkommens auf die *Konsumenten* hingewiesen werden. Die Schweiz importiert aus der EWG industrielle Konsumgüter im Wert von gegen 5 Milliarden Franken. Der durchschnittliche Zollschatz dieser Waren liegt zwischen 6 und 7 Prozent des Werts, somit über dem genannten Durchschnitt von 4 Prozent. Rund 85 Prozent der schweizerischen Konsumgütereinfuhr stammen aus der erweiterten EWG. Inwieweit sich die Zollsenkungen in direkter Weise auf die Preise auswirken werden, ist jedoch schwer vorauszusagen. Insbesondere könnte die Erstreckung des Zollabbaus auf über vier Jahre die Auswirkungen abschwächen. Ein jährlicher Zollabbau von 1 bis 2 Prozent erscheint angesichts der heutigen Inflationsrate in Europa als zu niedrig, als dass er die Preisentwicklung tendenziell spürbar zu beeinflussen vermöchte. Die Schweiz hat sich für einen rascheren Abbau in weniger Stufen ausgesprochen, doch war es nicht möglich, von dem mit den Beitrittskandidaten vereinbarten Rhythmus abzuweichen. Wir hoffen dennoch, dass der Handel die

Chance, zu Preissenkungen zu schreiten oder zumindest auf Preiserhöhungen zu verzichten und das Warenangebot noch weiter zu diversifizieren, wahrnehmen wird. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass zumindest auf einzelnen wichtigen Konsumgüterkategorien (z. B. Bekleidung, Wohnungseinrichtungen) auch bei uns noch recht hohe Zölle lasten. In einzelnen Bereichen ist somit die Auslösung eines Preiswettbewerbs zugunsten der Konsumenten nicht ausgeschlossen.

Von ausschlaggebender Bedeutung wird unseres Erachtens jedoch sein, dass die Verschärfung des Wettbewerbs und der Zwang zur Arbeitsteilung die Leistungsfähigkeit, d. h. die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität unserer Wirtschaft, steigern dürften. Die damit verbundene Sicherung der Vollbeschäftigung und Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes werden das Einkommen des Einzelnen und damit auch seine Konsumfähigkeit auf dauerhafte Weise gewährleisten.

2. Zollaussfall

Die Berechnung der Mindereinnahmen, die der Bundeskasse inskünftig aus dem Wegfall der Zölle erwachsen werden, stellt einige *methodische Probleme*. Man ist gezwungen, auf die Statistik der Zollerträge eines Jahres (z. B. 1971) abzustellen, in dem die Freihandelsregelung noch nicht in Kraft war. Diese Zahlen müssen sodann mit einer Prognose über das künftige Wachstum der Einfuhren verbunden werden, der angesichts der Ungewissheit der Konjunkturaussichten eine gewisse Willkürlichkeit nicht abzusprechen ist. Es wäre an sich auch zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall der Zölle Veränderungen in der Importstruktur, zumindest für gewisse Kategorien von Erzeugnissen entstehen, und schliesslich, dass nicht alle in der Einfuhrstatistik ausgewiesenen Waren aus der EWG durch die im Abkommen enthaltene Definition des Ursprungs erfasst sind. Ein gewisser Prozentsatz der Einfuhren wird somit zollpflichtig bleiben, ganz abgesehen davon, dass erfahrungsgemäss in Einzelfällen gelegentlich freiwillig auf den Ursprungsnachweis verzichtet wird. Wir sind jedoch gezwungen, die gesamten Einfuhren der unter das Abkommen fallenden Positionen zu berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, ergeben sich folgende *Schätzungen*: Wäre das Abkommen im Jahre 1971 bereits in vollem Umfang in Kraft gewesen, so hätten die Mindereinnahmen an Zöllen und Abgaben von gleicher Wirkung 520 Millionen Franken betragen. Das sind 31 Prozent der 1971 ausgewiesenen Zolleinnahmen aus den Einfuhren mit Herkunft EWG der Sechs und Irland und 20 Prozent aller Zolleinnahmen. Die drei übrigen beitretenden EFTA-Staaten brauchen hier nicht berücksichtigt zu werden, da der Zollabbau ihnen gegenüber bereits durchgeführt ist und da der Freihandel im wesentlichen erhalten bleibt.

Der Zollabbau wird erst im Jahre 1978 praktisch in vollem Umfang durchgeführt sein. Rechnet man mit einer jährlichen nominellen Zunahme der Einfuhren von 10 Prozent, so ergeben sich für 1978 Mindereinnahmen von 1010 Millionen Franken.

Für die Übergangszeit ergeben sich folgende Schätzungen:

EWG (6 und Irland)

1973	94 Millionen Franken
1974	276 Millionen Franken
1975	455 Millionen Franken
1976	668 Millionen Franken
1977	826 Millionen Franken

Wie in Kapitel II B 3 ausgeführt wurde, werden die Fiskalzölle vom Abkommen insofern nicht berührt, als deren Betreffnis auf jeden Fall erhalten bleibt. Werden sie eines Tages in interne Verbrauchssteuern umgewandelt, so wird auch dann die Schweiz frei sein, deren Höhe festzusetzen.

Die genannten Mindereinnahmen werden in geeigneter Weise *kompensiert* werden müssen. Dies ist eine Aufgabe, die die Schweiz jedoch in voller Autonomie lösen kann. Das Abkommen enthält hierüber keine Bestimmungen. Wie schon in Kapitel IV des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971–1975 ausgeführt worden ist, wird vorerst die mit dem Bundesbeschluss vom 11. März 1971 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes geschaffene *Elastizitätsreserve* heranzuziehen sein. Wir werden Ihnen noch dieses Jahr eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Soweit diese Reserven nicht dazu ausreichen werden, den wachsenden Finanzbedarf des Bundes zu decken, wird später die Rechtsgrundlage für einen weitem *Ausbau der allgemeinen Verbrauchssteuer*, der heutigen Warenumsatzsteuer, geschaffen werden müssen, wobei sich die Frage des Übergangs zum Mehrwertssystem stellen wird. Zahlreiche Staaten in Europa sind in den letzten Jahren zur Mehrwertbesteuerung übergegangen. In unseren Vorarbeiten werden wir, was deren Ausgestaltung betrifft, den besonderen schweizerischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Auf jeden Fall bleiben wir in der Gestaltung unserer Steuer- und Finanzordnung in jeder Hinsicht autonom.

B. Die Beziehungen zur übrigen Welt

Die regionale Zusammenarbeit in Form einer Freihandelsregelung beeinträchtigt die handelspolitische Handlungsfreiheit und Vertragsfähigkeit gegenüber Drittstaaten nicht, im Gegensatz zur Zollunion, die die Führung einer gemeinsamen Zoll- und Handelspolitik bedingt. Diese Tatsache war für uns für die Wahl des Abkommensmodells bestimmend, da wir grossen Wert auf die *Wahrung der Universalität unserer Aussenbeziehungen*, und zwar sowohl auf politischem als auch wirtschaftlichem Gebiet legen. Der Abschluss der Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften schafft für die Schweiz keine Bindungen, die mit dieser grundsätzlichen Ausrichtung unserer Aussenwirtschaftspolitik in Widerspruch stehen oder ihren Bewegungsspielraum einengen würden.

Wie schon in den Ausführungen zur Präambel und zu Artikel 1 erwähnt wurde, besteht das Ziel des Abkommens darin, eine harmonische Entwicklung der Handelsbeziehungen mit der erweiterten Gemeinschaft, namentlich durch die Beseitigung störender Schranken und Wettbewerbsverzerrungen, zu gewährleisten. Dieses Ziel steht nicht im Gegensatz zum Ausbau unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen mit der übrigen Welt. Der Anteil Westeuropas am schweizerischen Aussenhandel, namentlich an den Einfuhren, ist heute schon sehr hoch, und es hat sich infolge der unmittelbaren Nachbarschaft ein natürliches Schwergewicht des Güteraustausches herausgebildet. Es kann jedoch nicht darum gehen, die ausgeprägten *Ungleichgewichte* in unserem Aussenhandel – grosse Einfuhrüberschüsse gegenüber Europa, grosse Ausfuhrüberschüsse gegenüber der übrigen Welt – noch zu verstärken. Dies wäre auch aus währungspolitischen Gründen wenig angezeigt. Es ist offensichtlich, dass z. B. die Handelsbeziehungen zu den Entwicklungsländern und zu den Staaten Osteuropas nicht einseitig durch eine Ausdehnung der schweizerischen Ausfuhr weiterentwickelt werden können.

Die Pflege der Welthandelsbeziehungen setzt die Bereitschaft voraus, die Austauschmöglichkeiten unserer überseeischen Partner durch die Führung einer liberalen Politik aufrechtzuerhalten und wenn möglich noch zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass wir die allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer bereits am 1. März dieses Jahres in Kraft gesetzt und den Kreis der begünstigten Länder möglichst weit gezogen haben. Da diese Präferenzen grundsätzlich in einer zweiten Phase in die volle Zollfreiheit ausmünden sollen, werden die Zutrittsbedingungen für diese Länder auf dem schweizerischen Markt nicht ungünstiger sein als für unsere europäischen Freihandelspartner. Wesentlich ist ferner, dass auf dem Gebiet der Landwirtschaft mit der EWG keine Vereinbarungen eingegangen wurden, die unsere überseeischen Lieferanten benachteiligen könnten.

Parallel zur Beseitigung der Handelsschranken gegenüber der erweiterten Gemeinschaft werden wir unsere Bemühungen fortsetzen, der Liberalisierung auch weltweit neue Impulse zu verleihen und damit das Gefälle zwischen regionaler und weltweiter Integration vermindern helfen. Gerade weil es offensichtlich sehr viel schwieriger ist, in den Fragen des Welthandels Fortschritte zu erzielen, müssen zur Lösung dieser Aufgaben besondere Anstrengungen unternommen werden.

Die Massnahmen, die Präsident Nixon am 15. August 1971 ergriffen hat, wie auch die Arbeiten der UNCTAD III im Frühjahr 1972 haben gezeigt, wie komplex die Probleme auf diesem Gebiet heute geworden sind. Vor allem wird immer deutlicher, dass eine ganzheitliche Betrachtungsweise nötig ist, wenn verhindert werden soll, dass durch unterschiedliche Wachstumsraten und grundlegende Ungleichgewichte auf dem Gebiet der Zahlungsbilanzen oder durch die politischen Auswirkungen sozialer Spannungen der Welthandel und das Weltwährungssystem, die miteinander in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, Erschütterungen ausgesetzt werden.

Die Welthandelsnationen – einschliesslich der Schweiz – haben bekanntlich in Aussicht genommen, im Jahre 1973 eine *neue GATT-Runde* in Angriff zu

nehmen. Man wird sich zwar keine Illusionen über den raschen Beginn der eigentlichen Verhandlungen machen dürfen. Im Gegensatz zu früheren Runden geht es heute nicht nur um Zölle, sondern auch um eine Vielzahl sehr viel schwerer erfassbarer und vergleichbarer Handelsschranken. Auch kann sinnvollerweise eine weitere Liberalisierung nur auf der Grundlage einer Neuordnung des internationalen Währungssystems vollzogen werden. All dies braucht Zeit. Die Voraussetzungen für erfolgreiche Verhandlungen müssen in geduldiger Kleinarbeit geschaffen werden. Heute existieren sie noch nicht oder bloss teilweise.

Wir werden die Handlungsfreiheit, die wir uns auf dem Gebiet der Aussenwirtschaftspolitik bewahrt haben, dazu benützen, um den Fortschritt dieser internationalen Verhandlungen zu fördern und einen eigenen Beitrag zur Lösung der hängigen Probleme zu leisten.

Wir nehmen indessen nicht an, dass sich zwischen unserer Betrachtungsweise und derjenigen der übrigen europäischen Staaten wesentliche Unterschiede oder gar Gegensätze in der Beurteilung und im Vorgehen ergeben werden, die im Widerspruch zu einer stärkeren europäischen Solidarität stehen würden. Auf aussenwirtschaftlichem Gebiet sehen sich die demokratischen, marktwirtschaftlich organisierten Industriestaaten Europas vor die gleichen Aufgaben und die gleichen Verantwortungen gestellt.

C. Allgemeine Würdigung

Das Abkommen ist für das Verhältnis der Schweiz zu ihrem weitaus wichtigsten Wirtschaftspartner und ganz allgemein für ihre Stellung in Europa von grosser Bedeutung. Es ist geeignet, die Beziehungen zu unseren Nachbarländern nachhaltig zu bereichern und die europäische Zusammenarbeit zu fördern.

Dem Abkommen Bedeutung beimessen, will nicht heissen, dass sich in ihm eine Wende in der schweizerischen Politik gegenüber der europäischen Integration ankündigt. In Wirklichkeit stellt das Abkommen die Frucht einer langjährigen, mit Hartnäckigkeit und Folgerichtigkeit verfolgten Politik dar. Es ist Ausdruck einer bemerkenswerten *Kontinuität* in der schweizerischen Politik, des unbeirrbaren Strebens nach einer mittleren Lösung zwischen den gleicherweise auszuschliessenden extremen Varianten des Beitritts und des Abseitsstehens.

Im Umstand, dass die seit Jahren ins Auge gefasste Formel sich heute als gangbarer Weg erweist, kann die Richtigkeit der damals getroffenen Optionen erblickt werden. Diese Feststellung wird durch die unbestreitbare Tatsache nicht entwertet, dass das erzielte Ergebnis wohl nur im Rahmen der Erweiterung der EG denkbar war und ist.

Die Bedeutung des Abkommens lässt sich vor allem aus folgenden Überlegungen ersehen:

Das Abkommen ist *kein Provisorium*. War noch das Stockholmer Übereinkommen ausdrücklich auf die Erzielung einer EWG und EFTA umfassenden

Gesamtlösung ausgerichtet, gewissermassen als Regelung für eine Übergangs- oder Vorbereitungsphase, so ist das vorliegende Abkommen nunmehr Ausdruck dieser *Gesamtlösung*. Es dürfte deshalb *dauerhaften Charakter* haben.

Dem Abkommen ist aber auch, gemessen am betroffenen Handelsvolumen, grösseres *wirtschaftliches Gewicht* beizumessen als dem Stockholmer Übereinkommen (vgl. Statistik in Kap. IV A 1). Die Zollfreiheit wird für den grenzüberschreitenden Güterverkehr nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sein. Einige der messbaren oder voraussehbaren direkten Auswirkungen wurden oben bereits aufgezählt. In grundsätzlicher Hinsicht ist hier festzuhalten, dass damit der Schritt vom nationalen zum kontinentalen Markt endgültig getan wird.

Das Abkommen stellt die bisher umfassendste vertragliche Regelung der Schweiz mit der EWG dar und dürfte auch in Zukunft *Kern und Grundlage unserer Beziehungen zu den erweiterten Gemeinschaften* bilden, namentlich wenn weitere Abmachungen über Gebiete, die vom Abkommen nicht erfasst werden, hinzutreten sollten.

Wir messen dem in der Präambel ausgedrückten Willen der Schweiz, sich am *Werk der europäischen Integration zu beteiligen*, besonderen Wert bei; denn der heutige und vor allem der voraussehbare Grad der wirtschaftlichen Verflechtung macht dieses Werk auch zu unserer Angelegenheit.

Um diese Ziele zu erreichen, musste die Schweiz keine Verpflichtungen eingehen, die Elemente ihrer aussen- oder innenpolitischen Grundordnung in Frage stellen:

- Das Abkommen berührt weder den Willen noch die Fähigkeit der Schweiz, ihre Politik der *dauernden Neutralität* uneingeschränkt fortzuführen. Es darf in der Tatsache, dass die Gemeinschaft zum Abschluss eines Abkommens dieser Art Hand geboten hat, eine Anerkennung des Interesses der europäischen Staaten an der Fortführung unserer Politik erblickt werden.
- Das Abkommen belässt uns die volle *Handlungsfreiheit in unseren handelspolitischen Beziehungen zu Drittländern*. Der Schweizerische Zolltarif und das Einfuhrregime bleiben in diesen Beziehungen in Kraft.
- Die *EFTA* bleibt auch nach dem Austritt dreier Mitgliedstaaten als bewährte Form der multilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa erhalten und damit auch der mit den EFTA-Staaten begründete Freihandel.
- Das Abkommen bringt keinen Eingriff in unsere *direkte Demokratie und den föderalistischen Staatsaufbau*.
- Durch das Abkommen wird die Schweiz nicht gezwungen, ihre *Wirtschaftspolitik* und ihre *innere Gesetzgebung* mit derjenigen der Europäischen Gemeinschaften zu harmonisieren. Dennoch wird es in Zukunft immer häufiger naheliegend sein, in konkreten Fällen für gleichartige Probleme ähnliche Lösungen wie in unseren Nachbarstaaten zu entwickeln.
- Die *Landwirtschaftspolitik* unseres Landes bleibt unangetastet, und zwar sowohl was die interne Preis- und Strukturpolitik betrifft wie in bezug auf das Einfuhrregime für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

- Das Abkommen gewährleistet die Weiterführung der für die *Kriegsvorsorge* und *Landesversorgung* erforderlichen Massnahmen.
- Das Abkommen enthält keine Bestimmungen, die die autonome schweizerische *Arbeitsmarktpolitik* berühren würden, und gestattet insbesondere die Aufrechterhaltung des Ziels der Stabilisierung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften.
- Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf Gebieten, die vom Abkommen nicht erfasst sind, ist eröffnet, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des *innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens*.

Eine letzte Überlegung gilt der Frage, welches die Folgen einer Ablehnung des Abkommens wären. Es wäre wohl eine Illusion, zu hoffen, in voraussehbarer Zukunft könnte ein – in welcher Hinsicht auch immer – «besseres» Abkommen mit den Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen werden. Der politische Wille der EG-Staaten, die Neutralen in eine Gesamtlösung einzuschliessen, war im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft gegeben. Eine Gelegenheit zu Verhandlungen dieses Umfangs wird sich kaum wieder darbieten.

Umgekehrt scheint uns auch ein bewusster Verzicht auf eine Regelung mit der EWG *keine wirkliche Alternative* zu eröffnen. Zweifellos würden unseren Ausfuhren in Europa durch die Wiedererrichtung der Zölle unserer EFTA-Partner und durch das Weiterbestehen der EWG-Zölle ernsthafte Wettbewerbsnachteile erwachsen und würde die Zusammenarbeit mit der EWG in starkem Masse erschwert. Eine solche Politik des Abseitsstehens könnte indessen nichts an der grundlegenden Tatsache ändern, dass die Schweiz sehr weitgehend auf die internationale Zusammenarbeit angewiesen ist. Früher oder später würde sich somit die Notwendigkeit, mit der EWG einen Modus vivendi zu finden, erneut aufdrängen. Eine Ablehnung des vorliegenden Abkommens könnte mit anderen Worten die Bestimmung der Schweiz als ein auf den intensiven Austausch von Gütern, Menschen und Ideen angewiesenes Land nicht aufheben. Die Fortführung dieser lebensnotwendigen Zusammenarbeit würde lediglich zum dauerhaften Nachteil aller erschwert, und die ohnehin unerlässliche *Regelung unserer Beziehungen* zu den Europäischen Gemeinschaften würde verzögert und müsste unter ungünstigeren Bedingungen erfolgen.

D. Ausblick

Wie wir in unserem Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1971–1975 ausgeführt haben, wird es nun vorerst darum gehen, das Abkommen zu ratifizieren, in Kraft zu setzen und für seine reibungslose Abwicklung zu sorgen. Wir haben darauf hingewiesen, dass dies sowohl für die Wirtschaft wie für die Behörden ein anspruchsvolles Unterfangen sein wird.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften beschränken sich indessen nicht auf den Warenverkehr. Das Abkommen beschlägt bloss einen – allerdings wichtigen – *Teilbereich* dieser Beziehungen. Die

wirtschaftliche Verflechtung mit unserer europäischen Nachbarschaft ist ausserordentlich eng. In Zukunft werden neue Probleme auftauchen und unter Umständen vertraglich zu regeln sein. Übrigens können wir sie in dem Masse, als die betreffenden Materien in den Kompetenzbereich der Brüsseler Organe fallen, nicht mehr mit den Mitgliedstaaten der EG bilateral regeln.

Bis heute war dies bloss auf relativ wenig Gebieten der Fall. Die Zahl und der Inhalt künftiger Abmachungen mit der erweiterten Gemeinschaft hängt somit weitgehend von deren *immerer Entwicklung* ab. In dem Masse, als die Errichtung einer eigentlichen Wirtschafts- und Währungsunion gelingen wird, dürfte auch die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten wie der Schweiz in nicht-kommerziellen Bereichen stärker werden. Konkrete Beispiele zu nennen, wäre heute schwierig, da diese weitere Entwicklung der Gemeinschaft in mancherlei Hinsicht als ungewiss erscheint. Voraussichtlich dürften sich für die Schweiz Schwergewichte auf den Gebieten des Verkehrs, der Rechtsangleichung, der Niederlassungsfragen und des Dienstleistungsverkehrs, der Forschung, des Umweltschutzes und der Währungspolitik ergeben.

Da wir von den praktischen Bedürfnissen auszugehen haben, sollte unsere Haltung, was die Methoden dieser Zusammenarbeit betrifft, völlig offen bleiben. Die direkten bilateralen Abmachungen mit den EG sind nicht der einzig gangbare Weg. Soweit die multilaterale Zusammenarbeit in der OECD oder im Europarat praktische Ergebnisse zu zeitigen vermag, sollten auch diese Gremien benützt werden. Die Konferenz über die Schaffung eines europäischen Patenterteilungssystems oder die Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet (COST) – beides Initiativen der EG – sind weitere Beispiele einer multilateralen Kooperation.

Es ist jedoch offensichtlich, dass die Schweiz nicht darum herumkommen wird, auch in Zukunft ihr *Gesamtverhältnis zu den EG* periodisch zu *überprüfen*. Wir wissen nicht, welchen Integrationsstand die Europäischen Gemeinschaften in zehn, zwanzig oder dreissig Jahren erreicht haben werden. Sollte sich in Europa ein dynamischer und in sich gefestigter Bundesstaat entwickeln oder sollte, um die gegenteilige Hypothese anzusprechen, das Europa der Zehn seine besondere gemeinschaftliche Integrationsform mehr und mehr im Sinne einer zwischenstaatlichen Kooperation auflockern, so wären möglicherweise andere Konsequenzen zu ziehen als heute. Ferner zwingt die Unsicherheit, die sich daraus ergibt, dass die politischen Zielsetzungen der Integration weiterhin Wandlungen unterworfen sind, einen neutralen Kleinstaat wie die Schweiz zu besonderer *Vorsicht*. Auch die Entwicklung der Beziehungen zwischen West- und Osteuropa und die Gestaltung des Verhältnisses der EG zu der übrigen Welt kann nicht ohne Einfluss auf die Stellung der Neutralen bleiben.

Wenn es somit nicht möglich ist, den Weg der Schweiz in einer fernerer Zukunft heute schon zu erkennen, so darf man doch versuchen, einige grundsätzliche Erwägungen zu formulieren, die unser Verhalten bestimmen werden.

Die Probleme der modernen industriellen und nachindustriellen Zivilisation haben immer häufiger *transnationalen Charakter*. Die Gegensätze zwischen eige-

nen, nationalen und gemeinsamen, europäischen oder weltweiten Interessen ver-
wischen sich. Nicht Solidaritätsdenken allein, sondern vor allem auch die nüch-
terne Beurteilung der wirklichen Interessenlage führt zu immer engerer Zusam-
menarbeit. Die Umwelts- und die Währungsprobleme sind sprechende Beispiele
für dieses Phänomen. Es geht nicht bloss darum, aus den Erfahrungen anderer
Lehren zu ziehen, sondern vor allem auch darum, die Auswirkungen des eigenen
Handelns auf die anderen und die ganze Völkergemeinschaft zu beachten.

In dieser Lage darf sich die Schweiz vor allem auch *geistig nicht isolieren*.
Anlässlich der Unterzeichnung der Freihandelsabkommen hat das für die Ver-
handlungen mit den EFTA-Staaten zuständige Mitglied der EG-Kommission, J.-
F. Deniau, darauf hingewiesen, dass die Dimensionen Europas in zunehmendem
Masse in der Bewusstseinsbildung der Menschen und in ihrem Willen zum Han-
deln liegen. Er fügte bei, es sei angemessen und naheliegend, dass sich auch die
übrigen europäischen Staaten an dieser Aufgabe von gemeinsamem Interesse mit
den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Berücksichtigung ihrer
besonderen Lage beteiligen.

Es geht somit um das Durchschauen der Zusammenhänge, die auch für die
Lösung unserer eigenen schweizerischen Probleme massgebend sind und deren
Erkenntnis das Ausmass der künftigen Zusammenarbeit bestimmen wird. Die
konkrete Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wird von unseren innen- und
ausserpolitischen Grunderfordernissen abhängig sein. Angesichts der Grösse der
zu bewältigenden Aufgaben wird derjenige, der einen nützlichen eigenen Beitrag
zu leisten vermag, als Partner auch das nötige Gewicht erlangen, um gestaltend
mitwirken zu können und sich nicht mit dem Nachvollzug oder der nachträg-
lichen Anpassung an die geänderten Verhältnisse begnügen zu müssen.

Die umfassende Zusammenarbeit, die wir in unserer Eröffnungserklärung
unter der Voraussetzung eines entsprechenden Mitspracherechts angeboten
haben, ist nicht auf Interesselosigkeit gestossen. Die von beiden Seiten betonte
Bedeutung der Wahrung ihrer Eigenständigkeit und die heute sehr ausgeprägte
Sorge der EWG um die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit und ihrer künftigen
Entwicklungsmöglichkeiten haben es jedoch nicht erlaubt, in der für die Verhand-
lungen zur Verfügung stehenden kurzen Zeit eine geeignete Form für diese umfas-
sendere Zusammenarbeit auszuarbeiten.

In seiner Ansprache betonte der Vertreter der EG-Kommission, es könne
sich angesichts der grossen Verschiedenheit der Lage der einzelnen Länder keines-
falls darum handeln, jemandem eine Wahl aufzuzwingen. Man dürfte jedoch den
Grundgedanken, der die europäischen Bemühungen auf die Dauer allein zu recht-
fertigen vermag, nicht vergessen. Er sah sich deshalb veranlasst, nicht nur die in
der Vergangenheit vereinbarten Zielsetzungen zu bekräftigen, sondern auch zu
betonen, dass die Zukunft offen bleiben kann und offen bleiben muss.

Der Abschluss eines derartigen Abkommens ist somit in sehr starkem Mass
ein Akt des Selbstvertrauens, des Vertrauens in die Wettbewerbsfähigkeit der
schweizerischen Wirtschaft, aber auch des Vertrauens in das geistige und politi-
sche Leistungsvermögen des Landes.

V. Genehmigung der Abkommen

A. Die Frage des Referendums

1. Das fakultative Referendum

Nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung sind die eidgenössischen Räte für die Genehmigung von Staatsverträgen zuständig. Ein fakultatives Referendum ist von der Verfassung in Artikel 89 Absatz 4 für die Genehmigung derjenigen Staatsverträge vorgesehen, die unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen werden. In der Praxis wurde diese Bestimmung immer so ausgelegt, dass Verträge, auch solche die unbefristet oder für eine längere Dauer als 15 Jahre abgeschlossen wurden, nicht referendumpflichtig sind, wenn sie vor 15 Jahren gekündigt werden können. Das zeitliche Kriterium stösst oft auf Kritik, weil es nur sehr selten das Referendum zulässt. Die Praxis der Behörden ergibt sich indessen schon aus der Geschichte der Bestimmung. Diese wurde aufgrund einer Volksinitiative am 30. Januar 1921 in die Verfassung eingefügt. Anlass hiezu gab der unbefristete Gotthard-Vertrag vom 13. Oktober 1909. Der Sinn der Verfassungsbestimmung liegt darin, zu verhindern, dass sich die Eidgenossenschaft für eine Dauer von mehr als 15 Jahren völkerrechtlich bindet, ohne sich von dieser Bindung wieder lösen zu können, es sei denn, die Bindung werde stillschweigend oder ausdrücklich vom Volke angenommen.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen sechs völkerrechtliche Vereinbarungen zur Genehmigung. Alle diese Vereinbarungen bringen keine Verpflichtungen mit sich, die nicht vor Ablauf von 15 Jahren kündbar sind. Die Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl können jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden (Art. 34 des Abkommens Schweiz-EWG und Art. 30 des Abkommens Schweiz-Mitgliedstaaten der EGKS). Die Geltung der beiden Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein hängt ab vom Bestand der beiden Hauptabkommen und des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923, der ebenfalls jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten aufgelöst werden kann (Art. 41). Ferner ist auch das Uhrenabkommen (vgl. Kap. II B 5 c) jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten kündbar (Art. 4). Die Ermächtigung zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (vgl. Kap. III B 1) betrifft nur den einmaligen Fall der Abkürzung der Frist für den Rücktritt der Königreiche Dänemark und Norwegen, den sie nach der Ratifikation ihres Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften auf Ende dieses Jahres vorzunehmen haben. Die Beschlüsse über die Genehmigung all dieser Vereinbarungen *unterstehen daher nicht dem fakultativen Referendum* nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Wir sind überdies der Auffassung, dass es nicht möglich ist, ein Abkommen, das dem in der Verfassung vorgesehenen Kriterium nicht entspricht, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Organe des Bundes haben vielmehr die ihnen von der Verfassung, der obersten Zuständigkeitsordnung, übertragenen

Kompetenzen auszuüben und die entsprechende Verantwortung zu übernehmen; die Kompetenzen sind keine subjektiven Rechte, über die der Inhaber frei verfügt.

2. Genehmigung durch Volk und Stände

Wir haben schon bei früheren Gelegenheiten die Auffassung vertreten, dass ein Staatsvertrag unabhängig von seiner Dauer und Kündbarkeit Volk und Ständen zu unterbreiten ist, wenn er tiefgreifende Änderungen der Staatsstruktur mit sich bringt oder einen grundsätzlichen Wandel in der schweizerischen Aussenpolitik zur Folge hat.

Es handelt sich hier indessen nicht um einen Anwendungsfall des Staatsvertragsreferendums, sondern um *Verfassungsgesetzgebung* gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung. Es versteht sich, dass sich die Frage einer Genehmigung im Verfahren der Verfassungsgesetzgebung nur für die Abkommen stellt, die den Freihandel zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften schaffen. Aus den Zusatzabkommen mit Liechtenstein ergeben sich für unser Land keine über den Zollanschlussvertrag von 1923 hinausgehenden Verpflichtungen. Das Uhrenabkommen und die Änderung des EFTA-Übereinkommens stehen mit den Freihandelsabkommen nur in einem losen Zusammenhang, und ihre Tragweite ist begrenzt. Es ist daher angemessen, dass die zuletzt genannten vier Vereinbarungen durch die Bundesversammlung gemäss Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung genehmigt werden. Da die Genehmigung nur bedeutet, dass der Bundesrat zur Ratifikation ermächtigt wird, präjudiziert sie die Zustimmung zu den Freihandelsabkommen in keiner Weise.

Zu prüfen ist somit, ob die beiden Abkommen mit der EWG und den Mitgliedstaaten der EGKS Elemente enthalten, die im Licht der genannten Kriterien eine Volksabstimmung rechtfertigen würden.

Die Abkommen bewirken *keine Eingriffe in unsere verfassungsrechtliche Ordnung*; sie beeinträchtigen weder die föderalistische Struktur noch die direkte Demokratie unseres Staates. Die Abkommen, die die Errichtung einer industriellen Freihandelszone zum Gegenstand haben und deren reibungsloses Funktionieren durch eine Anzahl Begleitmassnahmen – Bestimmungen über den Wettbewerb, die indirekten Steuern, die Schutzklauseln usw. – gesichert wird, gehen inhaltlich nicht über das EFTA-Übereinkommen hinaus.

Wie in Kapitel II E 1 dieser Botschaft ausgeführt wird, erhält der als einziges Organ vorgesehene Gemischte Ausschuss – mit Ausnahme von rein technischen Angelegenheiten – keine Kompetenz, für beide Parteien verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die der Schweiz aus den Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten sind abschliessend aufgezählt. Was die im Abkommen mit der EWG vorgesehene Möglichkeit einer Zusammenarbeit in zusätzlichen Bereichen anbelangt, so handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche programmatische Erklärung, die mit einer Verfahrensvorschrift verknüpft ist. Absatz 2 von Artikel 32 sieht überdies vor, dass künftige Abmachungen mit den EG, welche Form sie auch

immer annehmen werden, dem ihrem Inhalt entsprechenden innerstaatlichen Genehmigungsverfahren unterstellt werden. Diese Bestimmung ist somit für die Beurteilung der Tragweite des Abkommens nicht massgeblich.

Es muss an dieser Stelle auch wiederholt werden, dass die Abkommen *keine Änderung der schweizerischen Aussenpolitik* mit sich bringen. Seit der Gründung der Gemeinschaft war die Schweiz bestrebt, die Entstehung eines möglichst alle marktwirtschaftlich organisierten Staaten Europas umfassenden Freihandelsraumes zu fördern. Das Vertragswerk ist Ausdruck und zugleich Krönung dieser langjährigen, mit Hartnäckigkeit verfolgten Politik.

Anders war es im Falle des Beitritts der Schweiz zum *Völkerbund*. In seiner Botschaft vom 4. August 1919¹⁾ hob der Bundesrat hervor, der Völkerbund bringe zwar keine Änderung der Bundesverfassung. Durch den Völkerbund und die durch diesen bedingte neue Orientierung der Neutralitätspolitik – Übergang zur differentiellen Neutralität – erhielten die auswärtigen Beziehungen der Schweiz jedoch zum Teil veränderte Grundlagen, wozu das Volk Stellung nehmen können müsse.

Im Falle der Abkommen mit den EG erweist sich somit das Verfassungsrevisionsverfahren *rechtlich als nicht notwendig*. Wir sind jedoch der Auffassung, dass ein Abkommen dennoch dem Verfassungsgesetzgeber vorgelegt werden kann, wenn sachliche oder politische Gründe dafür sprechen. Es gibt keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, was zu einer Verfassungsvorschrift gemacht werden kann. Nach schweizerischer Verfassungspraxis besteht vielmehr ein gewisser Ermessensspielraum in der Frage, ob Rechtsnormen im Verfahren der Verfassungsgesetzgebung erlassen oder in die Form eines einfachen Gesetzes gekleidet werden. Es muss unseres Erachtens jedoch daran festgehalten werden, dass nur Angelegenheiten von besonderer und grundlegender Bedeutung das Verfahren der Verfassungsgesetzgebung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen, die das ausnahmsweise Beschreiten des Weges der Verfassungsgesetzgebung in Fällen, wo dies nicht zwingend vorgeschrieben ist, allein zu rechtfertigen vermögen, müssen eindeutig erfüllt sein.

Es kann in diesem Zusammenhang in der Tat nicht darum gehen, zusätzlich zum fakultativen Referendum für langfristige oder unkündbare Staatsverträge und zum Verfahren für Eingriffe in die Staatsstruktur oder Änderungen der Aussenpolitik eine neue Art von Staatsvertragsreferendum zu schaffen, das die Bundesversammlung nicht anordnen muss, aber anordnen kann, wenn *irgendwelche* politische Gründe ein solches Verfahren zu rechtfertigen scheinen. Es würde damit ein plebiszitäres Element in unsere Kompetenzordnung eingefügt, das, obschon es die Bundesverfassung nicht ausdrücklich ausschliesst, bisher vermieden worden ist. Dies gilt um so mehr, als der Verfassungsgesetzgeber die Möglichkeit haben wird, eine dauerhafte Neuordnung auf dem Wege eines Grundsatzentscheides durch die Revision von Artikel 89 Absatz 4 zu schaffen. Eine Überprü-

¹⁾ Vgl. Botschaft betreffend die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund (BBl 1919 IV 629).

fung der Vorschriften über das Staatsvertragsreferendum ist bekanntlich im Gang.

Es sprechen unseres Erachtens im vorliegenden Fall jedoch trotz der Kündbarkeit der Abkommen folgende sachliche Gründe für die ausnahmsweise Unterstellung des Genehmigungsbeschlusses unter das Referendum von Volk und Ständen:

Im Unterschied zur EFTA, die in ihrer bisherigen Form lediglich als Übergangslösung auf dem Weg zu einer Gesamtregelung gedacht war, sind die Abkommen dazu bestimmt, das Verhältnis der Schweiz zu den erweiterten Gemeinschaften auf dauerhafte Weise zu regeln. Die Gestaltung der Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften gehört zu den wichtigsten Aufgaben der schweizerischen Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik. Obwohl das Vertragswerk inhaltlich auf den Warenverkehr beschränkt ist und eine Zusammenarbeit in zusätzlichen Bereichen keinesfalls ohne neue ordentliche Vereinbarungen erfolgen kann, verkörpert es wegen seines Gewichtes den Kern unserer sehr vielfältigen Gesamtbeziehungen zu den EG.

Obgleich heute schon eine vergleichsweise starke wirtschaftliche Verflechtung mit den EG-Staaten besteht, wird durch den Freihandel mit der erweiterten Gemeinschaft dennoch für unsere Wirtschaft eine *neue Lage* geschaffen. Dies gilt nicht nur für die Exportindustrie, die für ihre Erzeugnisse freien Zugang zum europäischen Grossmarkt erhalten wird. Auch auf dem Binnenmarkt werden sich die Unternehmen veränderten Wettbewerbsverhältnissen anzupassen haben. Volk und Stände sollten die Möglichkeit erhalten, über diesen wirtschaftlich bedeutsamen Schritt zu entscheiden und sich zu der von uns seit Jahren verfolgten Politik der pragmatischen Zusammenarbeit mit einem Europa auszusprechen, das sich politisch und wirtschaftlich neu strukturiert und in dem die Schweiz ihre Stellung zu bestimmen hat.

Das Abkommenswerk ist in seinem Gehalt derart bedeutsam und beschäftigt einen Teil der öffentlichen Meinung in so starkem Masse, dass ohne das Beschreiten dieses zugegebenermassen ungewohnten Weges die Diskrepanz zu den sonst üblichen *Mitwirkungsrechten des Volkes* bei der Bildung des Landesrechts als zu gross erscheinen müsste.

Aus all diesen Gründen hatten wir bereits in unserer Erklärung vom 10. November 1970 in Brüssel ausgeführt, dass «eine substantielle Vereinbarung, wie wir sie anstreben, nach deren Abschluss dem Referendum unterliegt». Wenn sich inzwischen gezeigt hat, dass die ausgehandelten Abkommen weniger Bereiche umfassen, als ursprünglich von der Schweiz in Aussicht genommen wurde, so ändert das nichts an ihrer grossen Bedeutung. Auch in den Richtlinien zur Regierungspolitik in der laufenden Legislaturperiode haben wir eine Volksabstimmung über das Freihandelsabkommen in Aussicht gestellt. Es würde wohl in weiten Kreisen kaum verstanden, wenn wir heute in unserer Botschaft an die eidgenössischen Räte eine andere Haltung einnehmen würden. Der endgültige Entscheid kommt indessen Ihnen zu.

Es lassen sich für und gegen das Referendum von Volk und Ständen gewichtige Gründe anführen. Nach Abwägung der Für und Wider sind wir zum Schluss gelangt, Ihnen die Unterstellung des Genehmigungsbeschlusses unter das Verfassungsreferendum zu *beantragen*. Wir messen den angeführten, für ein solches Vorgehen sprechenden Gründen genügend politische Bedeutung bei, dass sich nach unserer Auffassung für die Genehmigung dieser Abkommen das Verfassungsgesetzgebungsverfahren rechtfertigt.

B. Zu den Beschlusentwürfen

Der Entwurf zu einem ersten Bundesbeschluss hat die Genehmigung der Abkommen mit der EWG und mit den Mitgliedstaaten der EGKS zum Inhalt. Wir schlagen Ihnen die Form eines *besonderen Bundesbeschlusses* und nicht eines Verfassungsartikels vor, da der Genehmigungsbeschluss nur im Zusammenhang mit den Abkommenstexten einen Sinn ergibt und das ganze Vertragswerk nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden kann. Diese Form eines besonderen Bundesbeschlusses, der dem Referendum von Volk und Ständen unterworfen wird, wurde bereits für die Genehmigung des Beitrittes zum Völkerbund und auch in mehreren andern Fällen gewählt.

Wird der Beschluss von Volk und Ständen angenommen, so erhält der Bundesrat das Recht, die Abkommen zu ratifizieren. Damit werden auf schweizerischer Seite die Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten geschaffen.

Besondere Vorschriften für das Verfahren im Falle von *Änderungen der Abkommen* erachten wir nicht für notwendig. Die Unterstellung unter das obligatorische Referendum rechtfertigt sich nur für das ganze Vertragswerk, das die Grundlage für den freien Warenverkehr zwischen der Schweiz und den EG bildet. Spätere Änderungen werden einzelne Sachgebiete zum Gegenstand haben und dementsprechend in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihren politischen Folgen begrenzt sein. Das Verfahren wird sich nach den dann geltenden Regeln über das Staatsvertragsreferendum richten.

Was *allfällige neue Vereinbarungen* betrifft, kann über ihre wirtschaftliche oder politische Bedeutung heute noch nichts ausgesagt werden. Sie werden, wie in Kapitel II E 2 dargelegt worden ist, gemäss Artikel 32 vom vorliegenden Abkommen mit der EWG rechtlich unabhängig sein und dem ihrem Inhalt entsprechenden Genehmigungsverfahren unterstellt werden müssen. Es erübrigt sich daher, in diesem Zusammenhang näher auf diese Frage einzutreten; sie wird im gegebenen Zeitpunkt Gegenstand einer einlässlichen Prüfung bilden müssen.

Was die *Kündigung* der Abkommen angeht, liegt die Kompetenz nach den allgemeinen Regeln beim Bundesrat. Im Gegensatz zu den Änderungen und Ergänzungen lässt sich die Kündigung in ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung eher mit dem Abschluss der Freihandelsabkommen vergleichen. Sie fällt indessen nur unter Umständen in Betracht, die sich von den heutigen Gegebenheiten grundlegend unterscheiden und die aller Wahrscheinlichkeit nach im

Zusammenhang mit schwerwiegenden internationalen Konflikts- oder Krisensituationen stehen. Für derartige Fälle ein Kündigungsverfahren vorzusehen, das gegenüber dem geltenden Recht sicher schwerfälliger und zeitraubender ist, wäre wenig zweckmässig. Der Bundesrat wird im Rahmen seiner politischen Verantwortlichkeiten einen derartigen Schritt nicht vornehmen, ohne auf die Meinungsbildung in der Schweiz Rücksicht zu nehmen.

Die beiden Abkommen mit ihren Anhängen und Protokollen haben einen beträchtlichen Umfang. Wir glauben, dass den Stimmberechtigten mit der Zusendung dieses ganzen Dokumentationsbandes als Beilage zum Bundesbeschluss wenig gedient wäre. Wir sehen deshalb vor, nur die 36 Artikel des *Abkommens mit der EWG* sowie einen zusammenfassenden *Bericht* über das ganze Vertragswerk zuzustellen. Aufgrund dieser Unterlagen kann sich der Stimmberechtigte verhältnismässig rasch über den Inhalt der Abkommen orientieren. Das ganze Vertragswerk wird ihm zudem auf Verlangen unentgeltlich zugestellt werden.

Die drei anderen Beschlussentwürfe über die Genehmigung der *Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein* (vgl. Kap. II G), des *Uhrenabkommens* (vgl. Kap. II B 5 c) und über die Ermächtigung zu einer *Änderung des EFTA-Übereinkommens* (vgl. Kap. III B 1) sind in der üblichen Form solcher Genehmigungsbeschlüsse abgefasst. Ihre Verfassungsgrundlage bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen gibt. Die Genehmigungsbeschlüsse unterliegen nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung, da sie, wie bereits dargelegt worden ist, keine Verpflichtungen zum Gegenstand haben, die nicht vor Ablauf von 15 Jahren durch Kündigung der Abkommen gelöst werden können.

Wir beantragen Ihnen, den vier Beschlussentwürfen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. August 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Abkommen zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden, am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen werden genehmigt:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Zusatzabkommen betreffend Geltung der
Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst :

Einzigler Artikel

¹ Die Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Fürstentum Liechtenstein und über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein werden genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

³ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung
der Europäischen Freihandelsassoziation

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, in Abweichung von Artikel 42 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation²⁾ einem Rücktritt des Königreichs Dänemark und des Königreichs Norwegen auf den 1. Januar 1973 zuzustimmen.

² Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ BBl 1972 II 653

²⁾ AS 1960 590

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über das Ergänzende Abkommen
mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst.

Einzigter Artikel

¹ Das Ergänzende Abkommen vom 20. Juli 1972 zum Abkommen vom 30. Juni 1967²⁾ betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Abkommen zu ratifizieren.

³ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

2589

¹⁾ BBl 1972 II 653

²⁾ AS 1967 1717

Abkürzungen

AS	Amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze
BBl	Bundesblatt
COST	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (Coopération européenne dans le domaine de la recherche scientifique et technique)
EG	Europäische Gemeinschaften
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EURATOM	Europäische Atomenergiegemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
OEEC	Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (Organization for European Economic Co-operation)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Co-operation and Development)
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development)

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
UND DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Infolge des Verzichts Norwegens auf einen Beitritt zu den EG werden die nachstehenden Abkommenstexte, insbesondere Protokoll Nr. 3 zum Abkommen Schweiz-EWG, möglicherweise durch eine Zusatzvereinbarung einige kleinere Änderungen erfahren.

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
einerseits,

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
andererseits,

IN DEM WUNSCH, anlässlich der Erweiterung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu festigen und auszuweiten und unter Wahrung gerechter Wettbewerbsbedingungen die harmonische Entwicklung ihres Handels mit dem Ziel sicherzustellen, zum Aufbau Europas beizutragen,

ENTSCHLOSSEN, zu diesem Zweck in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren gesamten Handel schrittweise zu beseitigen.

ERKLÄREN SICH BEREIT, unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer Beziehungen zu prüfen, wenn deren Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheinen sollte,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommen dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schliessen:

ARTIKEL 1

Zweck dieses Abkommens ist es,

- a) durch die Ausweitung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die harmonische Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und damit in der Gemeinschaft und in der Schweiz den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen,
- b) im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten,
- c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welt Handels beizutragen.

ARTIKEL 2

Dieses Abkommen gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und der Schweiz,

- i) die unter die Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallen, mit Ausnahme der in Anhang I angeführten Waren;
- ii) die im Protokoll Nr. 2 genannt werden, unter Berücksichtigung der dort getroffenen Sonderregelungen.

ARTIKEL 3

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.
- (2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:
- Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1974
 - 1. Januar 1975
 - 1. Januar 1976
 - 1. Juli 1977.

ARTIKEL 4

- (1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

- (2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge", die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.
- (3) Die Schweiz kann bei den Waren in Anhang II - unter Einhaltung von Artikel 18 - vorübergehend Zölle beibehalten, die dem Fiskalanteil der auf diese Waren erhobenen Einfuhrzölle entsprechen.

Der Gemischte Ausschuss nach Artikel 29 überprüft die Anwendungsbedingungen von Absatz 3 Unterabsatz 1, insbesondere im Falle einer Aenderung der Höhe des Fiskalanteils.

Er prüft die Lage im Hinblick auf die Möglichkeit, diese Zölle vor dem 1. Januar 1980 oder vor jedem anderen Zeitpunkt, zu dessen Wahl er sich unter Berücksichtigung der Umstände veranlasst sehen könnte, in inländische Abgaben umzuwandeln.

ARTIKEL 5

- (1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 3 und im Protokoll Nr. 1 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(2) Werden nach dem 1. Januar 1972 Zollsenkungen durchgeführt, die sich aus den zum Abschluss der Genfer Handelskonferenz (1964-1967) geschlossenen Zollabkommen ergeben, so treten die derart gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 1 genannten Ausgangszollsätze.

(3) Die gemäss Artikel 3 und Protokoll Nr. 1 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewendet.

Soweit nicht die Gemeinschaft Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" anwendet, werden Artikel 3 und das Protokoll Nr. 1 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

ARTIKEL 6

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;

- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am:

1. Januar 1975

1. Januar 1976

1. Juli 1977.

ARTIKEL 7

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

(2) Bei den in Anhang III aufgeführten Waren können die Vertragsparteien nach den Modalitäten, die sie selbst festlegen, die Massnahmen treffen, die sie zur Verwirklichung ihrer Versorgungspolitik für notwendig erachten.

ARTIKEL 8

Das Protokoll Nr. 1 legt für bestimmte Waren die Zollregelung und die Modalitäten fest.

ARTIKEL 9

Das Protokoll Nr. 1 legt für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse die Zollregelung und die Modalitäten fest.

ARTIKEL 10

- (1) Führt eine Vertragspartei eine besondere Regelung als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik ein oder ändert sie die bestehende Regelung, so kann sie für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die sich aus diesem Abkommen ergebende Regelung anpassen.
- (2) In diesen Fällen berücksichtigt die betreffende Vertragspartei in angemessener Weise die Interessen der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien können hierzu in dem Gemischten Ausschuss Konsultationen durchführen.

ARTIKEL 11

Das Protokoll Nr. 3 legt die Ursprungsregeln fest.

ARTIKEL 12

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreissig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei über Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

ARTIKEL 13

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
- (2) Die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Massnahmen gleicher Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

ARTIKEL 14

- (1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Nrn. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 (Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, paraffinische Rückstände) und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse, bei Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.

In diesem Fall trägt die Gemeinschaft den Interessen der Schweiz in angemessener Weise Rechnung; hierzu unterrichtet sie den Gemischten Ausschuss, der nach Artikel 31 zusammentritt.

- (2) Die Schweiz behält sich vor, entsprechend vorzugehen, wenn für die Schweiz vergleichbare Situationen auftreten.
- (3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die bei der Einfuhr von Erdölerzeugnissen angewandten nicht tariflichen Regelungen von diesem Abkommen nicht berührt.

ARTIKEL 15

- (1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die dieses Abkommen keine Anwendung findet, zu fördern.
- (2) Auf dem Gebiet des Veterinärwesens und des Gesundheits- und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.
- (3) Die Vertragsparteien prüfen nach Artikel 31 die Schwierigkeiten, die in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und bemühen sich, Lösungen zu suchen, mit denen diesen Schwierigkeiten begegnet werden könnte.

ARTIKEL 16

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse der Schweiz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

ARTIKEL 17

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Aenderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

ARTIKEL 18

Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

ARTIKEL 19

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Ueberweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach der Schweiz sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

ARTIKEL 20

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

ARTIKEL 21

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Massnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

ARTIKEL 22

- (1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Massnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.
- (2) Sie treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 23

- (1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,
- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
 - ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
 - iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 24

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei
- und auf die Tatsache, dass die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 25

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

ARTIKEL 26

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 27

- (1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 24 und 26 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.
- (2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 22 bis 26 vor Ergreifen der darin vorgesehenen Massnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Massnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmassnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmässiger Konsultationen.

- (3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:
- a) Bezüglich des Artikels 23 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befassen, wenn ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Beseitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den beanstandeten Praktiken nicht ein Ende gesetzt oder kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemischten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für erforderlich erachteten Schutzmassnahmen treffen, um die aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 24 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Gemischte Ausschuss oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreissig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluss zur Behebung der Schwierigkeiten gefasst, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichs abgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- c) Bezüglich des Artikels 25 findet im Gemischten Ausschuss eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Massnahmen trifft.

- d) Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 24, 25 und 26 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmassnahmen treffen.

ARTIKEL 28

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Schweiz kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

ARTIKEL 29

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemässe Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.
- (2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen durch.
- (3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 30

- (1) Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und aus Vertretern der Schweiz andererseits.
- (2) Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

ARTIKEL 31

- (1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Massgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Massgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

- (3) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

ARTIKEL 32

- (1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Ausbau der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften beider Vertragsparteien nützlich wäre, so unterbreitet sie der anderen Vertragspartei einen Antrag mit Begründung.

Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieses Antrags und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, insbesondere zur Einleitung von Verhandlungen, übertragen.

- (2) Die Uebereinkünfte, die aus den in Absatz 1 genannten Verhandlungen hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

ARTIKEL 33

Die Anhänge und die Protokolle, die diesem Abkommen beigelegt sind, sind Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 34

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung ausser Kraft.

ARTIKEL 35

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Massgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

ARTIKEL 36

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Erfolgt diese Notifizierung nach diesem Zeitpunkt, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utferdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
 Pour la Confédération suisse
 Per la Confederazione svizzera

Müller

Kurt H. Jahn.

Pam. Watten.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne
 Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
 In the name of the Council of the European Communities
 Au nom du Conseil des Communautés européennes
 A nome del Consiglio delle Comunità Europee
 Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen
 For Rådet for De Europæiske Fællesskab

Mohr

Jean de Lincelle

E. P. Welkenhuijzen

Liste der in Artikel 2 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zoll- tarifschemas	Warenbezeichnung
ex 35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate
ex 35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
	- Albumine:
	-- andere:
	--- Eieralbumin und Milchalbumin:
	---- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
	---- andere
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
54.01	Flachs, roh, gerüstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reisspinnstoff), aus Flachs
57.01	Hanf (<i>Canabis sativa</i>), roh, gerüstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reisspinnstoff), aus Hanf

Liste der in Artikel 4 des Abkommens genannten Waren

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	abzubauender Schutzanteil
		sfr. je 100 kg brutto
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 27:	
	- nicht fraktioniert:	
10	-- zu motorischen Zwecken	-
12	-- zu anderen Zwecken	-
	- fraktioniert:	
	-- Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 200°C übergehen (Benzol, Toluol, Xylol usw.):	
20	--- zu motorischen Zwecken	-
22	--- zu anderen Zwecken	-
	-- andere Öle und Destillationserzeugnisse, wie Karbolöl, Krescotöl, Naphtalinöl, Anthrazenöl usw.:	
30	--- zu motorischen Zwecken	-
32	--- zu anderen Zwecken	-
2709.	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, unbearbeitet:	
10	- zu motorischen Zwecken	-
20	- zu anderen Zwecken	-
2710.	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien (andere als unbearbeitete); anderweit weder genannt noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden:	
	- zu motorischen Zwecken:	
	-- Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210°C übergehen:	
10	--- Benzin sowie seine Fraktionen (Petroläther, Gasolin usw.)	-
12	--- White Spirit	-
	-- andere Produkte und Destillate:	
20	--- Dieselöl	-
22	--- Petroleum	-
24	--- andere	-
	- zu anderen Zwecken:	
	-- Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210°C übergehen:	
30	--- Benzin sowie seine Fraktionen (Petroläther, Gasolin usw.)	-
32	--- White Spirit	-

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	abzubauender Schutzanteil
		sfr. je 100 kg brutto
2710. (Forts.)		
40	-- Destillate, die über 135°C sieden und bei denen weniger als 90 Vol. % vor 210°C und mehr als 65 Vol. % vor 250°C übergehen (Petroleum)	-
	-- Destillate, bei denen weniger als 20 Vol. % vor 300°C übergehen (Mineralschmier-, Paraffin-, Vaselineöle und dergleichen):	
50	--- unvermischt	-
52	--- vermischt	-
60	-- andere Destillate und Produkte, wie Gasöl usw.	-
64	- Mineralschmierfett	-
70	- Heizöle zu Feuerungszwecken	-
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
10	- zu motorischen Zwecken	-
20	- zu anderen Zwecken	-
2901.	Kohlenwasserstoffe:	
	- nicht aromatische:	
	-- gasförmige, auch verflüssigt:	
	--- andere:	
12	---- zu motorischen Zwecken	-
ex 30	- aromatische: zu motorischen Zwecken	-
2904.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:	
ex 10	- Methylalkohol (Methanol): als Treibstoff zu motorischen Zwecken dienend	-
ex 30	- Propylalkohole und andere höhere einwertige Alkohole: als Treibstoff zu motorischen Zwecken dienend	-
3706.01	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	je Meter -
3707.	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme oder Tonfilme (Negative oder Positive):	
	- andere, in der Breite von:	
20	-- 35 mm und darüber	-
22	-- weniger als 35 mm	-

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	abzubauender Schutzanteil
ex 3814.01	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	sfr. je 100 kg brutto -
ex 3818.01	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	-
3819.	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 38	- Alkylaryl-Gemische: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	-
ex 50	- andere: als Treibstoffe zu motorischen Zwecken dienend	-
8406.	Kolbenverbrennungsmotoren: - für Automobile:	
ex 20	-- Dieselmotoren: für Motorfahrzeuge der Nummern 8702.10/22, ausgenommen Kolben und Kolbenringe	-
ex 22	-- andere: für Motorfahrzeuge der Nummern 8702.10/22, ausgenommen Kolben und Kolbenringe	-
8702.	Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport:	
	- Personenwagen, im Stückgewicht von:	
10	-- 800 kg oder weniger	29.--
12	-- über 800 bis 1200 kg	38.--
14	-- über 1200 bis 1600 kg	41.--
16	-- über 1600 kg	59.--
	- Gesellschaftswagen (Autocars, Autobusse, Trolleybusse) und Warentransportwagen, im Stückgewicht von:	
20	-- 800 kg oder weniger	-
21	-- über 800 bis 1200 kg	-
22	-- über 1200 bis 1600 kg	-

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	abzubauender Schutzanteil
ex 8704.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, mit Motor: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22	sfr. je 100 kg brutto gemäss Nrn. 8702.10/22
8705. ex 12	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschliesslich Führerkabinen: - andere: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22	-
8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703: - andere:	
ex 20	-- für andere Motorfahrzeuge: --- Karosserieteile: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22, ausgenommen Gepäckträger, Nummernhalter und Skiträger	-
ex 26	---- Gelenkwellen, im Stückgewicht von: ---- 25 kg oder weniger: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22	-
ex 34	---- andere: für Motorfahrzeuge der Nrn. 8702.10/22, ausgenommen Sicherheitsgurte, fertige Laufräder (auch mit Pnens), Wasserkühler, Teppiche aus Weichkautschuk und Lenkradführzüge	-

Liste der in Artikel 7 des Abkommens genannten Waren

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 26.03	<p>Aschen und Rückstände (andere als solche der Tarifnr. 26.02), die Metall oder Metallverbindungen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Aluminium - aus Blei - aus Kupfer - Zinkrückstände von der Feuerverzinkung (Hartzink)
ex 74.01	<p>Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer
ex 75.01	<p>Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel
ex 76.01	<p>Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium
ex 78.01	<p>Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei
ex 79.01	<p>Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink

PROTOKOLL NR. 1
UEBER DIE REGELUNG
FUER BESTIMMTE WAREN

ABSCHNITT A

Regelung für die Einfuhr
bestimmter Ursprungszeugnisse der Schweiz
in die Gemeinschaft

ARTIKEL 1

- (1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für die Waren der Kapitel 48 und 49 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ausnahme der Tarifnummern 48.09 (Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt) werden schrittweise wie folgt abgebaut:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in %	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	11,5	95
am 1. Januar 1974	11	90
am 1. Januar 1975	10,5	85
am 1. Januar 1976	10	80
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

- (2) Die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 1 erwähnten Waren werden schrittweise wie folgt abgebaut:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	85
am 1. Januar 1974	70
am 1. Januar 1975	55
am 1. Januar 1976	40
am 1. Juli 1977	20
am 1. Januar 1979	15
am 1. Januar 1980	15
am 1. Januar 1981	10
am 1. Januar 1982	10
am 1. Januar 1983	5
am 1. Januar 1984	0

- (3) Abweichend von Artikel 3 des Abkommens wenden Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich auf die Einfuhr der in Absatz 1 erwähnten Waren mit Ursprung in der Schweiz nachstehende Zollsätze an:

Zeitplan	Waren der Tarifnummern und -stellen 48.01 C II, 48.01 E, 48.07 B, 48.13 und 48.15 B Anwendbare Zollsätze in %	Andere Waren Anwendbarer Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
am 1. April 1973	0	0
am 1. Januar 1974	3	25
am 1. Januar 1975	4,5	37,5
am 1. Januar 1976	6	50
am 1. Juli 1977	8	65
am 1. Januar 1979	6	50
am 1. Januar 1980	6	50
am 1. Januar 1981	4	35
am 1. Januar 1982	4	35
am 1. Januar 1983	2	20
am 1. Januar 1984	0	0

- (4) Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1983 können Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Schweiz jährlich Zollkontingente zum Zollsatz Null eröffnen, deren in Anhang A für das Jahr 1974 angegebene Höhe dem kumulativ um viermal 5 % erhöhten Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1968 bis 1971 entspricht; vom 1. Januar 1975 an werden diese Zollkontingente jährlich um 5 % erhöht.

- (5) Der Ausdruck "die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung" bezeichnet das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Grossherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande.

ARTIKEL 2

- (1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die Einfuhrzölle Irlands für die in Absatz 2 angeführten Waren werden schrittweise wie folgt abgebaut:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
am 1. April 1973	95
am 1. Januar 1974	90
am 1. Januar 1975	85
am 1. Januar 1976	75
am 1. Januar 1977	60
am 1. Januar 1978	40 mit einem Höchstsatz von 3 % ad valorem (ausgenommen die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A)
am 1. Januar 1979	20
am 1. Januar 1980	0

Für die Tarifstellen 78.01 A II und 79.01 A der in Absatz 2 enthaltenen Tabelle nimmt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung den Zollabbau abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens unter Abrundung bzw. Auf-
rundung auf die zweite Dezimalstelle vor.

(2) Bei den in Absatz 1 erwähnten Waren handelt es sich um:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 73.02	Ferrolegerungen, ausgenommen Ferronickel und die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: A. Rohblei: II. anderes
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: A. Rohzink
81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet
81.03	Tantal, roh oder verarbeitet
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: B. Cadmium C. Kobalt II. verarbeitet D. Chrom E. Germanium F. Hafnium (Celtium) G. Mangan H. Niob (Columbium)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	IJ. Antimon K. Titan L. Vanandin M. an Uran 235 abgereichertes Uran O. Zirkonium P. Rhenium Q. Gallium, Indium, Thallium R. Cermets

ARTIKEL 3

Für die Einfuhren der Waren, auf die mit Ausnahme von Rohblei; anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehene Zollregelung angewendet wird, gelten jährliche Richtplafonds; bei Ueberschreitung dieser Plafonds können die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze gemäss den nachstehenden Bestimmungen wieder angewendet werden:

- a) Unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinschaft, die Anwendung der Plafonds bei bestimmten Waren auszusetzen, werden die für 1973 festgesetzten Plafonds im Anhang B angeführt. Bei der Berechnung der Plafonds wird berücksichtigt, dass die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland die erste Zollsenkung am 1. April 1973 vornehmen. Im Jahre 1974 entsprechen die Plafonds denen des Jahres 1973, die für die Gemeinschaft auf Jahresbasis anzupassen und um 5 % zu erhöhen sind. Ab 1. Januar 1975 werden die Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

Bei Waren, die unter dieses Protokoll fallen und nicht im Anhang B angeführt sind, behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, Plafonds in Höhe des um 5 % erhöhten Durchschnitts der Einfuhren der Gemeinschaft in den letzten vier Jahren, für die Statistiken vorliegen, festzulegen; für die darauffolgenden Jahre werden diese Plafonds jährlich um 5 % erhöht.

- b) Liegen die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 % der festgesetzten Höhe, so setzt die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aus.
- c) Für den Fall konjunktureller Schwierigkeiten behält sich die Gemeinschaft die Möglichkeit vor, nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss die für das laufende Jahr festgesetzte Höhe für ein weiteres Jahr beizubehalten.
- d) Die Gemeinschaft übermittelt dem Gemischten Ausschuss am 1. Dezember jeden Jahres die Liste der Waren, für die sie für das folgende Jahr Plafonds festgesetzt hat, und die jeweilige Höhe dieser Plafonds.
- e) Die Einfuhren im Rahmen der gemäß Artikel 1 Absatz 4 eröffneten Zollkontingente werden ebenfalls auf die für die betreffenden Waren festgesetzten Plafonds angerechnet.
- f) Sobald der Plafond für die Einfuhr einer unter dieses Protokoll fallenden Ware erreicht ist, können abweichend von Artikel 3 des Abkommens und Artikel 1 und 2 dieses Protokolls bei der Einfuhr der betreffenden Ware die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum Ende des Kalenderjahres wieder angewendet werden.

In diesem Fall wird bis zum 1. Juli 1977 wie folgt verfahren:

- Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich wenden die nachstehenden Zollsätze in folgender Weise wieder an:

Jahr	Anzuwendende Zollsätze in Prozentsätzen der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
1973	0
1974	40
1975	60
1976	80

- Irland wendet die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder an.

Die Zollsätze nach Artikel 1 und 2 dieses Protokolls werden am 1. Januar des darauffolgenden Jahres wieder eingeführt.

- g) Nach dem 1. Juli 1977 prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss die Möglichkeit, entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs und der Einfuhren in die Gemeinschaft sowie den bei der Anwendung dieses Artikels gewonnenen Erfahrungen die Erhöhungssätze der Plafonds zu ändern.
- h) Nach Ablauf der Fristen für den Zollabbau gemäss Artikel 1 und 2 dieses Protokolls werden die Plafonds abgeschafft.

ARTIKEL 4

- (1) Bis zum 31. Dezember 1975 erhebt die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bei der Einfuhr folgender Waren weiterhin einen Mindestzollsatz:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	beibehaltener Mindestsatz
91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ)	0,35 RE für 1 Stück
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig A. mit einer Unruh mit Spiralfeder	0,28 RE für 1 Stück
91.11	Andere Uhrenteile: C. Kleinuhr-Werke, nicht gangbar I. mit einer Unruh mit Spiralfeder	0,28 RE für 1 Stück

- (2) Der Abbau der in Absatz 1 genannten Zölle erfolgt in zwei gleich hohen Teilsenkungen am 1. Januar 1976 und 1. Juli 1977. Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens werden die derart gesenkten Zollsätze unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die zweite Dezimalstelle angewendet.
- (3) Die Bestimmungen des Abkommens gelten für die Waren des Kapitels 91 des Brüsseler Zolltarifschemas, sofern die Schweiz die Bestimmungen des am 20. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten ergänzenden Abkommens zum Abkommen von 1967 betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft anwendet.

Die in dem ergänzenden Abkommen festgelegten Verpflichtungen gelten als Verpflichtungen im Sinne von Artikel 22 dieses Abkommens.

ABSCHNITT BRegelung für die Einfuhr bestimmter
Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft in die Schweiz

ARTIKEL 5

- (1) Die Einfuhrzölle der Schweiz für die in Anhang C dieses Protokolls angeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irlands werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	80
1. Juli 1977	65
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	50
1. Januar 1981	35
1. Januar 1982	35
1. Januar 1983	20
1. Januar 1984	0

- (2) Die Einfuhrzölle der Schweiz für die Waren der Tarifnummer 44.18 des Brüsseler Zolltarifschemas mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und in Irland werden schrittweise wie folgt beseitigt:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	95
1. Januar 1974	90
1. Januar 1975	85
1. Januar 1976	80
1. Juli 1977	65
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	40
1. Januar 1981	20
1. Januar 1982	0

- (3) Abweichend von Artikel 3 des Abkommens behält sich die Schweiz vor, je nach wirtschaftlichen Erfordernissen und verwaltungstechnischen Ueberlegungen auf die Einfuhren der in Anhang C genannten Waren mit Ursprung in Dänemark, Norwegen und dem Vereinigten Königreich nachstehende Zölle zu erheben:

Zeitplan	Anwendbarer Prozentsatz der Ausgangszollsätze
1. April 1973	0
1. Januar 1974	25
1. Januar 1975	37,5
1. Januar 1976	50
1. Juli 1977	65
1. Januar 1979	50
1. Januar 1980	50
1. Januar 1981	35
1. Januar 1982	35
1. Januar 1983	20
1. Januar 1984	0

ARTIKEL 6

Bei den Waren der Tarifnummern 44.18, 48.01 und 48.07 des Brüsseler Zolltarifschemas behält sich die Schweiz die Möglichkeit vor, im Falle ernster Schwierigkeiten Richtplafonds nach der Regelung des Artikels 3 dieses Protokolls einzuführen. Ueberschreiten Einfuhren die Plafonds, so können für sie Zollsätze wieder angewendet werden, die die für Drittländer geltenden Zollsätze nicht überschreiten.

ANHANG A

Liste der Zollkontingente
für das Jahr 1974

Dänemark, Norwegen, Vereinigtes Königreich

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag (in Tonnen)		
		Dänemark	Norwegen	Vereinigtes Königreich
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalb- stoff, Papier und Pappe			
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, ein- schliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: ex II. andere, ausgenommen Kraft- Deckenpapier und -pappe, sogen. "Kraftliner", und Kraftsackpapier ex E. andere: - Bibeldruckpapier, Durchschlag- papier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holschliff oder mit einem Gehalt an Hols- schliff von 5 Hundertteilen oder weniger - Tapetenrohpapier	- - - -	- - - -	145 202 244
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nach- ahmungen davon, einschliesslich sogen- anntes Pergamentpapier, in Rollen oder Bogen	-	-	126
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, ge- tränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (mar- moriert, gemustert, oder dergleichen) oder bedruckt (anders als solche der Tarifr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: E. andere: - gestrichene Druck- und Schreibpapiere - andere	- - -	- - -	152 586
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	-	-	207
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: B. andere	-	-	147
ex Kapitel 48	andere Waren des Kapitels 48, ausgenom- men der Waren der Tarifstelle 48.01 A und der Tarifnummer 48.09	1.261	309	522
ex Kapitel 49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, die im Gemein- samen Zolltarif zollpflichtig sind (49.03, 49.05 A, 49.07 A, 49.07 C II, 49.08, 49.09, 49.10, 49.11 B)	190	96	756.918 (1)

(1) in Pfund Sterling

ANHANG B

Liste der Plafonds für das Jahr 1973

Nummer des Gemeinsamer. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag (in Tonnen)
73.02	Ferrolegerungen C. Ferrosilizium	6.617
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium A. Rohaluminium	9.824

ANHANG C

Liste der Waren, für die die Schweiz ihre
Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft während
einer verlängerten Uebergangszeit herabsetzt

Nummer des schweizerischen Zolltarifss	Warenbezeichnung
4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen
4803.	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hiervon, einschliesslich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen:
20	- anderes
4807.	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 4806 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen
4815.	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:
22	- andere
4821.	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:
20	- Tischtücher, Servietten und Taschentücher

PROTOKOLL NR. 2UEBER

WAREN, FUER DIE ZUR BERUECKSICHTIGUNG DER
PREISUNTERSCHIEDE BEI DEN DARIN VERARBEITETEN
LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINE SONDERREGELUNG GILT

ARTIKEL 1

Folgenden Massnahmen zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren verarbeitet sind, stehen die Bestimmungen des Abkommens nicht entgegen:

- bei der Einfuhr der Erhebung eines beweglichen Teilbetrags oder eines Pauschbetrags oder der Anwendung von inländischen Preisausgleichsmassnahmen;
- Massnahmen bei der Ausfuhr.

ARTIKEL 2

(1) Für die in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführten Waren gelten als Ausgangszollsätze:

- a) für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;
- b) für Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich
 - i) bezüglich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren
 - für Irland einerseits,

- für Dänemark, Norwegen und das Vereinigte Königreich bei den nicht unter das Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation fallenden Waren andererseits, die Zollsätze:

die sich aus Artikel 47 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" ergeben; diese Ausgangszollsätze werden dem Gemischten Ausschuss rechtzeitig, in jedem Falle vor der ersten Zollsenkung gemäss Absatz 2, mitgeteilt,

ii) bezüglich der anderen Erzeugnisse die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendeten Zollsätze;

c) für die Schweiz die Zollsätze der Tabelle II zu diesem Protokoll.

(2) Der Abstand zwischen den gemäss Absatz 1 bestimmten Ausgangszollsätzen und den am 1. Juli 1977 anwendbaren Zollsätzen, wie sie in den Tabellen zu diesem Protokoll angeführt sind, wird in Stufen von 20 % beseitigt, und zwar jeweils am:

- 1. April 1973
- 1. Januar 1974
- 1. Januar 1975
- 1. Januar 1976
- 1. Juli 1977.

Falls jedoch der am 1. Juli 1977 geltende Zollsatz höher ist als der Ausgangszollsatz, wird der Abstand zwischen diesen Zollsätzen am 1. Januar 1974 um 40 % und anschliessend um jeweils 20 % vermindert am:

- 1. Januar 1975
- 1. Januar 1976
- 1. Juli 1977.

- (3) Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" anwendet, werden abweichend von Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs für die folgenden Waren unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet:

Nummer des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs	Warenbezeichnung
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.09	<p>Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alkoholische Getränke, andere als Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend

- (4) Für die in der Tabelle I zu diesem Protokoll angeführten Waren der Nummern 19.03 22.06 und 35.01 B des Zolltarifs des Vereinigten Königreichs kann das Vereinigte Königreich die in Absatz 2 vorgesehene erste Zollsenkung bis zum 1. Juli 1973 aufschieben.

ARTIKEL 3

- (1) Dieses Protokoll findet ebenfalls Anwendung auf die nicht in den Tabellen I und II zu diesem Protokoll erfassten alkoholischen Getränken der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Modalitäten für die auf diese Waren anwendbaren Zollsenkungen werden vom Gemischten Ausschuss festgelegt.

Der Gemischte Ausschuss beschliesst bei der Festlegung dieser Modalitäten oder später, in dieses Protokoll gegebenenfalls andere Waren der Kapitel 1 bis 24 des Brüsseler Zolltarifschemas einzubeziehen, die nicht Gegenstand einer Agrarregelung der Vertragsparteien sind.

- (2) Bei dieser Gelegenheit vervollständigt der Gemischte Ausschuss gegebenenfalls die Anhänge II und III des Protokolls Nr. 3.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
19.05	Lebensmittel, durch Aufblühen oder Rosten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	8 % + bT	bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	7 % + bT	bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eier, Fett, Käse oder Früchten A. Knäckebröt B. ungesäuertes Brot (Matzen) C. Glutenbrot für Diabetiker D. andere	9 % + bT höchstens 24 % + ZMe 6 % + bT höchstens 20 % + ZMe 14 % + bT 14 % + bT	bT bT bT bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A. Lebkuchen, Honigkuchen und dergleichen B. andere	13 % + bT 13 % + bT höchstens 30 % + ZMe oder 35 % + ZZu	bT bT
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere B. Auszüge: II. andere	8 % + bT 14 % + bT	bT bT
21.04	Gewürzsossen; zusammengesetzte Würzmittel: B. andere - Tomaten enthaltend - andere	18 % 18 %	10 % 6 %
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: A. Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen: - Tomaten enthaltend - andere	18 % 18 %	10 % 6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
21.07 (Forts.)	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschliesslich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschliesslich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschliesslich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13 % + bT	bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen	13 % + bT	bT
	VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	- in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	- andere	13 % + bT	6 % + bT
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	- in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	- andere	13 % + bT	6 % + bT
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	- in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg	13 % + bT	bT
	- andere	13 % + bT	6 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
.07 (Fort.)	IX. mit einem Gehalt an MilCHFett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr. - in unmittelbaren Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 1 kg - andere	13 % + bT 13 % + bT	bT 6 % + bT
22.02	Limonaden (einschliesslich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07. ex A. keine Milch oder kein MilCHFett enthaltend: - Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) B. andere	15 % 6 % + bT	0 bT
22.03	Bier	24 %	10 %
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: A. mit einem Gehalt an Alkohol von 18° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter B. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter C. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt: I. von zwei Liter oder weniger II. von mehr als zwei Liter	17 RE/hl 14 RE/hl 19 RE/hl 16 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	0 0 0 0 0 0
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethyl- alkohol von weniger als 80°, unvergährt, Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken. C. alkoholische Getränke: ex V. andere: - Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
22.09 (Forts.)	a) von zwei Liter oder weniger b) von mehr als zwei Liter	1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 RE/hl 1,60 RE für 1 hl je Grad Alkohol	1 RE für 1 hl je Grad Alkohol + 6 RE/hl 1 RE für 1 hl je Grad Alkohol
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit a) in wässriger Lösung: 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer: b) anderer 1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit 2. anderer	12 % + bT 12 % + bT 9 % + bT 12 % + bT 9 % + bT	8 % + bT 6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT 6 % + bT
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex B. andere: - Methylglucoside	14,4 %	8 %
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: - Mannitester und Sorbitester ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren: - Mannitester und Sorbitester	von 8,8 % bis 18,4 % von 12 % bis 13,6 %	8 % 8 %
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren: ex V. andere: - Itaconsäure, ihre Salze und Ester	10,4 %	0

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoff-funktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion:		
	I. Milchsäure, ihre Salze und Ester	13,6 %	0
	IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Zitronensäure	15,2 %	0
	b) Rohes Kalziumzitat	5,6 %	0
	c) andere	16 %	0
	ex VIII. andere:		
	- Glycerinsäure, Glykolsäure, Saccharinsäure, Isosaccharinsäure, Heptasaccharinsäure, ihre Salze und Ester	12 %	8 %
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschliesslich Nucleinsäuren:		
	ex D. andere:		
	- wasserfreie Verbindungen von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	10,4 %	8 %
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Aether und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42		
	B. andere	20 %	8 %
29.44	Antibiotika:		
	A. Penicilline	16,8 %	0
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:		
	A. Kasein:		
	I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a)	2 %	0
	II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a):		
	- mit einem Gehalt an Wasser von mehr als 50 Gewichtshun- dertteilen	5 %	0
	- andere	5 %	3 %
	III. anderes	14 %	12 %
	B. Kaseinleime	13 %	11 %
	C. andere	10 %	8 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuchtändigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke A. Dextrine, lösliche oder geröstete Stärke B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	14 % + bT 13 % + bT höchstens 18 %	bT bT
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ex II, andere: - auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat ex B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg: - auf der Grundlage von emulgiertem Natriumsilikat	12,8 % 15,2 %	0 0
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen; I. auf der Grundlage von Stärke	13 % + bT höchstens 20 %	bT
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Glessereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex I, andere: - Erzeugnisse des Krackens von Sorbit	12,8 % 14,4 %	8 % 8 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	am 1. Juli 1977 anwendbarer Zollsatz
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat, und andere Polyvinylätherivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze): ex C. andere: - Klebstoffe auf der Grundlage von emulgierten Harzen	von 12 % bis 18,4 %	0
39.06	andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschliesslich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linnoxyn: ex B. andere: - Dextrane - andere, ausgenommen Linnoxyn	16 % 16 %	6 % 8 %
Anmerkung: Die in dieser Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten: BT = beweglicher Teilbetrag, ZZu = Zusatzzoll für Zucker, ZMe = Zusatzzoll für Mehl.			

TABELLE II

SCHWEIZ

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)		Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)	
		sFr. je 100 kg brutto		sFr. je 100 kg brutto	
1510.	Technische Fettsäuren, Raffinationsfettsäuren, technische Fettalkohole				
ex 20	- Tallöl-Fettsäuren	1.-		0	
1704.	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt				
20	- Kaugummi	41.- + bT höchstens		bT	
30	- andere	70.- 53.- + bT höchstens		bT	
		90.-			
1806.01	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen				
ex	- Speiseeis	50.		47.50	
ex	- andere, ausgenommen Mischungen mit einem Gehalt von über 12 % des Gewichts an MilCHFett oder von insgesamt über 20 % des Gewichts an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg	50.-		40.-	
1901.01	Malz-Extrakt	20.- + bT		bT	
1902.	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grüss, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts:				
ex 10	- Zubereitungen aus vorwiegend Kartoffelmehl, auch in Form von Grüss, Flocken usw. und Zubereitungen, die Milchpulver enthalten, ausgenommen Zubereitungen mit einem Gehalt an MilCHFett von über 12 % des Gewichts, in Behältern von über 2 kg	10.- + bT		bT	
ex 20	- andere, ausgenommen Zubereitungen mit einem Gehalt an MilCHFett von über 12 % des Gewichts, in Behältern von über 2 kg	20.- + bT höchstens		bT	
		40.-			
1903.01	Teigwaren	3.- + bT höchstens		bT	
		25.-			

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sFr. je 100 kg brutto	sFr. je 100 kg brutto
1904.	Tapioka, anschliesslich der aus Kartoffelstärke hergestellten:		
10	- aus Kartoffelstärke hergestellt	5.-	4.-
20	- andere	2.50	2.-
1905.01	Nahrungsmittel, durch Aufblähen oder Rosten von Getreide hergestellt: Puffreis, Corn Flakes und dergleichen	25.-	20.-
1906.01	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneimittel, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkeisig in Blättern und ähnlichen Waren	40.-	32.-
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:		
10	- nicht in Verkaufsverpackungen	5.-	4.-
20	- in Verkaufsverpackungen aller Art	15.- + bT höchstens 35.-	bT
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:		
10	- nicht gezuickert, ohne Kakao und Schokolade	27.- + bT höchstens 55.-	bT
20	- andere	60.- + bT höchstens 100.-	bT
2101.	Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus:		
ex 10	- geröstete Kaffee-Ersatzmittel, ganz oder in Stücken, ausgenommen geröstete Zichorie	2.-	1.60
ex 12	- andere, ausgenommen Waren aus gerösteter Zichorie	21.- + bT höchstens 50.-	bT
2104.	Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel:		
10	- zur industriellen Weiterverarbeitung	10.-	0
20	- andere:		
	-- Waren, die Tomaten enthalten	50.-	27.50
	-- andere	50.-	0

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sFr. je 100 kg brutto	sFr. je 100 kg brutto
2105.	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:		
10	- Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zubereitet:		
	-- Waren, die Tomaten enthalten	50.-	27.50
	-- andere	50.-	0
2106.	Hefen, aktiv oder abgestorben, zubereitete künstliche Backtriebmittel:		
ex 20	- Hefen, natürliche, abgestorben	10.-	4.-
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
ex 10	- alkoholfreie Mischungen von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, gezuckert oder ungezuckert	120.- + bT	bT
16	- Getreidekörner, gebrochen und zubereitet für die Herstellung von Corn Flakes und dergleichen	6.-	4.80
20	- Maiskonserven	13 + bT höchstens 25.-	bT
22	- Reis, vorgekocht (sog. Minutenreis)	30.-	24.-
26	- Kindernährmittel	50.-	40.-
ex 40	- Speiseeis	110.-	100.- (a)
ex 40	- Eiweisshydrolysate und Hefeautolylysate	110.-	30.-
ex 40	- Joghurt, zubereitet	110.-	100.-
ex 40	- andere, ausgenommen Zubereitungen mit einem Gehalt von über 12 % des Gewichts an Milchfett oder von insgesamt über 20 % des Gewichts an Milchbestandteilen, in Behältern von über 1 kg	44.- + bT	bT
2202.	Limonaden, aromatisierte Kohlensäure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nr. 2007:		
40	- andere	8.-	6.40

(a) Dieser Zollsatz wird auf sFr. 90.- gesenkt, wenn auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft die Vermarktung von Speiseeis zulässig ist, das pflanzliches Fett enthält.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sFr. je 100 kg brutto	sFr. je 100 kg brutto
2203.	Bier:		
08	- in Kesselwagen oder in Fässern mit einem Fassungsvermögen von über 2 hl	15.- (1)	6.- (1)
10	- in Fässern mit einem Fassungsvermögen von 2 hl oder weniger	9.- (1)	3.50 (1)
	- in Flaschen, Dosen und dergleichen:		
12	-- in Glasflaschen	16.- (1)	6.- (1)
14	-- andere	20.- (1)	8.- (1)
2205.	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:		
10	- mit einem Alkoholgehalt bis 18°	30.-	0
20	- mit einem Alkoholgehalt von über 18°	50.-	0
2209.	Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°; Brantwein, Liköre und andere gebrannte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (sog. Essenzen):		
ex 40	- Liköre und andere gefüllte, auch aromatisierte gebrannte Wasser; gezuckert oder Eier enthaltend	75.-	45.-
2904.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
50	- Sorbit	2.20	0
ex 60	- Mannit	1.50	0
ex 2910.01	- Methylglucoside	2.-	0
ex 2914.44	- Ester von Mannit oder Sorbit	1.50	0
ex 2915.30	- Itaconsäure, ihre Salze und Ester	1.50	0
2916.	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
10	- Milchsäure	-.75	0

(1) Zusätzlich Zollsuschlag (Gerste und andere Brauchstoffe)

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)		Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)	
		sFr. je 100 kg brutto		sFr. je 100 kg brutto	
12	- Salze der Milchsäure (Lactate)	5.-		0	
30	- Zitronensäure	2.-		0	
32	- Salze der Zitronensäure (Zitrate)	2.-		0	
ex 60	- Ester der Milchsäure und Ester der Zitronensäure; Glucosäure, ihre Salze und Ester; Glukarsäure, Glycolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester	2.50		0	
2935.	Heterocyclische Verbindungen, einschliesslich Nucleinsäuren:				
ex 30	- Anhydrate von Mannit oder Sorbit (z.B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol	1.50		0	
2943.	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Zuckeräther und Zuckerester sowie ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 2939, 2941 und 2942:				
ex 10	- Sorbose	8.50		0	
ex 20	- Salze und Ester von Sorbose	1.50		0	
ex 2944.10	- Penicilline	50.-		0	
3501.	Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:				
20	- Kaseinleime	22.-		15.-	
3505.01	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke	6.-		4.80	
3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger:				
ex 12	- Klebstoffe auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	7.-		0	
ex 20	- Klebstoffe auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen	20.-		0	
ex 3812.01	Zubereitete Schlichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke	5.-		0	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszoll (*)	Anwendbarer Zollsatz am 1. Juli 1977 (*)
		sFr. je 100 kg brutto	sFr. je 100 kg brutto
3819.	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen;		
ex 50	- Crack-Erzeugnisse von Sorbit; Kernbindemittel für Giessereien auf der Grundlage von Kunstharzen	1.50	0
3902.	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
ex 20	- Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen	6.50	0
ex 22	- Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen	6.50	0
3906.	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschliesslich der Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:		
ex 10	- andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	2.50	0
ex 20	- andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	2.50	0
ex 30	- andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	15.-	0
ex 32	- andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	30.-	0
ex 40	- andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	40.-	0
ex 42	- andere als Alginsäure, ihre Salze und Ester sowie Linoxyn	55.-	0

(*) Für alkoholhaltige Erzeugnisse sind die durch die Alkoholgesetzgebung vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

PROTOKOLL NR. 3

UEBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT
URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGERZEUGNISSE" UND UEBER
DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

TITEL IBestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"

ARTIKEL 1

Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- a) Erzeugnisse, die vollständig in der Gemeinschaft erzeugt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Schweiz sind;

2. als Ursprungserzeugnisse der Schweiz

- a) Erzeugnisse, die vollständig in der Schweiz erzeugt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Schweiz unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind.

Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter dieses Protokoll.

ARTIKEL 2

- (1) Soweit der Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Schweiz einerseits und Finnland, Island, Oesterreich, Portugal und Schweden andererseits und zwischen diesen fünf Staaten untereinander durch Verträge geregelt ist, deren Bestimmungen mit denen dieses Protokolls übereinstimmen, gelten ebenfalls
- A. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 1, die nach ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in keinem dieser fünf Staaten be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Staaten zu verleihen,
- a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschliesslich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Staaten, der Gemeinschaft oder der Schweiz verwendet worden sind;
- b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmässige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Staaten unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist,

B. als Ursprungserzeugnisse der Schweiz Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2, die nach ihrer Ausfuhr aus der Schweiz in keinem dieser fünf Staaten be- oder verarbeitet worden sind oder dort nur eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die nicht ausreicht, ihnen kraft der in den erwähnten Verträgen enthaltenen, dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b dieses Protokolls entsprechenden Bestimmungen die Ursprungseigenschaft eines dieser Staaten zu verleihen,

a) sofern bei dieser Be- oder Verarbeitung ausschliesslich Ursprungserzeugnisse eines dieser fünf Staaten, der Gemeinschaft oder der Schweiz verwendet worden sind;

b) sofern durch eine Prozentregel in den in Artikel 5 genannten Listen A oder B der wertmässige Anteil der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft begrenzt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit den Ursprungserzeugnissen verarbeitet werden dürfen, und sofern die Wertsteigerung in jedem dieser Staaten unter Einhaltung der Prozentregeln und der übrigen Regeln in diesen Listen erfolgte, wobei eine Kumulierung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Wertsteigerungsanteile unzulässig ist.

(2) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren in Anwendung des Absatzes 1 Abschnitt A Buchstabe a und Abschnitt B Buchstabe a bleibt die Verwendung anderer als der dort genannten Erzeugnisse unberücksichtigt, wenn ihr Anteil insgesamt 5 % des Endwertes der nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft eingeführten Waren nicht übersteigt, falls die so verwendeten Erzeugnisse den ursprünglich aus der Gemeinschaft oder der Schweiz ausgeführten Waren die Ursprungseigenschaft nicht genommen hätten, wenn sie mit ihnen verarbeitet worden wären.

- (3) In den in Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b, Abschnitt B Buchstabe b und Absatz 2 genannten Fällen darf kein Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft mitverarbeitet worden sein, das nur die in Artikel 5 Absatz 3 angeführte Be- oder Verarbeitung erfahren hat.

ARTIKEL 3

Abweichend von Artikel 2 und unter Einhaltung aller darin genannten Voraussetzungen bleiben die hergestellten Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz nur dann, wenn der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz den höchsten Prozentsatz des Endwertes der hergestellten Waren ausmacht. Andernfalls gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Staates, in dem die erzielte Wertsteigerung den höchsten Prozentsatz ihres Endwertes ausmacht.

ARTIKEL 4

Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in der Gemeinschaft oder in der Schweiz "vollständig erzeugt":

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Erzeugnisse;
- g) Waren, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

ARTIKEL 5

(1) Zur Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, dass die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzureihen sind, als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A angeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B angeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

- (2) Wenn bei einer hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Erzeugnisse einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäss den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.
- (3) Für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen zu verleihen:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen;
 - b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschliesslich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

- c) i) Auswechseln von Umschliessungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmässigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschliessungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

ARTIKEL 6

- (1) Ist in den in Artikel 5 erwähnten Listen A und B bestimmt ist, dass die in der Gemeinschaft oder in der Schweiz hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

- einerseits

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen wird, der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;

für Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;

- andererseits

der Preis der hergestellten Waren "ab Werk", abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben.

Dieser Artikel gilt auch für die Anwendung der Artikel 2 und 3.

- (2) Wertsteigerung im Sinne der Artikel 2 und 3 ist der Unterschied zwischen dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat oder der Gemeinschaft erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben und dem Zollwert aller eingeführten und in dem betreffenden Staat oder der Gemeinschaft bei der Herstellung verwendeten Waren.

ARTIKEL 7

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Schweiz oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, der Schweiz, Finnlands, Islands, Oesterreichs, Portugals oder Schwedens, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, erfolgen, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Ueberwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

TITEL IIMethoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

ARTIKEL 8

- (1) Auf "Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Artikels 1 dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach der Schweiz auf Vorlage einer von den Zollbehörden der Schweiz oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erteilten Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 anzuwenden, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

- (2) Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden Warenverkehrsbescheinigungen A.W.1 verwendet, die bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Staaten erteilt werden, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben; das Muster dieser Warenverkehrsbescheinigungen ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.
- (3) Zur Kontrolle, unter welchen Umständen sich die Waren in dem Gebiet des jeweiligen Landes befunden haben, müssen die Zollbehörden auf Antrag des Besitzers der Ware die vorher erteilten und bei der Einfuhr vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen zum Zeitpunkt der Einfuhr und danach alle sechs Monate mit einem Vermerk versehen; dies gilt nicht, wenn die Waren in einem Zolllager eingelagert waren und in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden sollen.
- (4) Die Zollbehörden der Schweiz oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf dem Gebiet der Schweiz oder der Gemeinschaft befinden. Das Muster dieser Bescheinigungen ist im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben.
- (5) Werden in diesem Protokoll die Ausdrücke "Warenverkehrsbescheinigung" oder "Warenverkehrsbescheinigungen" verwendet, ohne dass angegeben wird, ob es sich um eine Bescheinigung des in Absatz 1 oder des in Absatz 2 genannten Musters handelt, so gilt die betreffende Bestimmung unterschiedslos für beide Arten von Bescheinigungen.

ARTIKEL 9

Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt erteilt.

ARTIKEL 10

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht erteilt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie erteilt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde zur Erlangung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

- (2) Die gemäss Artikel 8 Absätze 2 und 4 erteilten Warenverkehrsbescheinigungen müssen die Hinweise auf die ihnen zugrunde liegenden früher erteilten Warenverkehrsbescheinigungen enthalten.

- (3) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

ARTIKEL 11

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung muss innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats erteilt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren zur Abfertigung gestellt werden.
- (2) Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist zur Abfertigung gestellt worden sind.

- (3) Die Warenverkehrsbescheinigungen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 3 mit Hinweisen versehen sind, von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

ARTIKEL 12

Die Warenverkehrsbescheinigung ist je nach Fall auf einem der Formblätter auszustellen, dessen Muster im Anhang V oder im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist. Sie ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Ueberdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

ARTIKEL 13

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Uebersetzung verlangen. Sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

ARTIKEL 14

- (1) Die Gemeinschaft und die Schweiz wenden das Abkommen ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck Reisender befinden, sofern es sich um Einfuhren nicht kommerzieller Art handelt und angemeldet wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.
- (2) Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass die Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt. Ausserdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.
- (3) Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Aenderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien miteinander im Gemischten Ausschuss in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

ARTIKEL 15

- (1) Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz zu einer Ausstellung in einen anderen, in Artikel 2 nicht genannten Staat versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft verkauft so, ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Schweiz erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, dass
- a) ein Ausführer diese Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder der Schweiz in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
 - b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Schweiz oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
 - c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
 - d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.
- (2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

- (3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

ARTIKEL 16

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Schweiz einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Ueberprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen auf ihre Echtheit und Richtigkeit; dies gilt auch für Warenverkehrsbescheinigungen nach Artikel 8 Absatz 4.

Der Gemischte Ausschuss ist ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Gemeinschaft und in der Schweiz rechtzeitig angewandt werden können.

ARTIKEL 17

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, aufgrund deren eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

TITEL IIISchlussbestimmungen

ARTIKEL 18

Die Gemeinschaft und die Schweiz treffen alle erforderlichen Massnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen gemäss Artikel 13 dieses Protokolls vom 1. April 1973 an vorgelegt werden können.

ARTIKEL 19

Die Gemeinschaft und die Schweiz treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Massnahmen.

ARTIKEL 20

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und die Muster der Warenverkehrsbescheinigung sind Bestandteil dieses Protokolls.

ARTIKEL 21

Auf Waren, die sich am 1. April 1973 auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder der Schweiz unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zolllager- oder die Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen des Titels I entsprechen und wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von 4 Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats erteilte Warenverkehrsbescheinigung sowie Unterlagen über die Umstände der Beförderung vorgelegt werden.

ARTIKEL 22

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen, zu deren Ausstellung die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz nach den in Artikel 2 genannten Verträgen befugt sind, gemäss den Bestimmungen dieser Verträge ausgestellt werden. Sie verpflichten sich ferner, die hierzu erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten, insbesondere zur Kontrolle der Beförderung und des Aufenthaltes der Waren, die im Rahmen der in Artikel 2 genannten Verträge ausgetauscht werden.

ARTIKEL 23

- (1) Bei der Verarbeitung von Waren, die nicht die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft, der Schweiz oder der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten haben, können diese Waren unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 von dem Zeitpunkt ab, in dem der auf gleichartige Ursprungs-erzeugnisse zu erhebende Zoll in der Gemeinschaft und in der Schweiz auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt worden ist, nicht Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein.
- (2) Stellen die Zollbehörden Dänemarks, Norwegens oder des Vereinigten Königreichs eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in der Schweiz bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in der Schweiz in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach Dänemark, Norwegen oder in das Vereinigte Königreich eingeführte und dort verarbeitete Waren in diesen drei Staaten nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.
- (3) Stellen die Zollbehörden der Schweiz eine Warenverkehrsbescheinigung aus, mit der die Vergünstigungen der in Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens in diesen drei Staaten in Anspruch genommen werden sollen, so können unbeschadet des Artikels 1 des Protokolls Nr. 2 nach der Schweiz eingeführte und dort verarbeitete Waren in der Schweiz nur dann Gegenstand irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen sein, wenn sie unter Artikel 25 Absatz 1 des vorliegenden Protokolls fallen.

- (4) In diesem und in den folgenden Artikeln umfasst der Ausdruck "Zölle" auch die Abgaben zollgleicher Wirkung.

ARTIKEL 24

- (1) Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, dass die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft in der Schweiz, Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich oder in einem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und dass jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschliesslich dort erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem der auf diese Waren zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und der Schweiz andererseits abgeschafft ist.
- (2) In allen anderen Fällen lassen die Warenverkehrsbescheinigungen gegebenenfalls die Wertsteigerung erkennen, die in jedem der folgenden Gebiete erzielt worden ist:
- der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,
 - Irland,
 - Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich,
 - der Schweiz,
 - jedem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten.

ARTIKEL 25

- (1) Bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich können die dort bestehenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens nur auf solche Waren angewendet werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, dass die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschliesslich in der Schweiz, in einem der drei anderen genannten Staaten oder in einem der fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und dass jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung ausschliesslich dort erfolgt ist.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können die Schweiz und die Gemeinschaft jeweils Uebergangsmassnahmen treffen, damit die in Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens genannten Zölle nicht von dem Wert erhoben werden, der dem Wert von Ursprungserzeugnissen der Schweiz bzw. der Gemeinschaft entspricht, die zur Herstellung anderer, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllender Waren verwendet wurden und die anschliessend entweder nach der Schweiz oder in die Gemeinschaft eingeführt werden.

ARTIKEL 26

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Massnahmen zum Abschluss von Vereinbarungen mit Finnland, Island, Oesterreich, Portugal und Schweden, die die Durchführung dieses Protokolls sicherstellen.

ARTIKEL 27

- (1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Staaten als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange die Schweiz aufgrund ihrer Handelsregelung mit dem jeweiligen Staat auf diese Ware und gegenüber diesem Staat den Drittlands-Zoll oder eine entsprechende Schutzmassnahme anwendet.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls gilt jedes Ursprungserzeugnis eines der fünf dort genannten Staaten als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, solange die Gemeinschaft aufgrund ihres Abkommens mit dem jeweiligen Staat auf diese Ware und gegenüber diesem Staat den Drittlands-Zoll anwendet.

ARTIKEL 28

Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, Artikel 5 Absatz 3 des Titels I, die Bestimmungen des Titels II, die Artikel 23, 24 und 25 des Titels III sowie die Bestimmungen der Anhänge I, II, III, V und VI dieses Protokolls zu ändern. Er ist insbesondere ermächtigt, die Massnahmen zu treffen, die zur Anpassung der genannten Bestimmungen an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsmittel notwendig sind.

ANHANG I

ERLAEUTERUNGENAnmerkung 1 - zu Artikel 1

Die Begriffe "die Gemeinschaft" und "die Schweiz" umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. die Hoheitsgewässer der Schweiz.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschliesslich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 5 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 - zu den Artikeln 1, 2 und 3

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft oder der Schweiz oder eines in Artikel 2 genannten Staates ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 - zu den Artikeln 2 und 5

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe b und Abschnitt B Buchstabe b gilt hinsichtlich der eingetretenen Wertsteigerung die Prozentregel unter Beachtung der Sonderbestimmungen der Listen A und B. Wenn die hergestellte Ware in Liste A angeführt ist, bildet die Prozentregel also ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für das gegebenenfalls verwendete Erzeugnis ohne Ursprungeigenschaft. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Kumulierung der in den Listen A und B vorgesehenen Prozentsätze für ein und dieselbe hergestellte Ware auch für die in den einzelnen Staaten eingetretene Wertsteigerung.

Anmerkung 4 - zu den Artikeln 1, 2 und 3

Die Umschliessungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschliessungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschliessung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 5 - zu Artikel 4 Buchstabe f

Der Begriff "ihre Schiffe" gilt nur für Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der Schweiz im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;

- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder die Flagge der Schweiz führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von Staatsangehörigen der Schweiz sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten liegt und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Staatsangehörige der Schweiz sind, wenn sich ausserdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand der betreffenden Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschliesslich aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen der Schweiz besteht;
- deren Besatzung zu wenigstens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus Staatsangehörigen der Schweiz besteht.

Anmerkung 6 - zu Artikel 6

Als Preis "ab Werk" gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschliesslich des Wertes aller verwendeten Erzeugnisse.

Als "Zollwert" gilt der Wert, wie er in dem am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 7 - zu Artikel 8

Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 mit ihrem Vermerk versehen, können eine Beschau der Waren nach den Bestimmungen des betreffenden Staates vornehmen.

Anmerkung 8 - zu Artikel 10

Betrifft eine Warenverkehrsbescheinigung Waren, die vorher aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder aus der Schweiz eingeführt worden sind und die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen, durch den wiederausführenden Staat erteilten Warenverkehrsbescheinigungen unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 24 in jedem Fall der Staat anzugeben, in dem die frühere Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist. Sind die Waren nicht in ein Zolllager verbracht worden, so muss aus den Warenverkehrsbescheinigungen ferner hervorgehen, dass die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Vermerke regelmässig eingetragen worden sind.

Anmerkung 9 - zu den Artikeln 16 und 22

Betrifft eine gemäss Artikel 8 Absatz 2 oder 4 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung Waren, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so muss es den Zollbehörden des Bestimmungslandes möglich sein, im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen Abschriften der früher für diese Waren erteilen Warenverkehrsbescheinigungen zu erhalten.

Anmerkung 10 - zu den Artikeln 23 und 25

Unter den "bestehenden Zolltarifbestimmungen" sind die Zollsätze zu verstehen, die in Dänemark, Norwegen, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz am 1. Januar 1973 für die in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Waren angewendet werden, oder die Zollsätze, die nach dem Abkommen später für diese Waren angewendet werden, sobald sie niedriger sind als die auf die anderen Ursprungserzeugnisse der Schweiz oder der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze.

Anmerkung 11 - zu Artikel 23

Unter "irgendeiner Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen" ist jede Rückerstattung oder vollständige oder teilweise Nichterhebung von Zöllen für die verwendeten Waren zu verstehen, die in einer Bestimmung vorgesehen ist, die diese Rückerstattung oder Nichterhebung ausdrücklich oder tatsächlich gestattet, wenn die aus diesen Erzeugnissen hergestellten Waren nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt sind, sondern ausgeführt werden.

Anmerkung 12 - zu den Artikeln 24 und 25

Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 sind insbesondere so zu verstehen, dass nicht angewendet worden sind:

- Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b letzter Satz auf die in der Schweiz verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands und

- gegebenenfalls die Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b letzter Satz entsprechenden Bestimmungen der in Artikel 2 genannten Verträge auf die in jedem der fünf Staaten verarbeiteten Erzeugnisse der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder Irlands.

Anmerkung 13 - zu Artikel 25

Werden Ursprungserzeugnisse, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 25 Absatz 1 erfüllen, nach Dänemark, Norwegen oder dem Vereinigten Königreich eingeführt, so handelt es sich bei dem Ausgangszollsatz für die Zollsenkungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens um den Zollsatz, den der Einfuhrstaat gegenüber Drittländern am 1. Januar 1972 tatsächlich angewendet hat.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge,
die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen,
den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von
"Ursprungserzeugnissen" nicht
oder nur dann verleihen,
wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakao-gehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
ex 18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen andere Erzeugnisse als Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gesüßert, Speiseeis, Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt, kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 500 g	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Gröss, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen (1) oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der Fertigware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	

(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art "zea indurata" handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 20.02	
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07, keine Milch oder kein Milchlaktat enthaltend, Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker) und andere	Herstellen aus Fruchtsäften (1) oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der Fertigware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 22.09	alkoholische Getränke, ausgenommen Rum, Arrak, Taffia, Gin, Whisky, Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, Eier oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 08.04, 20.07, 22.04 und 22.05	
ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01 (2)	

(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 28.19	Zinkoxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 79.01	
28.27	Bleioxid, einschliesslich Mennige und Orangenennige	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 78.01	
ex 28.28	Lithiumhydroxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 28.42 (1)	
ex 28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 28.28 oder 28.42 (1)	
ex 28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 28.28 oder 28.42 (1)	
ex 28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 28.01 oder 28.13 (1)	
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 28.42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 28.28 (1)	
ex 29.02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 28.01 oder 28.13 (1)	
ex 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan		Umwandlung des Äthanol in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorbenzol (1)
ex 29.35	Pyridin; alpha-Picolin; beta-Picolin; gamma-Picolin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.35	Vinylpyridin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 29.38	Nikotinamide		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
31.05	Andere Nahrungsmittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 Kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jedliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 32.04 oder 32.05 (1)	
32.07	Andere Farbstoffe; anorganische Erzeugnisse, die als Lumino-phore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z.B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumcarbonat und Sinterglas (1)	
33.02	Terpenhaltige Neben-erzeugnisse aus ätherischen Ölen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 33.01 (1)	
33.05	Destillierte aromatische Flüssigkeiten und wässrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 33.01 (1)	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; Stärken oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 37.02 (1)	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 37.01 (1)	
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 37.01 oder 37.02 (1)	

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z.B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Lüten von Metallen; Pasten und Pulver zum Lüten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Ueberzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Lacke für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: - Fuselöle und Doppelöl - Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren - Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren - Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19 (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphtalin-Gemische - Ionenaustauscher - Katalysatoren - Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren - Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen - Gasreinigungsmasse - graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummer 38.01 		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigungware nicht überschreitet
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigungware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen "smoked sheets" und "crepe sheets" der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Russ (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigungware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnum. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Visracken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02)(1)	
44.21	Kisten, Kistonen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollstehend		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, unbleicht oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen als Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefböcke, Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen gewonnen werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, SÄcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschliesslich Blöcke von Abreisskalendern	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 49.11	
50.04(1)	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.01 oder 50.02
50.05(1)	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.06(1)	Bouretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
50.07(1)	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.01 oder 50.02 oder aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt
ex 50.08(1)	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.01 oder aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht übersteigt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.09(2)	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.02 oder 50.03
50.10(2)	Gewebe aus Bouratseide		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 50.02 oder 50.03
51.01(1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.02(1)	Monofile Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.03(1)	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

(1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen, betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

Dieser Hundertsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyäthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch ungesponnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 55.07;

- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprunگزzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprunگزzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
51.04(2)	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
52.01(1)	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen, einschliesslich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempt noch gekämmt
52.02(2)	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06(1)	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07(1)	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 53.01 oder 53.03

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.08(1)	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifrnr. 53.02
53.09(1)	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifrnr. 53.02 oder aus Rosshaar, nicht bearbeitet, der Tarifrnr. 05.03
53.10(1)	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11(2)	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 53.01 bis 53.05
53.12(2)	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 53.02 bis 53.05
53.13(2)	Gewebe aus Rosshaar		Herstellen aus Rosshaar der Tarifrnr. 05.03
54.03(1)	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 54.01 oder 54.02, weder gekrempelt noch gekämmt
54.04(1)	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 54.01 oder 54.02
54.05(2)	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 54.01 oder 54.02
55.05(1)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 55.01 oder 55.03

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen, betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspinnen, der Tarifrnr. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Lein zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.06(1)	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifr. 55.01 oder 55.03
55.07(2)	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08(2)	Schlingengewebe (Frotteergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifr. 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09(2)	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifr. 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.03	Abfille von synthetischen und künstlichen Spinnfasern (einschliesslich Garnabfille und Reisspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfille von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch unspannen, der Tarifr. ex 51.01 und ex 56.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.05 (1)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06 (1)	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07 (2)	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.05 (1)	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 (1)	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03
57.07 (1)	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnrn. 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 (2)	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 57.01

- (1) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gesamtgewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:
- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch unspinnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
 - 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Ungebleichte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tariffnummer	Warenbezeichnung		
57.10 (1)	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tariffnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tariffnr. 57.03
57.11 (1)	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tariffnr. 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tariffnr. 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
58.01 (2)	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tariffnr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 (2)	Andere Teppiche, auch konfektioniert, Kelim, Samsak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tariffnr. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tariffnr. 57.07
58.04 (2)	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tariffnr. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Erzeugnissen der Tariffnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.05 (2)	Bänder und schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tariffnr. 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tariffnr. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

(1) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tariffnummer, in die das Mischgewebe eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyäthyläthylfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthyläthylsegmenten, auch ungesponnen, der Tariffnr. ex 51.01 und ex 58.07,
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

(2) Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tariffnummer, in die das Mischzeugnis eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tariffnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyäthyläthylfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthyläthylsegmenten, auch ungesponnen, der Tariffnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.06 (1)	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnum. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.07 (1)	Chenillegarne; Gimpen (andere als unspinnene Garne der Tarifnum. 52.01) und als unspinnene Garne aus Rosehaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Trochäen, Oliven, Hüsse, Pommes und dergleichen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnum. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.08 (1)	Tulle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnum. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.09 (1)	Tulle, geknüpfte Netzstoffe und Rohnetzgarbinenstoffe, gemustert; Strümpfe (mache non-jede handrefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnum. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
58.10	Stickeren als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
59.01 (1)	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.02 (1)	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

(1) Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummern, in die das Mischerzeugnis eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischerzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhalt sich auf:

- 20 % für Polyurethanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch unspinnen, der Tarifnum. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigen oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.03 (1)	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.04 (1)	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.05 (1)	Litze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepasst, abgepasste Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.06 (1)	Anderer Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Taue, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurechtstoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken, Pappleinwand, präparierte Malleinwand, Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zelluloseacrylaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Verklebung und andere Gewebe oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 (1)	Linoleum, auch zugeschnitten, Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit zu getragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern

(1) Für einen aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummern, in die das Mischerzeugnis eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischerzeugnisses verwendeten Spinnstoffen eingereicht wurde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch ungesponnen, der Tarifnr. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Anderes Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemaltes Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 (1)	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 (1)	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörtteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.16 (1)	Fürderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.17 (1)	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
ex Kapitel 60	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse (1)

(*) Für Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste, betreffend die Tarifnummer, in die das Mischergebnis eingereicht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischergebnisses verwendeten Spinnstoffe eingereicht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

- 20 % für Polyäthylenfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umspunnen, der Tarifnrn. ex 51.01 und ex 58.07;
- 30 % für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierete Gewirke sowie Waren daraus (einschl. Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen (1)
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen (1)(2)
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen (1)(2)
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigungsware nicht überschreitet (1)

(1) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungerzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen (1)(2)
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen (1)(2)
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen (1)(2)(3)
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschooner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse (1)(2)
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschooner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
61.07	Arzatten		Herstellen aus Garnen (1)(2)
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen (1)(2)

- (1) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungerzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.
- (2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.
- (3) Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und Ähnliche Fußwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Maeder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und Ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen (1)(2)
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Stöckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen (1)(2)
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z.B. Schweissblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen (1)(2)

(1) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses, wenn ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 (1)(2)
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen (1)(2)
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen (1)(2)
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen (1)(2)
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

(1) Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 % des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

(2) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z.B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
65.03	Müte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Müte und andere Kopfbedeckungen (einschliesslich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und "Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Smagel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.07	
73.09	Breitflacherstahl	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.07 oder 73.08	
73.10	Stapelstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (anschliesslich Walzdraht); Stapelstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, Bohrbohrerstücke aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.07	
73.11	Tprofile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, Spinnwandstahl, auch gebleicht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Blöcke aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.10	
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klamplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.06
73.18	Rohre (einschliesslich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen deren der Tarifrnr. 73.19		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifrnr. 73.06, 73.07 oder der Tarifrnr. 73.15 in den in den Tarifrnr. 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)
74.07	Rohre (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstäben, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Knäuelstücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Trennschutzverkleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet(1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.11	Gewebe (einschliesslich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
74.13	Ketten jeder Grösse, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
74.14	Stifte, Nügel, zugespitzte Krampen, Haken und Reissnägeln, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und Ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federring-scheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
74.16	Pedern aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungszeugnissen erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
75.04	Röhre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Miffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Elattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungerzeugnissen erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.06	Rohre (einschliesslich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z.B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Flasche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kanonen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschliesslich Verpackungsrührchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Böden, Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehsäge, nach Grösse sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprüngeerzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprüngeerzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.05	Röhre (einschliesslich Röhrlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkzeug (z.B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschliesslich Ziehisen, Pressmatrixen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % der Fertigware nicht überschreitet (1)
82.06	Messer und Schneidklungen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % der Fertigware nicht überschreitet (1)

(1) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Erzeugnissen hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben haben.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungszeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte und mechanische Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnr. 84.15) und Nähmaschinen, einschliesslich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnummer ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (1)
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (2) Ursprungszeugnisse sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschliesslich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungszeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile (2) Ursprungszeugnisse sind und - der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungszeugnisse sind

(1) Bis zum 31. Dezember 1977 finden diese Sonderbestimmungen keine Anwendung auf Brennstoffelemente der Tarifnr. 84.59.

(2) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungszeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verliehen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verliehen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und - der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (2)
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschliesslich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern - dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und - der Wert der Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 3 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (2)
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

(2) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraitwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnr. 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
87.09	Kraftäder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Kraftäder oder Panrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tariffnummer	Warenbezeichnung		
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschliesslich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifrufen 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern den Wert nach mindestens 50% der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind
Kapitel 92	Mischkassetten, Ton- und Tonwiedergabegeräte, magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifr. 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
92.11	Schallplattwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern - der Wert nach mindestens 50% der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungserzeugnisse sind und - der Wert der verwendeten Transistoren, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 5% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet (2)
Kapitel 93	Waffen und Munition		- ersteller unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50% des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Erzeugnisse und Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

(2) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 %.

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopfrohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch aus Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-) Behälter		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 70.12

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge,
die keinen Wechsel der Tarifnummer
zur Folge haben,
den hergestellten Waren
aber die Eigenschaft von
"Ursprungserzeugnissen" verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verliehen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92 sowie in Kessel und Heizkörper der Tarifnr. 73.37 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen, sofern der Wert der Erzeugnisse und Teils 5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampmasse	Brennen von Rohdolomit
Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
Kapitel 39	Kunststoffe, Zellulose-Aether und -Ester und Waren daraus	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 20 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen von "crepe sheets" aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoffserzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte PELLE von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschliesslich Büffelleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschliesslich Büffelleder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifrnr. 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.09 } ex 50.10 } ex 51.04 } ex 53.11 } ex 53.12 } ex 53.13 } ex 54.05 } ex 55.07 } ex 55.08 } ex 55.09 } ex 56.07 }	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Pressechiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 70.19, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platinirt	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, un bearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, un bearbeitet, auch vergoldet oder platinirt	Legieren oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, un bearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, un bearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platinirt	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platinirt, un bearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, un bearbeitet, auch platinirt	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, un bearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalten, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetalten und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl - in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen - in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Erzeugnissen in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen Herstellen aus Erzeugnissen in den in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohantal, dessen Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 81.04	Anderes unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

H e r g e s t e l l t e W a r e		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von "Ursprungerzeugnissen" verliehen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 % der verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungerzeugnisse sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschliesslich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 25 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschliesslich Nähbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, die keine Ursprungerzeugnisse sind und deren Wert 40 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern - dem Werte nach mindestens 50 % der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile (1) Ursprungerzeugnisse sind und - der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungerzeugnisse sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnum. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Erzeugnissen und Teilen, deren Wert 15 % des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein

(1) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- a) für die Teile, die Ursprungerzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für andere Teile Artikel 6 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmbarer Ursprungs.

H e r g e s t e l l t e W a r e		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von 'Ursprungserzeugnissen' verleihen
Tarif- nummer	Warenbezeichnung	
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z.B. Steinmüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus pflanzlichen Schnitzstoffen (z.B. Steinmüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschliesslich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die
dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Aehnliche aromatische Oele im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumbunderteile bis 250° C übergehen (einschliesslich Benzin- und Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09) bis) 27.16)	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: - azyklische - alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene, ausgenommen Azulene - Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Oel aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Oel aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdöl oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinhaltigen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

ANHANG V

|

|

A

(Hinweise auf der Vorderseite der Bescheinigung A.CH.1)

- (1) Anzugeben ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder die Schweiz.
- (2) Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder die Kraftwagennummer anzugeben.
- (3) Nur auszufüllen, wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes erforderlich.
- (4) Anzugeben ist "die Schweiz" oder wenn die Bescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird "der Gemeinschaft".
- (5) Siehe Anmerkungen auf der Rückseite

(Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1)

ERSUCHEN UM NACHPRUEFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte
ersucht um Ueberprüfung dieser
Bescheinigung auf ihre Echtheit
und Richtigkeit.

....., den19...

.....
Stempel
der Zoll-
behörde
.....

.....
(Unterschrift des
Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRUEFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben,
dass diese Warenverkehrsbeschei-
nigung

1. von der auf ihr angegebenen
Zollbehörde ausgestellt wor-
den ist und die darin ent-
haltenen Angaben richtig
sind (1);
2. nicht den Erfordernissen
für ihre Echtheit und für
die Richtigkeit der darin
enthaltenen Angaben ent-
spricht (siehe beigefügte
Bemerkungen)(1).

....., den19...

.....
Stempel
der Zoll-
behörde
.....

.....
(Unterschrift des
Zollbeamten)

(1) Nichtzutreffendes streichen

(siehe dazu folgende Seiten)

(Anmerkungen auf der Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1)

I. WAREN, FUER DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Die Bestimmungen dieses Teils der Anmerkungen werden von jeder der Vertragsparteien in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Protokolls geändert.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Schweiz oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr anderer Gebiete als der der Gemeinschaft, der Schweiz, Finnlands, Islands, Oesterreichs, Portugals oder Schwedens erfolgen, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern diese Durchfuhr aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Erzeugnisse im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Ueberwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen.

2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Uebermalungen sind unzulässig. Aenderungen sind so vorzunehmen, dass die irrthümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Aenderung muss von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 angeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1

Die ordnungsgemäss verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrland die Vergünstigungen des Abkommens.

Die Zollbehörden des Einfuhrlandes können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. FRIST FUER DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.CH.1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 muss innerhalb einer Frist von 4 Monaten, nach ihrer Ausstellung an gerechnet, der Zollstelle des Einfuhrlandes vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. STRAFEN

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der eine Urkunde mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, aufgrund derer eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG - SCHWEIZ

Hier Hinweise (1) und (2) (siehe Hinweise (1) und (2) auf der Rückseite der Bescheinigung)

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.OH.1 Nr. A.000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI MOVEMENT CERTIFICATE VARECERTIFIKAT VAREBETIFIKAT			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland (1)			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	PACKSTUECKE (2)		WARENBEZEICHNUNG	ROHGEWICHT (kg) oder andere Masse (ml, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnung (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					(In Buch-Gesamtmenge staben)
Bemerkungen					

ERKLAERUNG DES AUSFUEHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausfuehrer der auf der Rueckseite beschriebenen Waren,

ERKLAERE, dass diese Waren in(1) hergestellt worden sind und die Bedingungen von Artikel 1 des Protokolls ueber die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" im Anhang zu dem zwischen der Europaeschen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommen erfuellen.

BESCHREIBE den ursprungsbegruendenden Vorgang wie folgt (2):

.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR (3):

.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zustandigen Behorde alle zusaetzlichen Nachweise zu erbringen, die fuer die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchfuehrung und der Herstellungsbedingungen fuer die obengenannten Waren zu dulden,

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1 fuer diese Waren.

....., den
.....
(Unterschrift des Ausfuehrers)

(Siehe hierzu naechste Seite)

(Hinweise auf der Rückseite des Antrags auf Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung A.CH.1)

- (1) Anzugeben ist "die Schweiz" oder wenn die Waren in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hergestellt worden sind "der Gemeinschaft".
- (2) Auszufüllen, wenn es sich um andere Waren handelt, als in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" im Anhang zu dem zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz geschlossenen Abkommen genannt werden.

Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft, gegebenenfalls der Vorgang, der den Ursprung des Landes, in dem die Herstellung erfolgte, begründet (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen Sondervorschriften), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.

Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmässig einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines "Ursprungserzeugnisses" erwerben kann, ist anzugeben:

- für die verwendeten Erzeugnisse:
 - der Zollwert, falls diese Erzeugnisse ihren Ursprung in dritten Ländern haben;
 - der erste Preis, der nachweisbar im Gebiet des Staates, in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs handelt;

- für die hergestellte Ware: der Preis "ab Werk", d.h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, abzüglich der im Falle einer Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden internen Abgaben. Wurde die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.
- (3) Z.B. Einfuhrpapiere, Rechnungen, Erklärung des Herstellers, die die verwendeten Erzeugnisse betreffen.

ANHANG VI

ABKOMMEN EWG - SCHWEIZ

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.W.1 Nr. A.000.000 CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI CERTIFICAAT INZAKE GOEDEPENVERKEER MOVEMENT CERTIFICATE VARECERTIFIKAT VARECERTIFIKAT			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland (1)			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)					
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	PACKSTÜCKE (2)		WARENBEZEICHNUNG	ROHWICHT (Yg) oder andere Masse (hl, com usw.)	Nummer und Datum der Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke (in Buch- Gesamtmenge staben)					
Bemerkungen					
Sichtvermerk der Zollbehörde: Bescheinigung der Richtigkeit der Erklärung: Ausfuhrpapier (3) Art/Muster Nr. Ausstellender Staat: Zollbehörde: (Unterschrift)			Erklärung des Ausführers Der Unterzeichner erklärt, dass bei diesen Waren in (4) die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um vorliegende Bescheinigung zu erlangen (5), den 19.. (Unterschrift)		
			Sendung vom Nr. (Ausfüllung freigestellt)		

(Hier Hinweis auf die Rückseite der Bescheinigung)

(Hinweise auf der Vorderseite der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1)

- (1) Anzugeben ist "Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" oder das Bestimmungsland, das mit dem Staat, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, das Abkommen geschlossen hat, demzufolge die Waren gemäss Artikel 2 oder 3 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" im Anhang zu dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und einem der sechs nachstehenden Länder andererseits: Oesterreich, Finnland, Island, Portugal, Schweden oder der Schweiz oder gemäss den entsprechenden Bestimmungen der Handelsregelungen zwischen zwei dieser sechs Länder die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" erworben oder bewahrt haben.
- (2) Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffs, die Waggon- oder die Kraftwagennummer anzugeben.
- (3) Nur auszufüllen, wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes erforderlich.
- (4) Angabe des Landes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder Ergänzung durch "in der Gemeinschaft", wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird.
- (5) Hierbei sind einzuhalten:
 - die Voraussetzungen des Artikels 2 oder 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" im Anhang zu den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der folgenden Länder: Oesterreich, Finnland, Island, Portugal, Schweden Schweiz
 - die ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Handel zwischen zwei dieser sechs Länder.

(Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1)

ERSUCHEN UM NACHPRUEFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte
ersucht um Ueberprüfung dieser
Bescheinigung auf ihre Echtheit
und Richtigkeit.

....., den19...

.....
: Stempel :
: der Zoll- :
: behörde :
: :
: :

.....
(Unterschrift des
Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRUEFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben,
dass diese Warenverkehrsbeschei-
nigung

1. von der auf ihr angegebenen
Zollbehörde ausgestellt wor-
den ist und die darin ent-
haltenen Angaben richtig
sind (1);
2. nicht den Erfordernissen
für ihre Echtheit und für
die Richtigkeit der darin
enthaltenen Angaben ent-
spricht (siehe beigefügte
Bemerkungen)(1).

....., den19...

.....
: Stempel :
: der Zoll- :
: behörde :
: :
: :

.....
(Unterschrift des
Zollbeamten)

(1) Nichtzutreffendes streichen

(siehe dazu folgende Seiten)

(Anmerkungen auf der Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1)

I. WAREN, FUER DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" im Anhang zu dem jeweiligen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der sechs nachstehenden Länder andererseits: Oesterreich, Finnland, Island, Portugal, Schweden oder der Schweiz entsprechen, oder aber für Waren, welche die entsprechenden Bedingungen der Handelsregelungen zwischen zwei dieser sechs Länder erfüllen. Zur Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt werden können, empfiehlt es sich, vor Abgabe einer Erklärung zur Erteilung einer solchen Warenverkehrsbescheinigung genau den Inhalt der Bestimmungen im Protokoll des Abkommens, auf das Bezug genommen wird, zu prüfen, und gegebenenfalls bei den zuständigen Verwaltungsbehörden nähere diesbezügliche Auskünfte, insbesondere über die Waren einzuholen, die nicht in ein Zolllager verbracht wurden und im gleichen Zustand wieder auszuführen sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1

Die Beförderung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Oesterreichs, Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens oder der Schweiz, die eine einzige Sendung bilden, kann unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft, Oesterreichs, Finnlands, Islands, Portugals, Schwedens oder der Schweiz erfolgen, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern diese Durchfuhr aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Erzeugnisse im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Ueberwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- oder verladen worden sind oder nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 wird in einer der Sprachen ausgefüllt, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausführstaats entsprechen.
2. Bei handschriftlicher Ausfüllung der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Radierungen oder Uebermalungen sind unzulässig. Aenderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Aenderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 angeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1

Die ordnungsgemäss verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 eröffnet den in ihr beschriebenen Waren im Einfuhrland die Vergünstigungen des Abkommens, auf das sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht.

Die Zollbehörden des Einfuhrlandes können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Ware begleitet haben.

V. FRIST FUER DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.W.1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 muss innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Ausstellung der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

VI. STRAFEN

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Warenverkehrsbescheinigung zu erhalten, aufgrund deren eine Ware unter die Vorzugsbehandlung fallen kann.

ABKOMMEN EWG - SCHWEIZ

Hier Hinweise (1, und (2) (siehe Hinweise (1) und (2) auf der Rückseite der Bescheinigung

Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.W.1 Nr. A.000.000			
Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI MOVEMENT CERTIFICATE VARECERTIFIKAT VARESERIFIKAT			
Beförderungsmittel beim Abgang (Art, Nummer bzw. Name) (Ausfüllung freigestellt)		Bestimmungsland (1)			
Vorgesehener Beförderungsweg (Ausfüllung freigestellt)		Für amtliche Vermerke			
Laufende Nummer	PACKSTÜCKE (2)		WARENBEZEICHNUNG	ROHGEWICHT (kg) oder andere Masse (hl, cbm usw.)	Nummer und Datum der Rechnung (Ausfüllung freigestellt)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art			
Gesamtzahl der Packstücke					(in Buch-
Gesamtmenge					staben)
Bemerkungen					

ERKLAERUNG DES AUSFUEHRERS

Ich, der Unterzeichner, Ausfuehrer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLAERE, dass diese Waren in (1) die Voraussetzungen fuer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 erfuellen (2),

BESCHREIBE den ursprungsbegrundenden Vorgang wie folgt (3)

.....
.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise VOR (4):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zustandigen Behorden alle zusatzlichen Nachweise zu erbringen, die fuer die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchfuehrung und der Herstellungsbedingungen fuer die obengenannten Waren zu dulden,

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.W.1 fuer diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausfuehrers)

(Siehe Hinweise auf der naechsten Seite)

(Hinweise auf der Rückseite des Antrags auf Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung A.W.1)

- (1) Angabe des Landes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung beantragt wird, oder Ergänzung durch "der Gemeinschaft", wenn die Warenverkehrsbescheinigung in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beantragt wird.
- (2) Hierbei sind einzuhalten:
 - die Bedingungen von Artikel 2 oder 3 eines der Protokolle über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" im Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem der nachstehenden Länder: Oesterreich, Finnland, Island, Portugal, Schweden, die Schweiz
 - oder ihnen entsprechenden Voraussetzungen für den Warenaustausch zwischen zwei dieser sechs Länder.
- (3) Bei ver- oder bearbeiteten Waren sind insbesondere die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihre Herkunft und gegebenenfalls der Herstellungsvorgang, die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer anzugeben. Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmässig einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese die Eigenschaft eines "Ursprungserzeugnisses" erwerben bzw. bewahren kann, ist anzugeben:
 - für die verwendeten Erzeugnisse: der Zollwert
 - für die hergestellte Ware: der Preis "ab Werk", d.h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die Be- oder Verarbeitung erfolgte, abzüglich der bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat erstatteten oder zu erstattenden inländischen Abgaben. Wenn die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wurde, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

- (4) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere (insbesondere früher ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen), Rechnungen, Erklärung des Herstellers, die die verwendeten Erzeugnisse oder die im gleichen Zustand wieder ausgeführten Waren betreffen.
-

PROTOKOLL NR. 4
UEBER EINIGE SONDERBESTIMMUNGEN
BETREFFEND IRLAND

Abweichend von Artikel 13 des Abkommens sind die Massnahmen, die in den Absätzen 1 und 2 des Protokolls Nr. 6 und Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zu der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" vorgesehen sind und sich auf bestimmte, Irland betreffende mengenmässige Beschränkungen beziehungsweise auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Montageindustrie in Irland beziehen, gegenüber der Schweiz anwendbar.

PROTOKOLL NR. 5
SCHWEIZERISCHE EINFUHRREGELUNG
FUER BESTIMMTE ERZEUGNISSE,
DIE EINER PFLICHTLAGERHALTUNG UNTERSTELT SIND

ARTIKEL 1

Die Schweiz kann für Erzeugnisse, die für das Ueberleben der Bevölkerung und der Armee in Kriegszeiten unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese in der Schweiz nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und Natur die Lagerhaltung erlauben.

Die Schweiz wendet diese Regelung derart an, dass die aus der Gemeinschaft eingeführten und die gleichartigen nationalen Erzeugnisse weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren.

ARTIKEL 2

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens sind der in Artikel 1 festgelegten Regelung folgende Erzeugnisse unterstellt:

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
2707. 10 12 20 30	Oele und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 27: - nicht fraktioniert: -- zu motorischen Zwecken -- zu anderen Zwecken - fraktioniert: -- Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 200°C übergehen (Benzol, Toluol, Xylol usw.): --- zu motorischen Zwecken -- andere Oele und Destillationserzeugnisse wie Karbolöl, Kreosotöl, Naphtalinöl, Anthrazenöl usw.: --- zu motorischen Zwecken
2709. 10 20	Erdöl oder Oel aus bituminösen Mineralien, unbearbeitet: - zu motorischen Zwecken - zu anderen Zwecken

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
<p>2710.</p> <p>10</p> <p>12</p> <p>20</p> <p>22</p> <p>24</p> <p>32</p> <p>40</p> <p>50</p> <p>52</p> <p>60</p> <p>70</p>	<p>Erdöl oder Oel aus bituminösen Mineralien (andere als unbearbeitete); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Oel aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Oele den wesentlichen Bestandteil bilden:</p> <p>- zu motorischen Zwecken:</p> <p>-- Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210°C übergehen:</p> <p>--- Benzin sowie seine Fraktionen (Petrol-ätzer, Gasolin usw.)</p> <p>--- White Spirit</p> <p>-- andere Destillate und Produkte:</p> <p>--- Dieselöl</p> <p>--- Petroleum</p> <p>--- andere</p> <p>- zu anderen Zwecken:</p> <p>-- Destillate, bei denen mindestens 90 Vol. % vor 210°C übergehen:</p> <p>--- White Spirit</p> <p>-- Destillate, die über 135°C sieden und bei denen weniger als 90 Vol. % vor 210°C und mehr als 65 Vol. % vor 250°C übergehen (Petroleum)</p> <p>-- Destillate, bei denen weniger als 20 Vol. % vor 300°C übergehen (Mineralschmier-, Paraffin-, Vaselineöle und dergleichen):</p> <p>--- unvermischt</p> <p>--- vermischt</p> <p>-- andere Destillate und Produkte, wie Gasöl usw.</p> <p>- Heizöle zu Feuerungszwecken</p>
<p>2838.</p> <p>ex 52</p>	<p>Sulfate und Alaune; Persulfate:</p> <p>- Kaliumsulfat: zu Düngzwecken</p>
<p>2944.01</p>	<p>Antibiotika</p>
<p>3003.</p> <p>ex 20</p>	<p>Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:</p> <p>- andere:</p> <p>Antibiotika rein oder mit anderen Arzneistoffen</p>

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
3103. 20	Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische: - andere phosphorsäurehaltige Düngstoffe
3104.01	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische
3105. ex 10	Andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen, oder in Behältern mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: - andere Düngemittel: kalihaltige Mischdünger phosphorhaltige Mischdünger
3809. ex 20	Holzteere, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Nr. 3818); Kreosot; Holzgeist und Acetonöl: - andere: Holzteeröle

ARTIKEL 3

Im Falle einer Aenderung der in Artikel 2 enthaltenen Liste der Waren, wird die in Artikel 1 beschriebene Regelung auch auf die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse angewandt. Die Schweiz benachrichtigt den Gemischten Ausschuss, der zuvor die in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbedingungen prüft.

ARTIKEL 4

Der Gemischte Ausschuss sorgt für das gute Funktionieren der in diesem Protokoll enthaltenen Regelung.

**ABKOMMEN
ZWISCHEN DER
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
UND DEN
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL**

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
einerseits,

DAS KOENIGREICH BELGIEN,

DAS KOENIGREICH DAENEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE FRANZOESISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KOENIGREICH DER NIEDERLANDE,

DAS KOENIGREICH NORWEGEN

und DAS VEREINIGTE KOENIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
andererseits,

IN DER ERWAEGUNG, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ein Abkommen über die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Bereiche abschliessen,

IM STREBEN nach den gleichen Zielen und in dem Wunsche, für den in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Bereich gleichartige Lösungen zu finden,

HABEN BESCHLOSSEN, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet, dieses Abkommen zu schliessen:

ARTIKEL 1

Dieses Abkommen gilt für die im Anhang angeführten, in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Gemeinschaft oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

ARTIKEL 2

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.
- (2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:
- Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - die vier weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am
 - 1. Januar 1974
 - 1. Januar 1975
 - 1. Januar 1976
 - 1. Juli 1977.

ARTIKEL 3

- (1) Die Bestimmungen über die schrittweise Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für die Fiskalzölle.

Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

- (2) Dänemark, Irland, Norwegen und das Vereinigte Königreich können im Falle einer Anwendung von Artikel 38 der "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge", die von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellt und festgelegt wurde, einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles bis zum 1. Januar 1976 beibehalten.

ARTIKEL 4

- (1) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Artikel 2 vorgesehenen, aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Zollsatz.
- (2) Die gemäss Artikel 2 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Soweit nicht die Gemeinschaft den Artikel 39 Absatz 5 der von der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland erstellten und festgelegten "Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" anwendet, wird Artikel 2 hinsichtlich der spezifischen Zölle oder des spezifischen Anteils der gemischten Zölle des irischen Zolltarifs unter Abrundung bzw. Aufrundung auf die vierte Dezimalstelle angewendet.

ARTIKEL 5

(1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle eingeführt.

(2) Die ab 1. Januar 1972 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz eingeführten Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Jede Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll, deren Satz am 31. Dezember 1972 höher ist als der am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandte Satz, wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Höhe dieses Satzes gesenkt.

(3) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:

- Spätestens am 1. Januar 1974 wird jede Abgabe auf 60 % des am 1. Januar 1972 angewandten Satzes gesenkt;

- die drei weiteren Senkungen um je 20 % erfolgen am

1. Januar 1975

1. Januar 1976

1. Juli 1977.

ARTIKEL 6

Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Die Ausfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung werden spätestens am 1. Januar 1974 beseitigt.

ARTIKEL 7

Die Ursprungsregeln, die für das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgelegt worden sind, gelten auch für das vorliegende Abkommen.

ARTIKEL 8

Die Vertragspartei, die ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen beabsichtigt, notifiziert diese Senkung oder Aussetzung dem Gemischten Ausschuss spätestens dreissig Tage vor Inkrafttreten, sofern dies möglich ist. Sie nimmt Kenntnis von Bemerkungen der anderen Vertragspartei bezüglich der Verzerrungen, die aus der Senkung oder Aussetzung entstehen könnten.

ARTIKEL 9

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
- (2) Die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen werden am 1. Januar 1973 und die Massnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmässige Einfuhrbeschränkungen spätestens bis zum 1. Januar 1975 beseitigt.

ARTIKEL 10

Ab 1. Juli 1977 erfahren Ursprungserzeugnisse der Schweiz bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander gewähren.

ARTIKEL 11

Dieses Abkommen ändert weder die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl noch die aus diesem Vertrag erwachsenden Befugnisse und Zuständigkeiten.

ARTIKEL 12

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine Aenderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs, insbesondere der Bestimmungen über die Ursprungsregeln, bewirken.

ARTIKEL 13

Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

ARTIKEL 14

Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Ueberweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach der Schweiz sind keinen Beschränkungen unterworfen.

Die Vertragsparteien wenden keine Devisenbeschränkungen oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung und Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

ARTIKEL 15

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder von Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

ARTIKEL 16

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Massnahmen zu treffen,

- a) die sie für erforderlich erachtet, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerlässliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als wesentlich für ihre eigene Sicherheit erachtet.

ARTIKEL 17

- (1) Die Vertragsparteien enthalten sich aller Massnahmen, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu gefährden.
- (2) Sie treffen alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 18

- (1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar sind, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,
 - i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezüglich der Produktion und des Warenverkehrs bezwecken oder bewirken;
 - ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 19

Sind die Angebote schweizerischer Unternehmen geeignet, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen und ist diese Beeinträchtigung auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in bezug auf die Preise zurückzuführen, so können die Mitgliedstaaten gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen ergreifen.

ARTIKEL 20

Wenn die Erhöhung der Einfuhren einer bestimmten Ware einen Produktionszweig im Gebiet einer Vertragspartei schwerwiegend schädigt oder zu schädigen droht und wenn diese Erhöhung zurückzuführen ist

- auf die in diesem Abkommen vorgesehene Senkung oder Beseitigung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung für diese Ware im Gebiet der einführenden Vertragspartei

- und auf die Tatsache, dass die von der ausführenden Vertragspartei erhobenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhren von zur Herstellung der betreffenden Ware verwendeten Rohstoffen oder Zwischenerzeugnissen erheblich niedriger sind als die entsprechenden Zölle und Abgaben, die von der einführenden Vertragspartei erhoben werden,

kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 21

Stellt eine Vertragspartei in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumping-Praktiken fest, so kann sie gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Uebereinkommens über die Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

ARTIKEL 22

Bei ernststen Störungen in einem Wirtschaftszweig oder bei Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 23 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

ARTIKEL 23

(1) Legt eine Vertragspartei für die Einfuhr von Waren, die die in den Artikeln 20 und 22 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betroffene Vertragspartei stellt in den Fällen der Artikel 17 bis 22 dieses Abkommens vor Ergreifen der darin vorgesehenen Massnahmen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe e so schnell wie möglich dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Massnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmassnahmen werden dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Aufhebung, Gegenstand regelmässiger Konsultationen.

(3) Zur Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 18 kann jede Vertragspartei den Gemischten Ausschuss befragen, falls ihrer Ansicht nach eine bestimmte Praktik mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 unvereinbar ist.

Zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Be-
seitigung der beanstandeten Praktik erteilen die Ver-
tragsparteien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdien-
lichen Auskünfte und leisten die erforderliche Hilfe.

Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb der
im Gemischten Ausschuss festgesetzten Frist den bean-
standeten Massnahmen nicht ein Ende gesetzt oder kommt
innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Gemisch-
ten Ausschusses in diesem keine Einigung zustande, so
kann die betroffene Vertragspartei die von ihr für er-
forderlich erachteten Schutzmassnahmen treffen, um die
aus den genannten Praktiken entstehenden ernststen
Schwierigkeiten zu beheben; sie kann insbesondere Zoll-
zugeständnisse zurückziehen.

- b) Bezüglich des Artikels 19 teilen die Vertragspar-
teien dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Aus-
künfte mit und leisten die zur Prüfung des Falles und
gegebenenfalls die zur Anwendung der geeigneten Massnah-
men erforderliche Hilfe.

Hat die Schweiz innerhalb der im Gemischten Aus-
schuss festgesetzten Frist der beanstandeten Praktik
nicht ein Ende gesetzt oder kommt im Gemischten Ausschuss
keine Einigung zustande, so können die Mitgliedstaaten
die von ihnen für erforderlich erachteten Schutzmassnahmen
treffen, um eine Beeinträchtigung des Funktionierens des
Gemeinsamen Marktes zu verhindern oder sie zu beheben;
sie können insbesondere Zollzugeständnisse zurückziehen.

- c) Bezüglich des Artikels 20 werden die Schwierigkei-
ten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben,
dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung notifiziert; dieser
kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung
fassen.

Hat der Gemischte Ausschuss oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreissig Tagen nach der Notifizierung keinen Beschluss zur Behebung der Schwierigkeiten gefasst, so ist die einführende Vertragspartei berechtigt, auf die eingeführte Ware eine Ausgleichs-
abgabe zu erheben.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe wird die Inzidenz der für die verarbeiteten Rohstoffe oder Zwischenprodukte festgestellten Zolldisparitäten auf den Wert der betreffenden Ware zugrunde gelegt.

- d) Bezüglich des Artikels 21 findet im Gemischten Ausschuss eine Konsultation statt, bevor die betroffene Vertragspartei geeignete Massnahmen trifft.

- e) Schliessen aussergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen der Artikel 20, 21 und 22 sowie im Falle von Ausfuhrbeihilfen, die eine unmittelbare und sofortige Auswirkung auf den Warenverkehr haben, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmassnahmen treffen.

ARTIKEL 24

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Schweiz kann die betroffene Vertragspartei die erforderlichen Schutzmassnahmen treffen. Sie unterrichtet hiervon unverzüglich die andere Vertragspartei.

ARTIKEL 25

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Durchführung des Abkommens beauftragt ist und für dessen ordnungsgemässe Erfüllung sorgt. Zu diesem Zweck spricht er Empfehlungen aus. Er fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen. Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse nach ihren eigenen Bestimmungen durch.
- (2) Zur guten Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen durch.
- (3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 26

- (1) Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.
- (2) Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.

ARTIKEL 27

- (1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd nach Massgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses wahrgenommen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zu einer Prüfung des allgemeinen Funktionierens dieses Abkommens zusammen.

Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Massgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies erforderlich ist.

- (3) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

ARTIKEL 28

Der Anhang, der diesem Abkommen beigelegt ist, ist Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 29

Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei durch Notifizierung an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Es tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt dieser Notifizierung ausser Kraft.

ARTIKEL 30

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach Massgabe dieses Vertrages anwendbar ist, einerseits und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.

ARTIKEL 31

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren.

Es tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern die Vertragsparteien einander vor diesem Zeitpunkt den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Falls Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung findet, kann dieses Abkommen nur für diejenigen Staaten in Kraft treten, die die in dem angeführten Absatz genannten Hinterlegungen vorgenommen haben.

Erfolgt die Notifizierung nach dem 1. Januar 1973, so tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die in Absatz 3 genannte Notifizierung folgt. Spätester Termin für die Notifizierung ist der 30. November 1973.

Die ab 1. April 1973 anwendbaren Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft, wenn das Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
 Pour la Confédération suisse
 Per la Confederazione svizzera

M. Müller

Pour le Royaume de Belgique
 Voor het Koninkrijk België

L. Harnel.

På Kongeriget Danmarks vegne

L. Harnel

Für die Bundesrepublik Deutschland

Viggo Emanuel Steen

Pour la République française

Schumann

For Ireland

Seán Keenan.

Per la Repubblica italiana

Medici

Pour le Grand-Duché de Luxembourg

Voor het Koninkrijk der Nederlanden

For Kongeriket Norge

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

I

ANHANG

I

I

Liste der in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände: A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände: II. andere B. Manganerze, einschliesslich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung: A. Hochofenstaub (Gichtstaub)
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf: A. aus Steinkohle: II. andere B. aus Braunkohle
73.01	Roheisen (einschliesslich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken
73.02	Ferrolegerungen: A. Ferromangan: I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm: B. Eisenschwamm und Stahlschwamm
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.09	Breitflachstahl
73.10	<p>Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau</p> <p>A. nur warm gewalzt oder warm stranggepresst</p> <p>D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):</p> <p>I. nur plattiert</p> <p>a) warm gewalzt oder warm stranggepresst</p>
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepresst, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:</p> <p>A. Profile:</p> <p>I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepresst</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen).</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt oder warm stranggepresst</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt:</p> <p>I. in Rollen, zum Herstellen von Weissband (a)</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>III. verzinkt:</p> <p>a) Weissbard</p> <p>V. anderer (z.B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):</p> <p>a) nur plattiert:</p> <p>1. warm gewalzt</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:</p> <p>A. Elektrobleche</p> <p>B. andere Bleche</p> <p>I. nur warm gewalzt</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73 13 (Forts.)	<p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:</p> <p>b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm</p> <p>c) von 1 mm oder weniger</p> <p>III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>b) verzinkt:</p> <p>1. Weissblech</p> <p>2. andere</p> <p>c) verzinkt oder verbleit</p> <p>d) andere (z.B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)</p> <p>V. anders bearbeitet:</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>2. andere</p>
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl:</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:</p> <p>b) andere</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschliesslich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepresst</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepresst</p> <p>VI. Bandstahl:</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:</p> <p>1. nur plattiert:</p> <p>aa) warm gewalzt</p>

Nummer des Brusseler Zolltarif- schemas	Warenbezeichnung
73 15 (Forts)	<p>VII Bleche</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke 2 von weniger als 3 mm</p> <p>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>3 anders bearbeitet</p> <p>1 nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>B Legierter Stahl</p> <p>I Rohbleche (Irgots), Vorhauke (Blochs, Krumel, Branten, Flainen)</p> <p>b) andere</p> <p>III Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV Breitflachstahl</p> <p>V Stabstahl (einschließlich Walddraht und Bohrbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm strangge- presst</p> <p>d) plattiert oder mit einer Oberflächen- bearbeitung (z. B. poliert, überzogen)</p> <p>1 nur plattiert</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm strangge- presst</p> <p>VI Barista</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>1 nur plattiert</p> <p>2 warm gewalzt</p> <p>VIII Bleche</p> <p>a) Elektrobleche</p> <p>b) andere Bleche</p> <p>1 nur warm gewalzt</p> <p>2 nur kalt gewalzt, mit einer Dicke bb) von weniger als 3 mm</p> <p>3 plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>4 anders bearbeitet</p> <p>aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p>

Nummer des Brüsseler Zolltarif-schemas	Warenbezeichnung
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:</p> <p>A. Schienen:</p> <p> II. andere</p> <p>B. Leitschienen</p> <p>C. Bahnschwellen</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten:</p> <p> I. gewalzt</p>

ZUSATZABKOMMEN
UEBER DIE GELTUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
VOM 22. JULI 1972 FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN -

IN ERWÄGUNG nachstehender Gründe:

Das Fürstentum Liechtenstein bildet gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion; dieser Vertrag verleiht nicht allen Bestimmungen des am 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Abkommen Geltung für das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein hat den Wunsch geäussert, dass sämtliche Bestimmungen des genannten Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

ARTIKEL 2

Zur Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens kann das Fürstentum Liechtenstein, ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu ändern, seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahrnehmen.

ARTIKEL 3

Dieses Zusatzabkommen wird von der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und der Gemeinschaft nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt gleichzeitig mit dem in Artikel 1 genannten Abkommen in Kraft und gilt so lange, wie der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utferdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne
 Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
 In the name of the Council of the European Communities
 Au nom du Conseil des Communautés européennes
 A nome del Consiglio delle Comunità Europee
 Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen
 For Rádet for De Europeiske Fællesskab

M. L. ...
 Jean Frederic

E. A. Wellhüter

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
 Pour la Confédération suisse
 Per la Confederazione svizzera

Th. ...
Ed. ...
 Jean Wüthli

Für das Fürstentum Liechtenstein

... ..

ZUSATZABKOMMEN
UEBER DIE GELTUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DEN
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
VOM 22. JULI 1972 FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

DAS KOENIGREICH BELGIEN,

DAS KOENIGREICH DAENEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE FRANZOESISCHE REPUBLIK,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

DAS KOENIGREICH DER NIEDERLANDE,

DAS KOENIGREICH NORWEGEN,

DAS VEREINIGTE KOENIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und
Stahl,

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

DAS FUERSTENTUM LIECHTENSTEIN -

IN ERWAEGUNG NACHSTEHENDER GRUENDE:

Das Fürstentum Liechtenstein bildet gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion; dieser Vertrag verleiht nicht allen Bestimmungen des am 22. Juli 1972 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Abkommen Geltung für das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein hat den Wunsch geäussert, dass sämtliche Bestimmungen des genannten Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen -

SIND WIE FOLGT UEBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

ARTIKEL 2

Zur Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens kann das Fürstentum Liechtenstein, ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz zu ändern, seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahrnehmen.

ARTIKEL 3

Dieses Zusatzabkommen wird von der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt gleichzeitig mit dem in Artikel 1 genannten Abkommen in Kraft und gilt so lange, wie der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft ist.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixantedouze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utferdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

Pour le Royaume de Belgique
Voor het Koninkrijk België

L. Warand.

På Kongeriget Danmarks vegne

E. Ebbel

Für die Bundesrepublik Deutschland

Wolfgang Krause

Pour la République française

Schumacher

For Ireland

Paul Keenan

Per la Repubblica italiana

Medici

Pour le Grand-Duché de Luxembourg

T. H.

Voor het Koninkrijk der Nederlanden

For Kongeriket Norge

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

The image shows two handwritten signatures in black ink. The top signature is for the Netherlands and the bottom one is for Norway. Both are written in a cursive, somewhat stylized script.

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, representing the United Kingdom.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
 Pour la Confédération suisse
 Per la Confederazione svizzera

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, representing Switzerland.

Für das Fürstentum Liechtenstein

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, representing Liechtenstein.

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

UND DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig
in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens

- folgende, dieser Akte beigefügte Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 4
Absatz 3 des Protokolls Nr. 1.
2. Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über die Waren-
beförderung in der Durchfuhr.
3. Erklärung über Arbeitskräfte

- folgende, dieser Akte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis
genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über
die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Ab-
kommens.
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu
Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens.

Die vorgenannten Vertreter

und der Vertreter des FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

haben das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweundsiebzig

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixante-douze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
 Pour la Confédération suisse
 Per la Confederazione svizzera

Bruno

And. A. J.

Manu W.

På Rådet for De europæiske Fællesskabers vegne
 Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften
 In the name of the Council of the European Communities
 Au nom du Conseil des Communautés européennes
 A nome del Consiglio delle Comunità Europee
 Namens de Raad van de Europese Gemeenschappen
 For Rådet for De Europæiske Fællesskab

M. M.

Jean P. Serreau

E. P. Wellens

Für das Fürstentum Liechtenstein

J. B. L.

ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1

Die Vertragsparteien stellen fest, dass der Briefwechsel vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu dem Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie gültig bleibt und herangezogen werden könnte, falls die Bestimmungen dieses Abkommens gemäss Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 auf die Erzeugnisse des Kapitels 91 des Brüsseler Zolltarifschemas nicht mehr anwendbar sind.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
über die Warenbeförderung
in der Durchfuhr

Nach Ansicht der Vertragsparteien liegt es im gemeinsamen Interesse, dass bei der Beförderung von Waren

- mit Herkunft aus und Bestimmung nach der Gemeinschaft, die bei ihrer Durchfuhr das Hoheitsgebiet der Schweiz berühren,
- oder mit Herkunft aus und Bestimmung nach der Schweiz, die bei ihrer Durchfuhr das Gebiet der Gemeinschaft berühren,

die Preise und Bedingungen keine Diskriminierungen oder Verzerrungen aufgrund des Herkunfts- oder Bestimmungslandes dieser Waren bewirken, die geeignet sind, sich auf das gute Funktionieren des freien Verkehrs dieser Waren nachteilig auszuwirken.

Erklärung über Arbeitskräfte

Angesichts der Bedeutung, die der Tätigkeit von Arbeitskräften in der Schweiz, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind, im Rahmen der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zukommt, unterstreichen die Vertragsparteien das gemeinsame Interesse, das sie den die Arbeitskräfte betreffenden Fragen beimessen. In diesem Zusammenhang nehmen sie mit Befriedigung von der am 22. Juni 1972 in Rom erfolgten Unterzeichnung eines Verhandlungsprotokolls Kenntnis, in dem die Ergebnisse der Arbeiten der Gemischten italienisch-schweizerischen Kommission niedergelegt sind.

Die Vertragsparteien haben festgestellt, dass im Verlauf dieser Arbeiten wichtige Grundsätze zum Ausdruck gebracht wurden und dass somit unter Beachtung der von den schweizerischen Behörden festgelegten Stabilisierungspolitik bedeutende Fortschritte erzielt werden konnten; es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um, sobald dies möglich ist, weitere Fortschritte zu verwirklichen. Ferner haben sie festgestellt, dass diese Stabilisierung mit der Durchführung einer Politik einhergeht, deren Ziel die schrittweise Verwirklichung eines möglichst einheitlichen Arbeitsmarktes ist.

Die Vertragsparteien sind entschlossen, jede für sich, die Verwirklichung der geeignetsten Lösungen für diese Fragen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie erklären sich bereit, etwaige Probleme betreffend ihre Arbeitskräfte gemeinsam zu prüfen.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die regionale Anwendung bestimmter
Vorschriften des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, dass die Anwendung der Massnahmen, die sie auf der Grundlage der Artikel 23, 24, 25 und 26 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 27 oder auf der Grundlage des Artikels 28 gegebenenfalls trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eines ihrer Gebiete beschränkt werden kann.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zu Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, dass sie im Rahmen der den Vertragsparteien obliegenden selbständigen Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 des Abkommens die diesem Artikel zuwiderlaufenden Praktiken auf der Grundlage der Kriterien beurteilen wird, die sich aus der Anwendung der Artikel 85, 86, 90 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
UND DES KOENIGREICHS BELGIEN,
DES KOENIGREICHS DAENEMARK,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER FRANZOESISCHEN REPUBLIK,
IRLANDS,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
DES KOENIGREICHS DER NIEDERLANDE,
DES KOENIGREICHS NORWEGEN,
UND DES VEREINIGTEN KOENIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl,

die am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiund-
siebzig in Brüssel

zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Euro-
päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zusammengetre-
ten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieses Abkommens folgende,
dieser Akte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Geltung des Abkommens für Berlin.

Die vorgenannten Vertreter

und der VERTRETER des FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

haben das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Fait à Bruxelles, le vingt-deux juillet mil neuf cent soixantedouze.

Fatto a Bruxelles, il ventidue luglio millenovecentosettantadue.

Udfærdiget i Bruxelles, den toogtyvende juli nitten hundrede og tooghalvfjerds.

Done at Brussels on this twenty-second day of July in the year one thousand nine hundred and seventy-two.

Gedaan te Brussel, de tweeëntwintigste juli negentienhonderdtweeënzeventig.

Utfærdiget i Brussel, tjueandre juli nitten hundre og syttito.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
 Pour la Confédération suisse
 Per la Confederazione svizzera



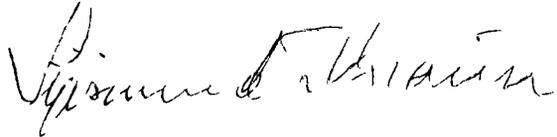
Pour le Royaume de Belgique
 Voor het Koninkrijk België



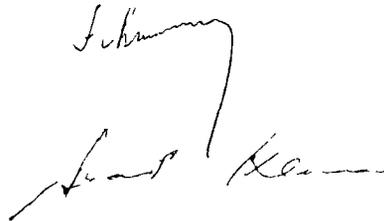
På Kongeriget Danmarks vegne



Für die Bundesrepublik Deutschland



Pour la République française



For Ireland

Per la Repubblica italiana

Medici

Pour le Grand-Duché de Luxembourg

T. Th.

Voor het Koninkrijk der Nederlanden

W. Scherff

For Kongeriket Norge

Andreas Cappelen

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Arthur Ritchie

Für das Fürstentum Liechtenstein

H. Schuler

Erklärung der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
über die Geltung des Abkommens für Berlin

Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

B R I E F E

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Brüssel, den 21. Juli 1972

Herr Generaldirektor,

Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Schweiz unter Bezugnahme auf das heute paraphierte Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz mit Inkrafttreten dieses Abkommens die im Rahmen der EFTA bestehenden Zollbefreiungen für die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten Erzeugnisse auf die Gemeinschaft ausdehnen wird.

Ferner wird die Schweiz die im Rahmen der EFTA vereinbarte Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Meeresfischerei unter noch festzulegenden Bedingungen auf die Gemeinschaft ausdehnen.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pierre Languetin

Botschafter

Stellvertretender Leiter der
schweizerischen Delegation

Herrn Generaldirektor
E.P. WELLENSTEIN
Leiter der Delegation der Gemeinschaft
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200
1040 Brüssel

Anhang

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollansatz SFr. je 100 kg brutto	
		Basisansatz	Anwendbarer Ansatz
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, ausgenommen Blumen und Blumenknospen der Nr. 0603:		
10	- frisch oder bloss getrocknet	0.50	frei
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:		
ex 30	- Esszwiebeln, Schalotten, Knoblauch: Knoblauch	4.20	frei
ex0803.01	Feigen, frisch oder getrocknet: frisch	15.--	frei
0805.	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr. 0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äussere oder innere Schalen:		
30	- Esskastanien	7.--	frei
1201.	Oelisaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
40	- Senfsamen	5.--	frei
ex1205.01	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet: getrocknet	1.--	frei

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollansatz SFr. je 100 kg brutto	
		Basis- ansatz	Anwend- barer Ansatz
2002. ex 12	<p>Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert:</p> <p>- Tomaten, in Behältern von:</p> <p>- - 5 kg oder weniger:</p> <p>Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältern, mit einem Gehalt an Trockenstoff von 25 % des Gewichts oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Konservierungs- oder Würzzusätzen</p>	23.--	frei

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Brüssel, den 21. Juli 1972

Herr Generaldirektor,

Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Schweiz unter Bezugnahme auf Artikel 15 des heute paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz mit Inkrafttreten dieses Abkommens der Gemeinschaft autonom die im Anhang I zu diesem Schreiben aufgeführten Zollsenkungen sowie die nachstehend erläuterten Änderungen auf dem Gebiet der mengenmässigen Beschränkungen einräumen wird.

Ausserdem wäre die Schweiz bereit, bei Tulpen der Tarifnummer 0603.20 des Schweizerischen Zolltarifs (Anhang I) eine zusätzliche Zollsenkung vorzunehmen, sofern die Bedingungen für die Versorgung des schweizerischen Marktes mit Tulpenzwiebeln aus der Gemeinschaft verbessert werden.

Die Zollsenkung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 0601.30 des Schweizerischen Zolltarifs (Anhang I) wird in der Erwartung gewährt, dass die vorgenannten Verbesserungen vorgenommen werden.

Herrn Generaldirektor
E.P. WELLENSTEIN
Leiter der Delegation der Gemeinschaft
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 200

1040 Brüssel

1. Nichtgeniessbare Gartenbauerzeugnisse

Die Schweiz verpflichtet sich, das Saison-Vertragskontingent für Schnittblumen der Tarifstellen 0603.10 und 0603.12 des Schweizerischen Zolltarifs von 4.500 auf 6.000 dz zu erhöhen. Dieses Kontingent kann nach Massgabe der Marktbedürfnisse später noch erhöht werden.

2. Obst und Gemüse

- a) Die schweizerischen Behörden sind bereit, die während der ersten Phase angewandte Regelung der "Generallizenz" zu konsolidieren.
- b) Die schweizerischen Behörden beabsichtigen, das System, wonach die Vorlage einer Lizenz bei der Einfuhr während der zweiten Phase durch eine nachträgliche Kontrolle abgelöst wird, allgemein anzuwenden.
- c) Die schweizerischen Behörden nehmen vorbehaltlich aussergewöhnlicher Umstände davon Abstand, für die in Anhang II genannten Erzeugnisse andere Phasen als die erste Phase anzuwenden.

Die schweizerischen Behörden werden prüfen, ob diese Behandlung auf andere Erzeugnisse ausgedehnt werden kann.

- d) Die schweizerischen Behörden werden vorbehaltlich aussergewöhnlicher Umstände davon Abstand nehmen, für die Erzeugnisse des Anhangs III die dritte Phase anzuwenden.

Soweit mit dem Absatz der inländischen Erzeugung vereinbar, werden sie diese Behandlung auf die Einfuhr von Pflaumen und Zwetschgen ausdehnen.

Die schweizerischen Behörden werden prüfen, unter welchen Voraussetzungen diese Behandlung auf andere Erzeugnisse ausgedehnt werden kann.

3. Wein

Die gegenwärtig eröffneten Vertragskontingente für Rotwein in Fässern werden um 55.000 hl erhöht; davon sind 25.000 hl für Wein mit geschützter Bezeichnung (appellation contrôlée) mit Ursprung in und Herkunft aus Frankreich und 30.000 hl für Qualitätsweine mit Ursprung in und Herkunft aus Italien vorbehalten.

Ausserdem können nach Massgabe der Marktbedürfnisse zusätzliche Kontingente autonom eröffnet werden.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pierre Languetin

Botschafter
Stellvertretender Leiter der
schweizerischen Delegation

Anhang I

Nr. des schweiz. Zolltar- rifs	Bezeichnung der waren	Zollansatz SFr. je 100 kg brutto	
		Basis- ansatz	Anwend- barer Ansatz
0601.	Bulber, Zwiebeln, Knollen, Wurzel- knollen, Luftwurzeln und Wurzel- stöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:		
	- andere:		
ex 30	- - ohne Knospen oder Blüten: Tulpen, ruhend	40.--	34.--
0603.	Blumen und Blumenknospen, geschnit- ten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, ge- färbt, imprägniert oder anders be- handelt:		
	- frisch:		
	- - eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
ex 12	- - - andere: Rosen	25.--	12.50
	- - eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April:		
20	- - - Tulpen	150.--	127.50
ex 22	- - - andere: Rosen	25.--	12.50
0804.	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
	- frisch:		
ex 10	- - zum Tafelgenuss: eingeführt in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September	18.--	12.--
0807.	Steinobst, frisch:		
	- Pfirsiche:		
22	- - in anderer Packung	15.--	4.--

Anhang II

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:
50	- Spargeln
52	- Peperoni
ex 70	- Kopfsalat, Lattich und andere Blattsalate: Kresse
ex 80	- Bohnen, Erbsen, Puffbohnen und andere Hülsengemüse: Borlotti Bohnen andere Hülsengemüse
ex 82	- Lauch, Sellerie, Schnittlauch, Petersilie: Schnittlauch
ex 90	- andere: Cornichons

Anhang III

Nr. des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:
ex 54	- Artischocken, Auberginen, Brokkoli (grüner Spargelkohl): Artischocken und Auberginen
ex 60	- Treibzichorie: Brüsseler Witloof
ex 74	- Blumenkohl und Rosenkohl: Rosenkohl
0808.	Beeren, frisch:
ex 20	- Himbeeren, Johannisbeeren: Johannisbeeren, rote und schwarze

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21. Juli 1972

Herr Botschafter,

Ich bestätige den Erhalt der beiden Schreiben Ihrer Delegation vom heutigen Tage betreffend die Massnahmen, die die Schweiz autonom zugunsten der Gemeinschaft bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffen sich verpflichtet.

Ihrerseits möchte die Gemeinschaft mitteilen, dass sie autonom den Gemeinsamen Zolltarif mit Wirkung vom 1. Januar 1973 nach Massgabe des Anhangs zu diesem Schreiben ändern wird und dass die Organe der Gemeinschaft im Geiste des am heutigen Tage paraphierten Abkommens zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft und insbesondere dessen Artikel 15 bereit sind, die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch bezüglich der Einfuhrregelung im Hinblick auf die Festsetzung eines spezifischen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder mit Ursprung in und Herkunft aus solchen Drittländern zu ändern, die eine mit den Verhältnissen in der Gemeinschaft vergleichbare Handelsstruktur und Viehwirtschaft haben.

Nach Aenderung dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen so bald wie möglich im Rahmen der Gemeinschaftsverfahren ausgearbeitet.

Ausserdem erklart sich die Gemeinschaft bereit, die Zusammenarbeit mit der Schweiz fortzusetzen, um in möglichst kurzer Frist Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele hinsichtlich der Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsearten nach der Schweiz zu erzielen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

E.P. WELLENSTEIN

Seiner Exzellenz Botschafter P. JOLLES
Leiter der Schweizerischen Delegation

Anhang

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollansatz	
		Basisansatz in % oder Abschöpfung	Anwendbarer Ansatz in % oder Abschöpfung
0301.	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:		
	A. Süßwasserfische:		
	I. Forellen und andere Salmoniden:		
	ex b) Lachse, Maränen und Schnäpel:		
	Maränen und Schnäpel	8	frei
	c) andere	10	frei
	IV. andere	8	frei
0404.	Käse und Quark:		
	B. Glarner-Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlener Kräutern hergestellt (1)	Abschöpfung (2)	Abschöpfung (3)

- (1) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
- (2) Die Abschöpfung für 100 kg netto ist auf 12 % des Grenzwertes beschränkt.
- (3) Die Abschöpfung von 100 kg netto ist auf 6 % des Grenzwertes beschränkt.

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Brüssel, den 22. Juli 1972

Herrn Roland de Kergorlay
Direktor
Stellvertretender Leiter der
Delegation der Kommission
für die Verhandlungen zur
Erweiterung der
Europäischen Gemeinschaften

Rue de la Loi 170

1040 B r u s s e l

Herr Direktor,

In den Verhandlungen über das System, das für die unter das Protokoll Nr. 2 fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse anzuwenden ist, haben wir für die Erzeugnisse der Tarifnummern 21.04 und 21.05, die Tomaten enthalten (Saucen und Suppen), keine Lösung ermitteln können, die uns befriedigend erscheint.

Ich möchte hiermit erneut zum Ausdruck bringen, dass wir die Prüfung des Pauschalbetrages möglichst bald wiederaufnehmen möchten, um die für diese Erzeugnisse festgelegte gegenseitige Regelung zu verbessern.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Pierre Languetin
Botschafter
Stellvertretender Leiter der
schweizerischen Delegation

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Brüssel, den 22. Juli 1972

Herrn Roland de Kergorlay
Direktor
Stellvertretender Leiter der
Delegation der Kommission
für die Verhandlungen zur
Erweiterung der
Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 170

1040 Brüssel

Herr Direktor,

Ich darf Ihnen bestätigen, dass die Schweiz mit Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls Nr. 2 einverstanden ist, falls diese Bestimmungen erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem die Einzelheiten für die Einbeziehung der alkoholischen Getränke der Tarifnummer 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs in das Abkommen vom Gemischten Ausschuss festgesetzt worden sind. Hierbei geht die Schweiz davon aus, dass die in Anwendung dieses Artikels getroffenen Entscheidungen mit ihrer Agrarpolitik und ihrer Politik auf dem Gebiet des Alkohols nicht in Widerspruch stehen können.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Pierre Languetin
Botschafter
Stellvertretender Leiter der
schweizerischen Delegation

SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Brüssel, den 22. Juli 1972

Herrn Roland de Kergorlay
Direktor
Stellvertretender Leiter der
Delegation der Kommission
für die Verhandlungen zur
Erweiterung der
Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi 170

1040 B r ü s s e l

Herr Direktor,

Während der Verhandlungen habe ich Sie auf das Problem hingewiesen, das sich im Bereich Streichhölzer stellt. Wie wir beiderseits feststellen konnten, hat es sich wegen der Einfuhrregelung, die sich aus dem in bestimmten Mitgliedsländern der EWG bestehenden Monopol ergibt, als schwierig erwiesen, im gegenwertigen Stadium eine Lösung für dieses Problem zu finden.

Unter diesen Umständen halte ich es für angezeigt, diese Frage möglichst bald im Gemischten Ausschuss zu prüfen, damit sich in dem genannten Bereich eine angemessene Gegenseitigkeit sicherstellen lässt.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Pierre Languetin
Botschafter
Stellvertretender Leiter der
schweizerischen Delegation

Ergänzendes Abkommen

zum «Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten»

Der Schweizerische Bundesrat

einerseits,

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

andererseits,

In Anbetracht dessen, dass am 30. Juni 1967 in Genf ein Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet worden ist,

In Anbetracht dessen, dass es erforderlich ist, ergänzende Massnahmen im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren dieses Abkommens zu treffen,

In Anbetracht der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren,

In Anbetracht der engen industriellen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Uhrenindustrie,

Nach Kenntnisnahme dessen, dass die von der Ebauches SA und der ASUAG gewährten Rationalisierungsprämien im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens aufgehoben werden und dass gleichzeitig das in Punkt B 3 b des vorgenannten Abkommens erwähnte Kontingent abgeschafft wird,

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die in den Artikeln 1 und 5 des Abkommens vom 30. Juni 1967 vorgesehenen Zollsenkungen treten gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft.

Artikel 2

Damit eine Uhr, deren Werk mindestens 50 Prozent des Wertes aller Bestandteile, einschliesslich der Kosten des Zusammensetzens, an schweizerischer

Fabrikation enthält, als Schweizer Uhr angesehen wird, wird aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 *b* der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft ein Bestätigungsverfahren nach folgenden Regeln festgelegt:

1. Die in der Gemeinschaft hergestellten Rohwerke, die in der dem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt sind, sowie die in der Gemeinschaft hergestellten regulierenden Bestandteile und sonstigen Bestandteile des Uhrwerks, die in der Schweiz oder in der Gemeinschaft hergestellte Rohwerke ergänzen, gelten als von gleichwertiger Qualität wie Rohwerke und Einzelteile schweizerischer Fertigung mit vergleichbaren technischen Eigenschaften. Aus diesen Rohwerken und Einzelteilen zusammengesetzte Uhren und Uhrwerke müssen den Erfordernissen der gesetzlichen technischen Kontrolle in der Schweiz genügen.
2. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehene Liste der in der Gemeinschaft hergestellten Rohwerke wird regelmässig nach folgenden Modalitäten überarbeitet:
 - a. Der Antrag auf Aufnahme neuer Rohwerkkaliber in die Liste wird von den Verbänden der Uhrenindustrie der Gemeinschaft oder von den in der Gemeinschaft ansässigen Herstellern von Rohwerken an die Schweizerische Uhrenkammer gerichtet. Dem Antrag ist eine technische Beschreibung des Rohwerkkalibers beizufügen. Die Schweizerische Uhrenkammer trägt das oder die neuen Kaliber unverzüglich in die genannte Liste ein. Falls die Aufnahme in die Liste für ein Rohwerkkaliber beantragt wird, das in der Schweiz bereits verwendet worden ist und die gesetzliche technische Kontrolle in der Schweiz nicht bestanden hat, kann die Schweizerische Uhrenkammer die Aufnahme ablehnen. In diesem Fall kann der Antragsteller das Verfahren nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels in Anspruch nehmen.
 - b. Die Zurückziehung von in der Liste aufgeführten Rohwerkkalibern wird von den Verbänden der Uhrenindustrie der Gemeinschaft oder von dem Hersteller, der die Aufnahme zuvor beantragt hatte, der Schweizerischen Uhrenkammer mitgeteilt.
 - c. Falls die Erfordernisse der gesetzlichen technischen Kontrolle in der Schweiz nicht erfüllt werden, kann die Schweizerische Uhrenkammer die Streichung der betreffenden Rohwerkkaliber von der Liste verlangen; sie unterrichtet hiervon die betroffene Partei. Ist diese nicht einverstanden, so kann sie binnen zwei Monaten das Verfahren nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels in Anspruch nehmen.
 - d. Jedes Ersuchen um Änderung der Liste gemäss den obigen Buchstaben a., b. und c. wird von der Schweizerischen Uhrenkammer unverzüglich der Gemischten Kommission angezeigt.
3. Bei Bestreitung der Gleichwertigkeit der Qualität wird die in Artikel 9 des Abkommens vom 30. Juni 1967 vorgesehene Gemischte Kommission von den betreffenden Parteien unverzüglich mit der Angelegenheit befasst.

Die zuerst handelnde Partei ersucht von sich aus das Institut für die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie sowie ein entsprechendes qualifiziertes Institut der Gemeinschaft, das von der betreffenden Partei der Gemeinschaft bezeichnet wird, um ein gemeinsames Gutachten.

Die Institute verfügen über eine Frist von drei Monaten, um das verlangte Gutachten zu erstellen.

Im Hinblick auf dieses Gutachten verständigen sich die Institute darüber, aus einem schweizerischen Unternehmen und aus einem Unternehmen der Gemeinschaft je eine Partie Uhren oder Uhrwerke zu entnehmen, die hinreichend repräsentativ ist und grundsätzlich nicht mehr als 50 Uhren oder Uhrwerke umfasst.

Nach Kontrolle dieser Partien gemäss den Normen der gesetzlichen technischen Kontrolle in der Schweiz vergleichen die Institute ihre Ergebnisse und erstellen für die Gemischte Kommission einen gemeinsamen Bericht mit ihren Schlussfolgerungen und mit ihren etwaigen Vorschlägen.

Die Gemischte Kommission befasst sich mit diesem Bericht in ihrer nächsten Sitzung.

Artikel 3

Das Abkommen und die ihm beigefügte Liste werden in den amtlichen Publikationsorganen der Vertragsparteien veröffentlicht und den Uhrenherstellern durch die betreffenden Berufsverbände mitgeteilt.

Änderungen der beigefügten Liste werden in der gleichen Weise veröffentlicht und mitgeteilt.

Mindestens alle drei Jahre, gerechnet vom Inkrafttreten des Abkommens, nimmt die Gemischte Kommission eine Neugestaltung der Liste vor, um den mittlerweile erfolgten Eintragungen und Streichungen Rechnung zu tragen. Die so neugestaltete Liste wird in der gleichen Weise veröffentlicht und mitgeteilt.

Alle weiteren Auskünfte können bei den betreffenden Berufsverbänden eingeholt werden.

Artikel 4

Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

Artikel 5

Das Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäss ihren jeweiligen verfassungsmässigen Vorschriften abgeschlossen und ratifiziert.

Das Abkommen tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Falls der Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen dem 1. Januar und dem 30. November 1973 stattfindet, tritt das Abkommen am ersten Tage des zweiten auf den Austausch folgenden Monats in Kraft.

Geschehen in Brüssel, am 20. Juli 1972, in doppelter Ausfertigung.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

(gez.) **Raymond Probst**

Für den Rat der
Europäischen Gemeinschaften:

(gez.) **Th. C. Hijzen**

Liste gemäss Artikel 2

5¼	FE 55 B 21	sans seconde	
5½	FE 68	sans seconde	
10½	FE 233.60	petite seconde	
11½	FE 233.66	petite seconde	calendrier
11½	FE 233.67 A	sans seconde	jour et date
10½-11½	FE 233.68	petite seconde	
ou	FE 233.68-21	petite seconde	
11½	FE 233.69 A	petite seconde	calendrier
ou	FE 233.69 A 21	petite seconde	calendrier
11½	FE 233.70 A	sans seconde	jour et date
ou	FE 233.70 A 21	sans seconde	jour et date
11½	FE 140	trotteuse centrale	
11½	FE 140.1	trotteuse centrale	calendrier
11½	FE 140.2	trotteuse centrale	jour et date
11½	FE 3601	trotteuse centrale	calendrier
11½	FE 3602	trotteuse centrale	jour et date
11½	FE 3611 automatique	trotteuse centrale	calendrier
11½	FE 3612 automatique	trotteuse centrale	jour et date
10½	HP 1640 TC	échap. à chevilles	
10½	HP 1641 TC	échap. à chevilles	calendrier
10½	HP X 833 PS		
10½	HP X 8331 PS		calendrier
11½	HP Z 170 TC		
11½	HP Z 171 TC		calendrier
11½	HP Z 172 TC		calendrier
11½	HP Z 173 TC		jour et date
18'''	HP X 40 PS		
	HP X 401 PS		calendrier
5¼	HS 514 A et HS 514 A 21	sans seconde	
6¾-8	HS 8 F	sans seconde	
6'''	HS 6 B	sans seconde	
8¾	HS 83		
8¾	HS 83 G	sans seconde	calendrier
10½	HS 238		petite seconde
11½	HS 238		petite seconde
11½	HS 238 C	petite seconde	calendrier (à aiguille)
11½	HS 238 G	petite seconde	calendrier (à guichet)

10½	HS P 62 A		trotteuse centrale
11½	HS P 72 A		trotteuse centrale
11½	HS P 75 A	trotteuse centrale	calendrier
11½	HS P 76	trotteuse centrale	jour et date
11½	P 72 A OTO	trotteuse centrale	automatique
11½	P 75 A OTO	trotteuse centrale	automatique, calendrier
11½	P 76 A OTO	trotteuse automatique,	jour et date
8¾	U 67	échap. à chevilles	petite seconde
10½	HS 651	échap. à chevilles	petite seconde
11½	HS 751	échap. à chevilles	petite seconde
13½	HS 951	échap. à chevilles	petite seconde
10½	HS 653 G et 656	échap. à chevilles	sans seconde, calendrier
11½	HS 753 G et 756	échap. à chevilles	sans seconde, calendrier
13½	HS 953 et 956	échap. à chevilles	sans seconde, calendrier
10½	HS 652	échap. à chevilles	trotteuse centrale
11½	HS 752	échap. à chevilles	trotteuse centrale
13½	HS 952	échap. à chevilles	trotteuse centrale
10½	HS 655 G et 656	échap. à chevilles	trotteuse centrale, calendrier
11½	HS 755 G et 756	échap. à chevilles	trotteuse centrale, calendrier
13½	HS 955 G et 956	échap. à chevilles	trotteuse centrale, calendrier
6¾-8	69-21 INT	21.600 alternances	ancre sans seconde
8¾	36 INT	21.600 alternances	ancre petite seconde
	362 INT	calendrier	correcteur rapide
8¾	37 INT	21.600 alternances	ancre seconde au centre
	374 INT	calendrier	correcteur rapide
	378 INT	calendrier	jour et date correcteur rapide
8¾	SAC 37 - 374 - 378 INT		
12 et 13½	BFG-GEWA 866		seconde au centre, calendrier
8¾	BFG-GEWA 910		avec ou sans seconde
10½	BFG-GEWA 34		petite seconde
6¾-8	HB	90	Vollankerwerk, Handaufzug, 17 oder 21 Steine
11½	HB	111	Vollankerwerk, Handaufzug, 17 Steine
11½	HB	312	Vollankerwerk mit automatischem Aufzug, 25 Steine
11½	HB	313	Vollankerwerk mit automatischem Aufzug und Kalender, 25 Steine
11½	HB	314	Vollankerwerk, Handaufzug mit Kalender, 17 Steine
7¾	BF	400	Handaufzug
7¾	BF	412	Handaufzug, Kalender
7¾	BF	420	Automatik
7¾	BF	422	Automatik, Kalender
11½	BF	200	Handaufzug

11½	BF	212	Handaufzug, Kalender
11½	BF	216	Handaufzug, Tageskalender
11½	BF	220	Automatik
11½	BF	222	Automatik, Kalender
11½	BF	226	Automatik, Tageskalender
5½	Kasper	1110	Anker
5½	Kasper	1120	Anker, Mittelsekunde
10½	Kasper	1400	Anker, Mittelsekunde, Handaufzug
11½	Kasper	1410	Anker, Mittelsekunde, Handaufzug
10½	Kasper	1401	Anker, Mittelsekunde, Handaufzug, Kalender
11½	Kasper	1411	Anker, Mittelsekunde, Handaufzug, Kalender
11½	Kasper	1412	Anker, Mittelsekunde, Handaufzug, Kalender mit Tagesanzeige
11½	Kasper	1451	Anker, Mittelsekunde, Automatik, Kalender
11½	Kasper	1452	Anker, Mittelsekunde, Automatik, Kalender mit Tagesanzeige
13	Kasper	1464	Anker, Mittelsekunde, Automatik, Kalender mit Tagesanzeige
11½	Kasper	1500	Anker, Mittelsekunde, Automatik, Kalender mit Tagesanzeige
5½	OTERO	262	Handaufzug, 17 Rubis, 21.600 A/h, Höhe 3.40 mm
6¾ ∅	OTERO	64	Handaufzug, 17 Rubis, 21.600 A/h, Höhe 2.90 mm
6¾-8	OTERO	237	Handaufzug, 17 Rubis, 21.600 A/h, Höhe 3.50 mm
11½	OTERO	840 S/C	Handaufzug, 17 Rubis, 21.600 A/h, Höhe 3.80 mm
11½	OTERO	844 S/C-DAT.	Handaufzug, 17 Rubis, 21.600 A/h, Höhe 4.10 mm
11½	PUW	560	Handaufzug
11½	PUW	561	Handaufzug, Kalender
12¾	PUW	562	Handaufzug, Kalender
11½	PUW	563	Handaufzug, Day-Date
12¾	PUW	564	Handaufzug, Day-Date
11½	PUW	565	Handaufzug, Day-Date (2 Fenster)
11½	PUW	1560	Automatik
11½	PUW	1561	Automatik, Kalender
12¾	PUW	1562	Automatik, Kalender
11½	PUW	1563	Automatik, Day-Date
12¾	PUW	1564	Automatik, Day-Date
11½	PUW	1565	Automatik, Day-Date (2 Fenster)

5½	PUW	1075	
6¾-8	PUW	3000	Electric
12½	PUW	1000	Electric
12½	PUW	1001	Electric, Kalender
12½	PUW	1002	Electric, Day-Date
12½	PUW	908	ECO Electric, Kalender
12½	PUW	909	ECO Electric, Day-Date
12½	PUW	2500	IC Electronic
12½	PUW	2501	IC Electronic, Kalender
12½	PUW	2502	IC Electronic, Day-Date
12½	PUW	2508	IC ECO Electric, Kalender
12½	PUW	2509	IC ECO Electric, Day-Date
8¾	UHRO	67 A	Anker, rund, kleine Sekunde
8¾	UHRO	67 S	Stiftanker, rund, kleine Sekunde

Inhaltsverzeichnis der Botschaft

	Seite
I. Einleitung	654
A. Übersicht	654
B. Die europäische Integration und die Schweiz	655
C. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemein- schaften von 1951 bis 1969	657
D. Die Entstehung der Abkommen	661
1. Die Haager Gipfelkonferenz und die Suche nach einer Gesamt- lösung	661
2. Die Erkundungsgespräche	663
3. Der Meinungsbildungsprozess in der EWG	665
4. Die Verhandlungen	666
II. Inhalt der Abkommen	669
A. Präambel und Ziele	672
B. Freihandel mit Industrieerzeugnissen	673
1. Anwendungsbereich (Art. 2)	673
2. Zollabbau (Art. 3, 5, 16 und 17)	674
3. Fiskalzölle (Art. 4)	676
4. Andere Handelsschranken (Art. 6, 7, 13 und 14, Prot. Nr. 4 und 5)	677
5. Sonderregelungen für bestimmte Erzeugnisse (Art. 8 und Prot. Nr. 1)	679
a. Papier	679
b. Metalle	681
c. Ergänzendes Uhrenabkommen	681
6. Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie (Art. 9 und Prot. Nr. 2)	685
7. Ursprungsregeln (Art. 11 und Prot. Nr. 3)	687
8. Das Abkommen mit den Mitgliedstaaten der EGKS	691
C. Landwirtschaft (Art. 10 und 15, Briefwechsel)	693
1. Grundsätze	693
2. Vereinbarungen über einzelne Erzeugnisse	694
D. Begleitmassnahmen	696
1. Warenbesteuerung (Art. 13)	697
2. Zahlungsverkehr und Handelskredite (Art. 19)	697
3. Sicherheits- und Polizeiklauseln (Art. 20 und 21)	697

	Seite
4. Das Schutzverfahren (Art. 27)	698
5. Verletzung von Abkommensverpflichtungen (Art. 22)	700
6. Wettbewerbsregeln (Art. 23)	700
7. Zolldisparitäten (Art. 24)	703
8. Dumping (Art. 25)	704
9. Sektorielle und regionale Schwierigkeiten (Art. 26)	705
10. Zahlungsbilanzschwierigkeiten (Art. 23)	706
E. Verfahrens- und Schlussbestimmungen	706
1. Der Gemischte Ausschuss (Art. 29, 30 und 31)	706
2. Zusammenarbeit auf zusätzlichen Gebieten (Art. 32)	707
3. Schlussbestimmungen (Art. 33, 34, 35 und 36)	709
F. Erklärungen	709
1. Durchgangsverkehr	709
2. Arbeitskräfte	710
G. Zusatzabkommen mit Liechtenstein	712
III. EFTA-Aspekte	714
A. Bedeutung der EFTA	714
B. Beitretende EFTA-Staaten	715
1. Austritt aus der EFTA	715
2. Die Erhaltung des Freihandels	716
C. Die Sechser-EFTA	717
IV. Würdigung der Abkommen	719
A. Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen	719
1. Wirtschaftliche Erwägungen	719
2. Zollaussfall	726
B. Die Beziehungen zur übrigen Welt	727
C. Allgemeine Würdigung	729
D. Ausblick	731
V. Genehmigung der Abkommen	734
A. Die Frage des Referendums	734
1. Das fakultative Referendum	734
2. Genehmigung durch Volk und Stände	735
B. Zu den Beschlussentwürfen	738
Bundesbeschlussentwürfe	740
Abkürzungen	744

Inhaltsverzeichnis der Beilagen

	Seite
I. Beilagen zum Bundesbeschluss über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	
A. Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG vom 22. Juli 1972 ...	745
Anhänge:	
– Anhang I (landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 25–99)	768
– Anhang II (schweizerische Fiskalzölle)	769
– Anhang III (Buntmetallabfälle)	773
Protokoll Nr. 1 (empfindliche Erzeugnisse)	774
– Anhang A (Zollkontingente der beitretenden Länder)	787
– Anhang B (Plafonds der EWG für 1973)	789
– Anhang C (empfindliche Erzeugnisse der Schweiz)	791
Protokoll Nr. 2 (Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie)	793
– Tabelle I (Einfuhrzölle der EWG)	798
– Tabelle II (Einfuhrzölle der Schweiz)	808
Protokoll Nr. 3 (Ursprungsregeln)	814
– Anhang I (Erläuterungen)	837
– Anhang II (Liste A)	843
– Anhang III (Liste B)	881
– Anhang IV (Liste C)	887
– Anhang V (Warenverkehrsbescheinigung A.CH. 1)	889
– Anhang VI (Warenverkehrsbescheinigung A.W.1)	900
Protokoll Nr. 4 (Irland)	912
Protokoll Nr. 5 (Pflichtlager in der Schweiz)	914
B. Abkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS vom 22. Juli 1972	918
– Anhang (Kohle und Stahl)	939
II. Beilagen zum Bundesbeschluss über die Zusatzabkommen betreffend Geltung der Abkommen mit der EWG und den Mitgliedstaaten der EKGS für das Fürstentum Liechtenstein	
A. Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972	945

B. Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS für das Fürstentum Liechtenstein vom 22. Juli 1972	950
---	-----

III. Zusätzliche Dokumente

A. Schlussakte über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EWG vom 22. Juli 1972	956
---	-----

Beilagen:

Gemeinsame Erklärungen:

- Uhrenerzeugnisse	961
- Warentransit	962
- Arbeitskräfte	963

Einseitige Erklärungen der EWG:

- Regionale Anwendung der Schutzmassnahmen	964
- Auslegung der Wettbewerbsregeln	965

B. Schlussakte über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EGKS vom 22. Juli 1972	966
--	-----

Beilage:

- Erklärung über Berlin	971
-------------------------------	-----

C. Briefe:

- EFTA-Präferenzen	973
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Schweiz)	976
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG)	982
- Tomatenhaltige Saucen und Suppen	985
- Alkoholische Getränke	986
- Zündhölzer	987

IV. Beilage zum Bundesbeschluss über das Ergänzende Abkommen mit der EWG betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie

Ergänzendes Abkommen vom 20. Juli 1972 zum Abkommen vom 30. Juni 1967 betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie	988
- Anhang: Liste der Kaliber	992

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften (Vom 16. August 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11323
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1972
Date	
Data	
Seite	653-999
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.